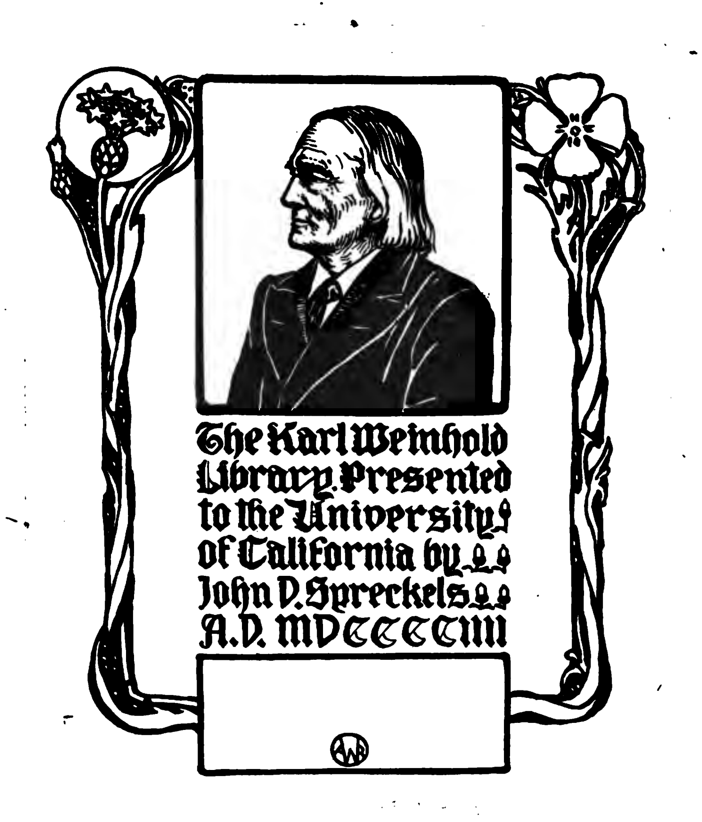
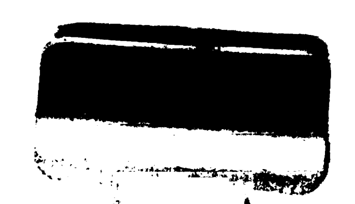
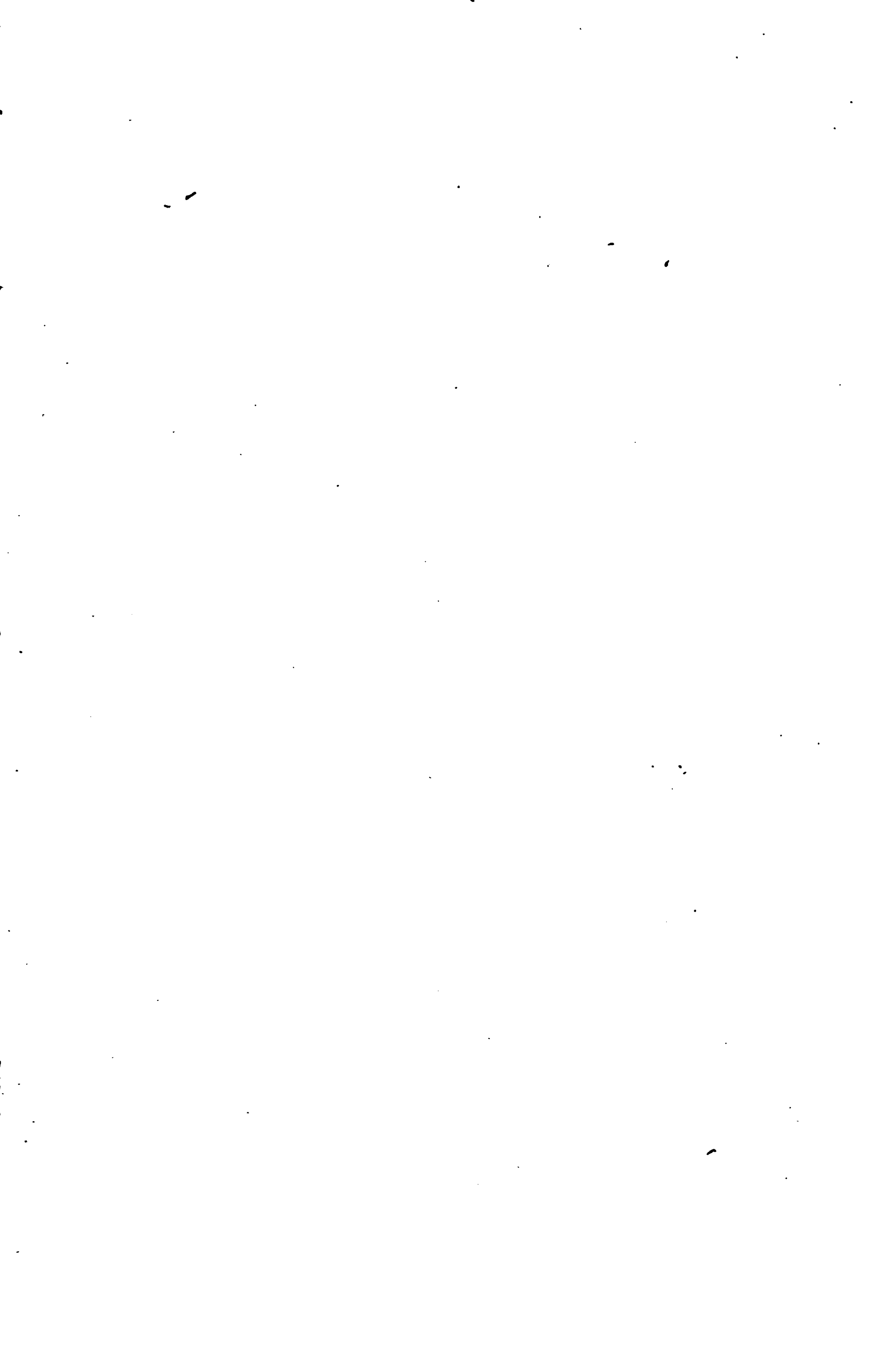

UC-NRLF
$B 94 515

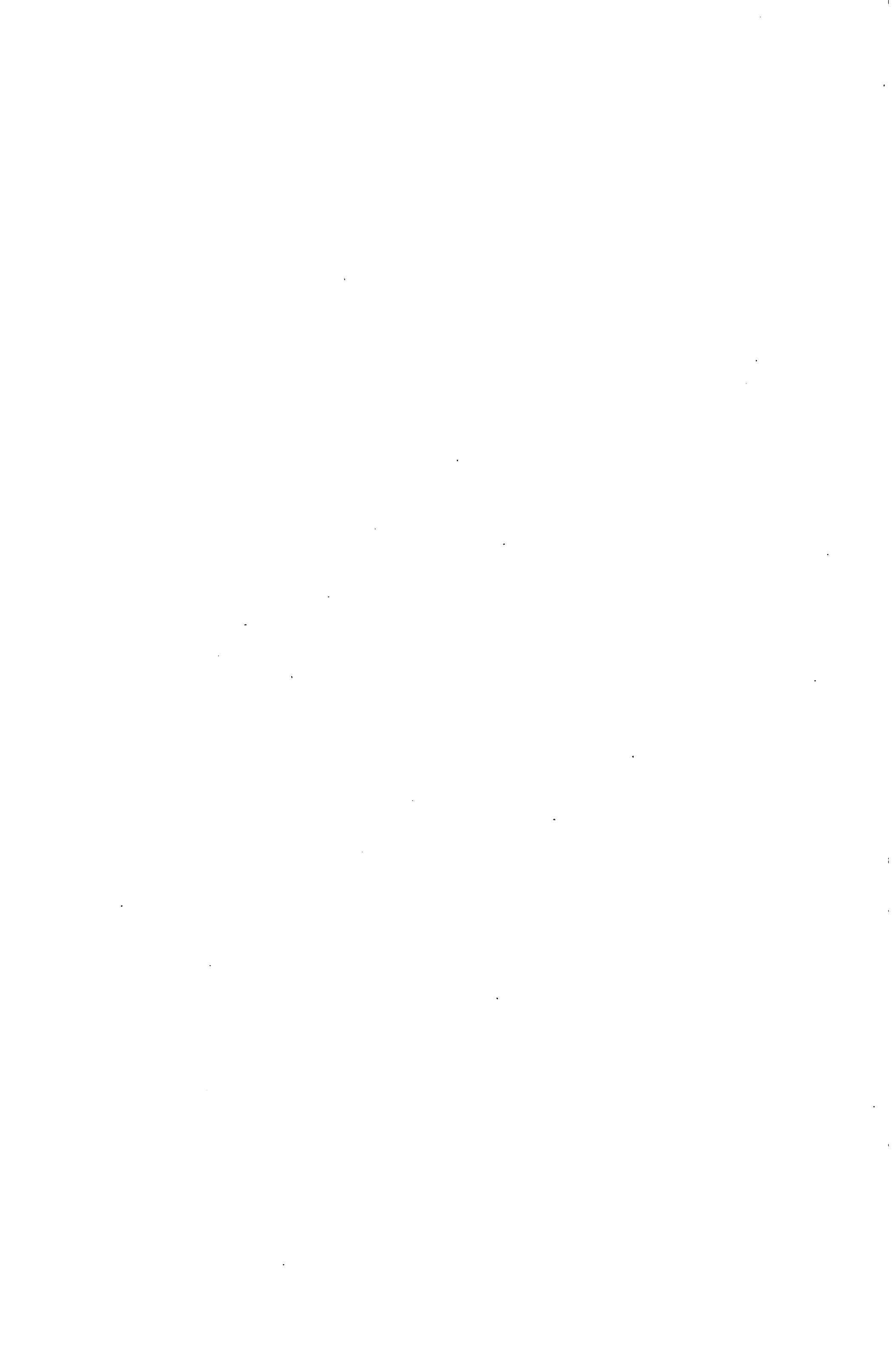

The Karl Weinhold
Library. Presented
to the University
of California by
John D. Spreckels
A.D. MDCCCCIII





EIN ALTNORWEGISCHES

SCHUTZGILDESTATUT.



EIN ALTNORWEGISCHES

SCHUTZGILDESTATUT

NACH SEINER BEDEUTUNG

FÜR DIE

GESCHICHTE DES NORDGERMANISCHEN GILDEWESENS

ERLÄUTERT

VON

DR. IUR. **MAX PAPPENHEIM**
PRIVATDOCENTEN AN DER UNIVERSITÄT BRESLAU.



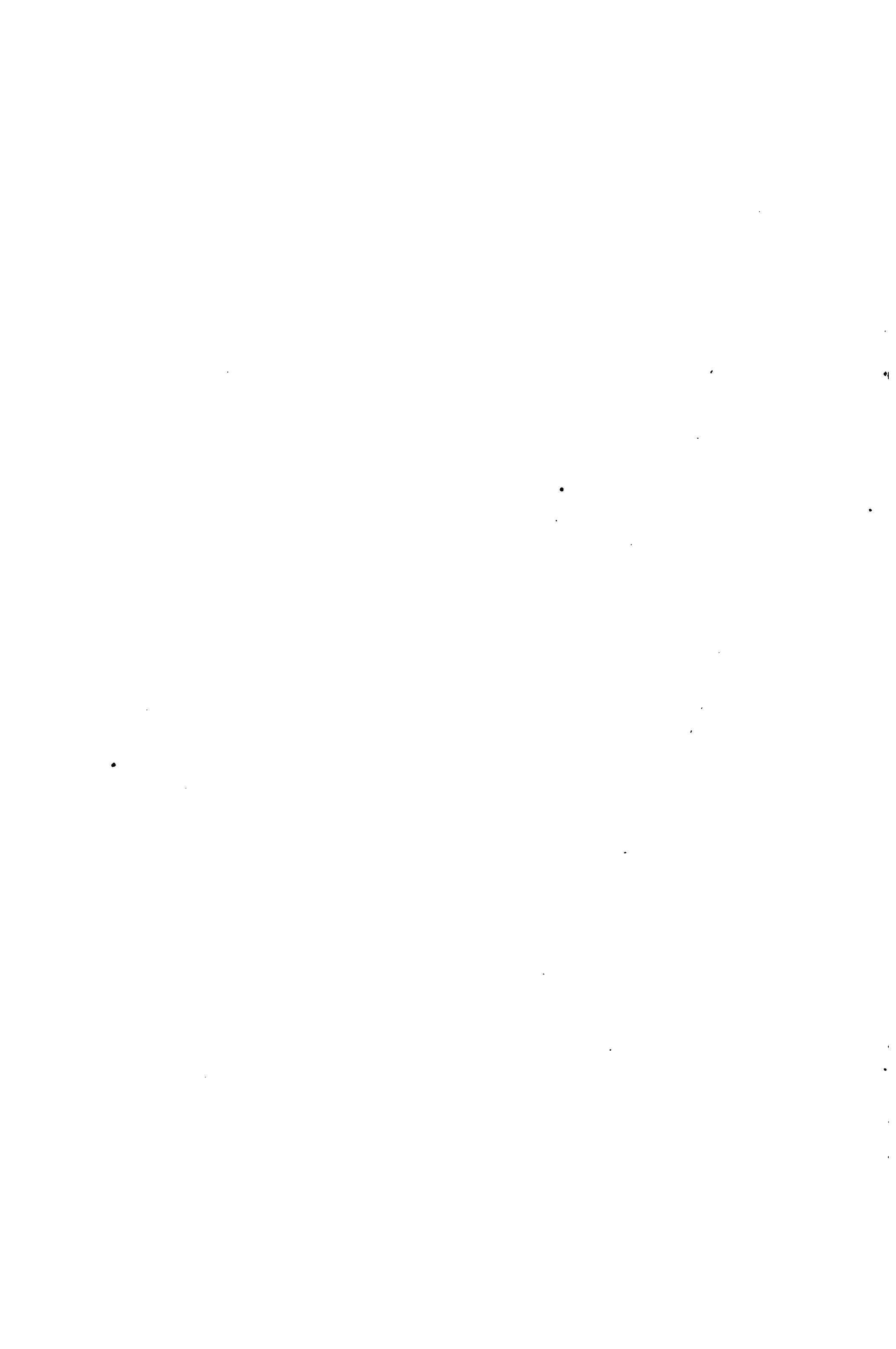
BRESLAU.
VERLAG VON WILHELM KOEBNER.
1888.

Vorwort.

Mit der Veröffentlichung der vorliegenden Schrift löst der Verfasser ein früher gegebenes Versprechen ein. Ein alterthümliches, werthvolles Denkmal altnorwegischer Sitten- und Rechtsgeschichte ist bisher, obwohl längst durch den Druck zugänglich gemacht, einer beinahe vollständigen Vergessenheit anheimgefallen. Der Verfasser würde befriedigt sein, falls es ihm gelungen sein sollte, es derselben zu entreissen. Wenn bei dem Versuche, seine Bedeutung nach den verschiedenen Seiten hin in das rechte Licht zu setzen, vielleicht manche hierfür zu verwerthende Erscheinung der norwegischen, namentlich lokalgeschichtlichen Literatur unbenutzt geblieben sein sollte, möge dies darin eine theilweise Entschuldigung finden, dass der Verfasser eine nordische Bibliothek zur Ergänzung etwaiger Lücken nicht aufsuchen konnte. Ganz besonderen Dank schuldet derselbe unter diesen Umständen Herrn Privatdocenten Dr. jur. V. A. Secher in Kopenhagen, der mit oft erprobter Gefälligkeit eine früher angefertigte Abschrift von dem Statut von Onarheim zu collationiren übernahm und als Ergebniss seiner Vergleichung eine Reihe werthvoller und gern verwertheter Bemerkungen dem Herausgeber mittheilen konnte.

Breslau, im November 1887.

Max Pappenheim.



Inhalts-Verzeichniss.





§ 1. Altnorwegische Gilden und Gildeskraen, insbesondere das Bartholinsche Statut.

Im achten Bande der auf der Kgl. Universitätsbibliothek zu Kopenhagen befindlichen Bartholinschen Collectaneen ist (S. 273 ff.) in einer Abschrift von Árni Magnússons Hand eine Urkunde enthalten, welche durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände das Interesse des Rechtshistorikers in besonderem Masse zu erwecken vermag. Ein flüchtiger Blick auf ihren Inhalt lässt uns erkennen, dass wir es mit einem altnordischen Gildestatut zu thun haben, aber die Zweifel beginnen, sobald wir nur einen Schritt weiter zur Feststellung ihres Ursprungs zu thun versuchen. Von dem Original, welches Arne vorlag, ist durch ihn nur mitgetheilt, dass dasselbe sich derzeit im Besitze des Studenten Elias Loss aus Bergen befand; nachher hat man von der Handschrift nichts mehr gehört. Die Urkunde meldet nichts von Zeit und Ort ihrer Entstehung, und sie wird, soweit bekannt, in keiner anderen Quelle erwähnt, von welcher aus etwa ihre Bestimmung in beiden Beziehungen erfolgen könnte. Da ist nun ein Doppeltes auffallend. Einmal, dass, was die Entstehungszeit der in der Literatur ziemlich oft erwähnten Skra anbelangt, niemand sich bisher bemüht hat, dieselbe auch nur annähernd festzustellen, ein Umstand, der es wahrscheinlich verschuldet hat, dass auch die Herausgeber von Norges gamle Love sich um unser Statut nicht gekümmert haben. Sodann aber ist nicht weniger merkwürdig, dass hinsichtlich des Entstehungsortes des Statuts oder doch jedenfalls des Ortes, wo die betreffende Gilde ihren Sitz hatte, eine nicht zu erklärende Kenntniss den verschiedenen Forschern,

die der Skra gedenken, zugekommen ist. Zunächst hat Grimr Joh. Thorkelin seiner Ausgabe[1]) des Statuts die Ueberschrift vorangesetzt: „Leges Convivarum (ni fallor De Onarheim)“, ohne irgendwie anzudeuten, worauf er diese seine Vermuthung hinsichtlich der Ortsangehörigkeit der Skra stützen zu können glaubte. Indessen sein Irrthum war weniger gefährlich, weil bei näherem Zusehen leicht als solcher erkennbar.[2]) Statt dessen begegnet nun in der neueren Literatur wiederholt die Angabe, unsere Skra gehöre einer Gilde an, die ihren Sitz zu Kinservik am Sørfjord gehabt habe.[3]) Ein Grund für diese Annahme wird nicht mitgetheilt; sie muss bis auf Weiteres als eine durch nichts wahrscheinlich gemachte Hypothese bezeichnet werden.[4]) Die Frage, wohin das Statut örtlich gehört, ist demnach vorläufig ebenso wenig beantwortet, als die andere, wann es entstanden ist.

Für die Erkenntniss der Geschichte des altnorwegischen Rechts wäre es aber von erheblicher Bedeutung, wenn das über der Urkunde ruhende Dunkel gelichtet werden könnte. Es bedarf gegenwärtig einer Auseinandersetzung darüber nicht mehr, eine wie bedeutungsvolle Rolle die Gilden, namentlich in der ältesten Formation als Schutzgilden in der Entwicklung des gesammten Staats- und socialen Organismus, vor Allem in der Entwickelung des Städtewesens im germanischen

---

[1]) Thorkelins Ausgabe (im Diplomatarium Arna-Magnæanum tom. II pag. 268 sqq.) ist die einzige bisher vorhandene; sie wimmelt aber von Fehlern. Das Statut wird daher im Anhang unter Nr. I neu edirt, zugleich unter Berücksichtigung der in Nr. 563 (als Nr. 9) der Danske Samlinger des Kgl. Geheimen Archivs zu Kopenhagen befindlichen Langebek'schen Copie von Arnes Abschrift.

[2]) Vgl. Lange De norske Klostres Historie i Middelalderen, Anden Udgave. Christiania 1856 S. 263 Anm. 2.

[3]) S. z. B. Lange a. a. O. S. 263 („uden Tvivl“) und Y. Nielsen St. Catharinas og St. Dorotheas Gilde i Bergen in Christiania Vidensk.-Selsk. Forhandl. 1877 (S. 2 des Separat-Abdruckes.); K. Maurer (Krit. Vierteljahrsschr. N. F. Bd. IX. S. 350) verhält sich referirend.

[4]) Die durch Bischof Neumann (Gildestuen i Kinservig Urda I S. 98 ff. vgl. Maurer a. a. O.) überlieferten Mittheilungen von grossen Gildenversammlungen, die an jenem Orte stattgefunden, reichen selbstredend zur Begründung der im Texte erwähnten Ansicht bei Weitem nicht aus.

Mittelalter gespielt haben. Mögen die Ansichten im Einzelnen weit auseinandergehen, die Thatsache als Ganzes wird von keiner Seite mehr verkannt. Das in Rede stehende Gildestatut aber ist das einzige der Gegenwart erhaltene Statut einer norwegischen Schutzgilde. Zwar ist es nicht das einzige erhaltene Statut einer norwegischen Gilde. Deren sind vielmehr bekanntlich noch zwei vorhanden.[1]) Das eine, erst vor wenigen Jahren von Yngvar Nielsen in Lübeck aufgefunden und veröffentlicht, gehört einer Gilde von Deutschen zu Bergen an und verfolgt, soweit ersichtlich, in der Hauptsache die Zwecke einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Sterbekasse. Die Gestaltung des norwegischen Gilden- oder gar Schutzgildenwesens erhält aus diesem Statut begreiflicherweise keine Beleuchtung.

Die andere der beiden Skraen ist seit längerer Zeit bekannt. Sie ist handschriftlich erhalten[2]) und im Jahre 1781 von H. Strøm aus Marcus Schnabels literarischem Nachlass herausgegeben worden.[3]) Die Gilde, welcher das Statut angehört, hatte wahrscheinlich[4]) ihren Sitz zu Ónarheim im Sunnhörðaland. Während aber die Gilde schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bestand,[5]) rührt die Handschrift

[1]) Vgl. Y. Nielsen an der S. 2 Note 3 angeführten Stelle. K. Maurer a. a. O. S. 349, 350.

[2]) Die kleine Handschrift, deren Seiten etwa 9 Centimeter breit und $7^1/_2$ Centimeter hoch sind, befindet sich gegenwärtig in der Grossen Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen als No. 326 der neuen kgl. Handschriften-Sammlung. Sie ist nach Angabe Schnabels im Jahre 1777 von „Herrn Conducteur Christie“ zu Strandebarm am Hardangerfjord gefunden und von Schnabel an der in Note 3 citirten Stelle bereits des Näheren beschrieben worden.

[3]) Udkast til en Beskrivelse over Hardanger samlet og sammenskrevet af sal. Herr Marcus Schnabel efterladte Papirer ved H. S(trøm). Kjøbenhavn 1781 II. Bilag sub E. Die Ausgabe enthält zahlreiche Fehler, welche dann von Suhm in seinen Abdruck des Statuts (Hist. af Danmark XIV S. 588 ff.) gewissenhaft mit herübergenommen worden sind.

[4]) Dafür spricht besonders der von Lange a. a. O. S. 263 Note 2 angeführte Vermerk über Endridhs Schenkung an die Gilde.

[5]) Das geht aus der auch von Maurer (a. a. O. S. 350) erwähnten Urkunde d. d. Bergen 23. Juli 1327 (Diplom. Norveg. X nr. 21) hervor. Sie enthält das von drei Männern bekundete Anerbieten und Geloben

nach einem an ihrer Spitze befindlichen Vermerk, dessen Angabe mit den Schriftzügen in vollem Einklang steht, erst aus dem Jahre 1394 her. Als Entstehungszeit des Statuts selbst kann dieses Jahr nun freilich darum noch nicht gelten; wahrscheinlich gehörte jener Vermerk der Skra nicht von vornherein an, sondern ist er ihr übrigens in lateinischer Sprache erst von dem Schreiber vorangesetzt worden. Die Abfassung der Skra selbst in der uns vorliegenden Gestalt muss nach der Sprache derselben etwa um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts erfolgt sein. Ob die überlieferte Redaktion die erste ist oder ob ihr schon andere voraufgegangen waren, lässt sich nicht feststellen. In dem Statut[1]) tritt uns eine Gilde entgegen, welche ebenfalls nicht als Schutzgilde bezeichnet werden darf. Ihr fehlt die der letzteren charakteristische Richtung der Gildezwecke auf die allseitige, insbesondere weltliche Unterstützung der Genossen. Sie bewegt sich durchaus im Fahrwasser der Kirche. Krankenpflege und Seelsorge, die der Schutzgilde nicht fremd sind, aber innerhalb derselben nur eine einzelne Seite ihrer umfassenden Thätigkeit bilden, sind, von den die äussere Seite der Gelagszurüstung betreffenden Bestimmungen abgesehen, die von der Skra fast ausschliesslich behandelten Materien. Das mag nicht immer so gewesen sein. Nament-

---

einer später (am 3. November vgl. die Urkunde nr. 22) auf Grund vorgängiger Prüfung durch Bischof Audfinn von Bergen eidlich bekräftigten Zeugenaussage des damals mehr als achtzigjährigen Thorkell Buason von Gyresvik, dahin gehend, „dass die Gildegenossen zu Onarheim oft Holz zum Brauen kauften von den Verwaltern der Kirche zu Onarheim.“ Ausdrücklich wird dazu bemerkt, dass Thorkell, wie auch eine andere Zeugin, deren Aussage sich nicht auf diesen Punkt bezieht, „sich zu diesem Zeugniss erboten nicht allein nach ihrem Wissen, sondern ebenso nach der Mittheilung ihrer Väter“, und dass Thorkells Vater, als er starb, wohl achtzig Jahre alt war. Auch bei mässigster Rechnung gelangen wir für das Bestehen der Gilde damit auf die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

[1]) Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der beiden vorliegenden (vgl. Note 3 vor. S.) Ausgaben, von denen überdies die wichtigere schwer zugänglich ist, wird das Statut im Anhang dieser Schrift (unter Nr. II) von Neuem nach der Handschrift edirt.

lich die in dem Statute (Art. 17) noch vorkommende Bestimmung, jeder Gildebruder solle jedem andern „zu Gesetz und zu Recht innen Lands und aussen“ verhelfen, weist in ihrer allgemeinen Fassung[1]) auf eine Zeit zurück, wo nur Recht und Gesetz die Grenze für die Ausdehnung der gegenseitigen Unterstützungspflicht bildeten. Aber für die Gilde von Onarheim, wie sie uns in unserm Statut entgegentritt, ist diese Zeit bereits eine in der Vergangenheit liegende. Die Specialisirung der Gildezwecke, welche zu der Entwickelung der Gewerbs-, der Schützen-, zum Theil auch der kirchlichen Gilden führte, hat der Gilde von Onarheim gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts bereits den Stempel einer religiösen Genossenschaft aufgeprägt.

Im Gegensatz dazu weist nun die Bartholinsche Skra unverkennbar den Charakter eines Schutzgildestatuts auf. Aber die Schwierigkeiten, welche sich ihrer Verwerthung für die Erkenntniss der norwegischen Rechtsgeschichte im Einzelnen entgegenstellen, sind nicht minder gross, als die Bedeutung, die ihr als der einzigen Urkunde ihrer Art für diese Erkenntniss beigemessen werden muss. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Originalurkunde, welche Arne vorlag, lassen sich bei dem Mangel jeder Mittheilung auch Vermuthungen nicht aussprechen. Nur das Eine kann im Hinblick auf die bekannte Zuverlässigkeit Arnes gesagt, übrigens auch durch genaue Prüfung der Abschrift mit Bezug auf die Orthographie bestätigt werden, dass die letztere durch die Abschrift so überliefert worden ist, wie sie sich in der Urkunde selbst fand. Noch mehr gilt dies natürlich von der Sprache des Statuts, welche in Arnes Hand ganz gewiss keine Veränderung erfahren hat. Darf dies angenommen werden, so steht uns für die Gewinnung der Entstehungszeit ein Wegweiser zu Gebote, der zwar nicht unmittelbar auf das vielleicht entlegene Ziel hindeuten, den zu ihm führenden Weg aber sicher angeben wird.

---

[1]) Vgl. Art. 7 des Statuts der Flensburger Knutsgilde. (Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden S. 389, 390.)

Die Sprache unseres Statuts ist das Altnorwegische, und zwar ist es das dreizehnte Jahrhundert, welchem die Aufzeichnung des Statuts in der vorliegenden Gestalt angehören muss. Dass diese Aufzeichnung in Norwegen erfolgt ist, ergiebt sich besonders aus dem Fehlen des anlautenden h vor l.[1]) Auf das dreizehnte Jahrhundert als Entstehungszeit der Handschrift weisen vor Allem[2]) hin der beinahe[3]) vollständige Mangel einer Unterscheidung langer und kurzer Vokale und vorzüglich die ausnahmslose Verwendung des þ im In- und Auslaut zur Bezeichnung des weichen D-Lautes.[4])

Soviel dürfte darnach ziemlich gewiss sein, dass unsere Skra in der von Arne überlieferten Fassung noch im dreizehnten Jahrhundert in Norwegen aufgezeichnet worden ist. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen — die spätere Untersuchung des Details wird dafür noch mannigfache Belege bieten —, dass es eine norwegische Gilde war, deren Statut vorliegt. Man hat bisher meist kein Bedenken getragen, diese Gilde als eine Maria- und Olafsgilde zu bezeichnen.[5]) Augenscheinlich geschah dies mit Rücksicht auf die einleitende Bestimmung des Statuts: „Wir haben so bestimmt und gelobt Gott und der heiligen Maria und dem heiligen König Olaf, dass wir unser Gelage abhalten sollen alle zwölf Monate im Sommer zu

---

[1]) Vgl. luti Art. 6, lyter Art. 23 und luta Art. 37, 45. Auch auf die Schreibung öy für ey ist in diesem Sinne hinzuweisen vgl. z. B. öyris Art. 3, löyfi Art. 16.

[2]) Einzelne weniger bestimmte Zeichen deuten auf dieselbe Zeit hin, so z. B. der Gebrauch der Form ‚enum' als Dat. Sing Masc. des bestimmten Artikels (vgl. Art. 45), neben welcher freilich auch die Form ‚hinum' (vgl. Art. 1) begegnet.

[3]) Ausnahmen z. B.: sliikt Art. 14; vilii Art. 19.

[4]) Z. B.: guþi, guþs Art. 1, bæþe Art. 1, æþa Art. 3, 5 u. s. w. u. s. w.

[5]) So z. B. Lange, De norske Klostres Historie S. 263. L. Daae Norges Helgener (Christiania 1879) S. 44. H. Hildebrand Medeltidsgillena i Sverige (Historiskt bibliotek III S. 9). K. Maurer Krit. Vierteljahrsschr. N. F. Bd. IX S. 350. Árni Magnússon freilich hat in dem von ihm angefertigten Katalog der Bartholinschen Handschriften (Grosse Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen Ny Kgl. Smlng. 1127 4° S. 39. 40) unsere Skra angeführt als: Apographum Rullæ membranæ Eliæ Losii Studiosi Bergensis de Convivio S. Olai.

Ehren Jesu Christi und der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Königs Olaf.“ Aber hierbei ist übersehen, dass nach dieser Vorschrift doch auch Gott selbst und Christus in demselben Verhältniss zu der Genossenschaft und ihrem Feste stehen, wie die heilige Jungfrau und der König Olaf, so dass also keineswegs aus der Ablegung des Gelöbnisses auch an die Jungfrau Maria und aus der Abhaltung des Gelages auch ihr zu Ehren gefolgert werden darf, sie sei die Patronin der Gilde gewesen. Insbesondere bei dem Gelage trank man die Minne auch anderer Heiliger als derjenigen, die die Gilde in ihren besonderen Schutz genommen. Im Statut der ausdrücklich so genannten „sancti Olafs gildhe“ von Onarheim ist ebenfalls von dem „Mario minne“ neben dem „Olafs minne“ die Rede.[1]) Die Skra der dänischen Erichsgilde von Kallehave bestimmt ausdrücklich, dass am Gelagstage nach der Minne des Schutzpatrons die minnae Salvatoris Domini und beatae Mariae virginis gesungen werden sollen.[2]) Dieser Brauch schloss sich auch an die ältere, heidnische Sitte an, welche sich ja ebenfalls nicht an einem Minne- und Vollbecher anlässlich des festlichen Gelages genügen liess. Lassen diese Erwägungen schon die herrschende Ansicht als nicht ausreichend begründet erscheinen, so muss der Umstand ein erhebliches Bedenken gegen ihre Richtigkeit wachrufen, dass unsere Gilde alljährlich nur ein offizielles Gelage abhält. Denn das war ein allgemeiner Brauch der Gilden, den ihrem Schutzpatron geweihten Tag durch ein solches zu feiern. War man doch in diesem Punkte so gewissenhaft, dass in der Onarheimer Olafsgilde, die ihr Gelage am ersten Olafstage (oppa sancte Olafs dagh förre) d. i. am 29. Juli beginnen und so lange währen liess, „wie die Gildebrüder wollen und das Bier reicht“, doch durch eine offenbar jüngere Bestimmung für den zweiten Festtag des Heiligen, den 3. August (aa sancti Olafs dagh sydara), eine gemeinsame Mahlzeit der Genossen noch besonders vorgeschrieben wurde.[3]) Jedenfalls wird also auch unsere Gilde

[1]) Art. 11. 12.

[2]) Art. 48; vgl. dazu und zum Folgenden Schutzgilden S. 5 f.

[3]) Vgl. Art. 26 des Statuts.

wie nur ein Gelage, so auch nur einen Schutzpatron gehabt haben. Ob dies die Jungfrau Maria oder der heilige Olaf war, lässt sich nun freilich aus der Festsetzung des Gelages auf den Sommer (sumar hvert) nicht entscheiden; denn wenn zwar die beiden Olafstage in diese Zeit fallen,[1]) so doch auch ein Marientag (Mariae virginis assumptio) auf den 15. August. Dagegen dürfte zu Gunsten des heiligen Olafs die Art den Ausschlag geben, in welcher er, nicht aber die heilige Jungfrau, noch wiederholt in dem Statut erwähnt wird. Das eine Mal (Art. 45) wird er bezeichnet als „unser König sowohl des Landes als auch der Rechtsgemeinschaft“, wobei allerdings dahin gestellt bleiben muss, ob bei der letzteren an die Gilde selbst oder an den Verband der Rechtsgenossen überhaupt zu denken ist. Sodann aber — und dies ist besonders bedeutungsvoll — wird neben Gott selbst er allein in der solennen Schlussformel um Schutz und Beistand zu Gunsten aller, die das Gildegesetz beobachten, angerufen, eine Bitte, mit der man sich doch wohl zunächst an denjenigen Heiligen wandte, der der Schutzpatron der Gilde war.

Ob die norwegische Olafsgilde, deren Statut uns darnach erhalten ist, in diesem ihr Recht zum ersten Male aufzeichnete oder ob der vorliegenden Redaktion ältere bereits vorangegangen waren, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Der Beschaffenheit des Skra selbst scheint folgender Sachverhalt am meisten zu entsprechen. Die Gestalt, in der es auf uns gekommen ist, verdankt das Statut einer Neuredaktion. Anlässlich derselben gelangte die solenne Schlussklausel des Art. 46 an das Ende des Ganzen, sei es, dass dieselbe zu dieser Zeit überhaupt erst entstand, oder dass zwischen sie und die ihr früher voraufgegangenen Bestimmungen neue eingeschaltet wurden. Von dem letzten Artikel abgesehen zerfällt nämlich das Statut in zwei Theile, deren erster die Artikel 1—34 umfasst, während der zweite von Art. 35—45 reicht. Der erste Theil lässt eine einfache Disposition erkennen. An die Festsetzung des Zeitpunktes für das jährlich

---

[1]) Vgl. dazu L. Daae Norges Helgener (Christiania 1879) S. 38. 39.

wiederkehrende Gildegelage (Art. 1, 2) schliessen sich sachgemäss die Vorschriften über dessen Zurüstung (3—6, 9) über das Recht der Theilnahme und die Pflicht zum Erscheinen (7, 8, 10—14), über das ordnungsmässige Sichbetragen bei der Zusammenkunft (15, 16, 19—24) und über die dem Gelage naheverwandte Gildeversammlung (17, 18). Die Artikel 1—24 des ersten Theils behandeln also die äussere, mehr formelle Seite des Gildeverhältnisses. Die Artikel 25—34, welche einen zweiten Abschnitt im ersten Theile des Statuts bilden, regeln dann die in der gegenseitigen Beistandspflicht der Genossen sich manifestirende, innere, materielle Seite der Gildebrüderschaft. Mit Artikel 35 beginnt der zweite Theil des Statuts, welcher eine Reihe bunt durch einander gewürfelter Vorschriften enthält, welche augenscheinlich in bekannter Art der ursprünglichen Skra hinzugefügt wurden und für deren Folgeordnung allein ihre Entstehungszeit bestimmend war.

Ist es demnach zum Mindesten wahrscheinlich, dass in unserm Statut nicht die erste Aufzeichnung des Rechts der Gilde vorliegt, so ist weiterhin selbstverständlich, dass die Entstehung dieses Rechts in ihrem Verhältniss zu seiner Aufzeichnung nach den allgemeinen Grundsätzen der germanischen Rechtsgeschichte überhaupt zu beurtheilen ist. Aus der Thatsache dieser Aufzeichnung wird mithin im Allgemeinen nur gefolgert werden dürfen, dass zu ihrer Zeit der Wunsch vorlag, durch schriftliche Fixirung für zuverlässige Ueberlieferung des Gilderechts Sorge zu tragen. Ob die Fixirung gleichzeitig mit der Entstehung der einzelnen Rechtssätze erfolgte oder nicht, bedarf besonderer Untersuchung für jeden Fall.

Endlich versteht sich, dass sowohl die Aufzeichnung, als auch die Entstehung des aufgezeichneten Gilderechts durchaus getrennt gehalten werden muss von der Entstehung der Gilde selbst. Gewiss waren es nur wenige Rechtssätze, welche in der ältesten Zeit des Gildewesens das besondere Recht dieser Art von Genossenschaften ausmachten, und gewiss ergab sich das Bedürfniss schriftlicher Aufzeichnung des Gilderechts erst zu einer Zeit, wo die Gilde selbst schon eine längere Entwickelung durchgemacht und sich in grösserem Masse von den all-

gemeinen Formen des Rechtslebens entfernt hatte. Gerade die älteste, einfachste Gestaltung der Genossenschaft wird daher nur indirect durch Ausscheidung des nachträglich zu ihr Hinzugekommenen aus den schriftlich vorliegenden Quellen des Gilderechts zu erkennen sein. Im Uebrigen aber ist bei Benutzung der letzteren auch für Norwegen immer zu bedenken, dass die Gilden nicht neben, sondern in dem allgemeinen Rechtsleben standen, dass daher ihr Recht ohne Berücksichtigung des allgemeinen Land- und Stadtrechts schlechterdings nicht richtig beurtheilt werden kann, so wie es seinerseits zur Beleuchtung dieser Quellenmassen zu dienen vermag.[1])

Was die Betrachtung des in Árni Magnússons Abschrift erhaltenen Statuts ergiebt, dürfte somit Folgendes sein: Dasselbe gehört einer altnorwegischen Olafsgilde an und ist in seiner vorliegenden Fassung noch im dreizehnten Jahrhundert in Norwegen selbst aufgezeichnet worden; wahrscheinlich ist dieser Fassung eine ältere, zum Theil noch erkennbare vorausgegangen. Dagegen gewährt die Urkunde an sich keinen Aufschluss darüber, wo die betreffende Gilde ihren Sitz hatte, in welche etwa nach Jahren begrenzte Zeit die Abfassung des Statuts zu setzen ist, welche Quellen bei derselben benutzt wurden, namentlich ob es einheimisches oder theilweise fremdes Recht ist, das auf ihren Inhalt von Einfluss war. All dies lässt sich in Ermangelung jedweder direkten Mittheilung, wenn überhaupt, so nur auf dem Wege sorgfältiger Betrachtung des Inhalts der Urkunde selbst ermitteln. Es darf die Hoffnung ausgesprochen werden, dass der Nutzen einer solchen Betrachtung nicht in der Gewinnung einzelner rechtshistorischer Daten sich erschöpfen, sondern dass dieselbe zur Aufhellung der Geschichte des norwegischen Gildewesens und damit der Geschichte des norwegischen Rechtes überhaupt ihr Scherflein beitragen werde.

---

[1]) Vgl. im Uebrigen bezüglich des Verhältnisses von Gilderecht und allgemeinem Recht die auch auf norwegische Verhältnisse durchaus anzuwendenden Bemerkungen Schutzgilden S. 344, 345.

§ 2. Gildegelage und Gildeversammlung.

Gleich die erste Bestimmung unseres Gildestatuts ist dem in regelmässiger Wiederkehr abgehaltenen Gelage gewidmet, welches die Gesammtheit der Gildegenossen vereinigt und so die dauernde Zusammengehörigkeit derselben zeitweise immer wieder auch äusserlich erkennbar werden lässt. Mit einer der Bedeutung der Sache entsprechenden Ausführlichkeit werden die einzelnen Vorschriften dargelegt, welche die Genossenschaft zur Sicherung ihres würdigen Auftretens nach aussen hinsichtlich des Gelages getroffen hat. Und so wird denn auch der Blick des an die Erforschung des Gildewesens Herantretenden unwillkürlich zuvörderst gefesselt durch das Gelage, welchem die Genossenschaft selbst und ihre Mitglieder den eigenen Namen entlehnt haben. Norwegen anlangend, ist dies besonders begreiflich, weil hier über althergebrachte Gelagszusammenkünfte, welche unzweifelhaft dem heidnischen Kultus entstammten und zum Theil sogar dieselben Namen tragen, wie später die Gilden, von unmittelbaren und mittelbaren Rechtsquellen mancherlei Nachrichten auf die Gegenwart gekommen sind.[1]) Es kann dabei nun keinem Zweifel unterliegen, dass diese Gelage den Gilden einen trefflichen Anknüpfungspunkt boten und dass die letzteren in der That in manchen Beziehungen bezüglich des Gelages nur übernommen haben, was auch schon vor ihrer Entstehung beobachtet wurde. Aber damit ist die Frage noch nicht beantwortet, in welchem Verhältniss die Gilden zu diesen Gelagen stehen, ob sie, insbesondere aus ihnen hervorgegangen sind, oder ob sie, auf selbständiger Grundlage ruhend, das Gelage in sich aufgenommen oder sich an das Gelage angeschlossen haben, um dasselbe in ihrem Sinne zu verwerthen.

Die ältere Meinung, welche in das Gelage den eigentlichen Kern des Gildenwesens verlegte, ist in der Hauptsache bereits von Wilda[2]) widerlegt worden. Er hat richtig er-

---

[1]) Vgl. darüber neuerdings K. Maurer Krit. Vierteljahrsschr. N. F. IX S. 347 ff.

[2]) Das Gildewesen im Mittelalter S. 28.

kannt, dass sie für die Entstehung des Bruderschaftsverhältnisses unter den Gelagsgenossen keine Erklärung bietet. Sein doppelter Irrthum aber [1]) besteht darin, dass er gleichwohl das Gelage für eins der beiden gleichberechtigten Elemente erklärt, aus denen das Gildenwesen erwachsen sei und dass er in der Idee der christlichen Bruderliebe das zweite dieser Elemente und zwar eben dasjenige erblickt, welches dem Gedanken der Gildebruderschaft zu Grunde liege. Dem gegenüber hat der Verfasser der vorliegenden Schrift nachzuweisen versucht, dass dem Gelage der Charakter eines dem Gildeorganismus wesentlichen Elements insofern überhaupt nicht zukomme, als dasselbe bei Entwicklung der der Gildeformation eigenthümlichen Gedanken nicht betheiligt war, diese vielmehr einer unter besonderen örtlichen Verhältnissen ins Leben gerufenen Bluts- oder Schwurbrüderschaft entstammten und die letztere somit als Kern oder Grundlage des zur Zeit zunächst ins Auge gefassten, altdänischen Gildenwesens zu gelten habe.

Aus Gründen, welche später betrachtet werden sollen, hat gegen diese Anknüpfung der Gilde an das fóstbrœðralag Konrad Maurer [2]) Einspruch erheben zu müssen geglaubt. Für ihn entstand daher die Nothwendigkeit, nach einem Ersatz zu suchen, da er der Wildaschen Ansicht ebenfalls nicht beipflichtet, und er griff nun wieder auf das Gelage zurück, welchem er die Stellung zuwies, die es einst vor dem Erscheinen von Wildas Schrift beinahe unbestritten innegehabt hatte. Gerade mit Bezug auf die uns hier beschäftigenden, altnorwegischen Verhältnisse stellt er als das Ergebniss seiner Untersuchung hin, [3]) es stehe fest, „dass es keineswegs das fóstbrœðralag, sondern das aus dem Heidenthum ins Christenthum herübergenommene gesetzliche Trinkgelage ist, von welchem das Gildewesen seinen Ausgangspunkt genommen hat". Der Satz kann zutreffend sein, ohne dass darum die von uns vertretene Auffassung widerlegt oder

[1]) Vgl. zum Folgenden Schutzgilden S. 3 ff.

[2]) Krit. Vierteljahrsschr. N. F. Bd. IX. S. 344 ff.

[3]) A. a. O. S. 350.

auch nur angegriffen wäre. Denn er besagt nur, dass die zur städtischen (oder ländlichen) Schwurbrüderschaft Zusammentretenden an eine schon bestehende Gelagsgemeinschaft anzuknüpfen und nicht erst eine neue Gelagsgemeinschaft sich zu schaffen brauchten, um ihrem Bunde einen Ausdruck zu geben. So konnte es vorkommen, dass das alte Opfergelage dieselben Personen vereinigte, die nun das neue Gildegelage zusammenführte. Das Gelage blieb dabei dasselbe,[1]) nur seine Bedeutung veränderte sich. Es blieb auch insofern dasselbe, als die Wahl des Tages für seine Abhaltung, das Trinken der Minne der Asen, später der Heiligen und sonstige Gebräuche mehr sich weiter in der Gilde so erhielten, wie sie bei den alten Opfergelagen geherrscht hatten. Der von Maurer besonders betonte Umstand, dass unsere norwegische Skra gleich in der Eingangsformel „zu Ehren Christi und der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Königs Olaf . . . . und zum Heile und zum guten Jahr und Frieden und zu aller Gnade Gottes sowohl in dieser Welt als auch in der andern“ eine unmittelbare Anknüpfung an die bekannte Formel der altheidnischen Opfergelage aufweise, dient daher nur zur Bekräftigung der Behauptung, dass die Gilde das Gelage mit allem Beiwerk in sich aufnahm.[2]) Allein nun stehen wir wieder vor derselben Frage, von welcher früher der Ausgang für die Betrachtung des dänischen Gildewesens genommen wurde, der Frage[3]): Reicht das unzweifelhaft in die Gilde aus älterer Zeit herübergenommene Gelage dazu aus, die Erscheinung der ersteren in ihren wesentlichen Grundzügen zu erklären? Und eben diese Frage, auf deren

---

[1]) Vgl. Schutzgilden S. 5, 6, 65, 205.

[2]) Aus diesem Grunde ist auch ganz unerheblich, was Maurer (S. 351) allerdings, „ohne viel Werth darauf zu legen“, anführt, dass nämlich sogar der Ausdruck, welcher in Norwegen die älteren Trinkgelage vor der Einführung der späteren Gildeordnung bezeichnete, auf dänischem Boden in Gestalt des stadtrechtlichen „hwirwingh“ oder „hwirdwing“ wiederkehre.

[3]) Schutzgilden S. 1.

Beantwortung allein es ankommt, müssen wir nach wie vor in verneinendem Sinne beantworten.

Das Gelage ist eine allgemeine Form, die als rechtlich relevant bei sehr verschiedenen Veranlassungen zwecks Erreichung grösserer Solennität begegnet; für Norwegen speciell ist hier zu erinnern an Erbe- und Freilassungsbier, an das ættleiðingsöl, an Verlobungs- und Brautlaufsgelage.[1]) Auch das nur gelegentliche und vorübergehende Zusammensein einer grösseren Anzahl von Gelagsgenossen vermag der Anschauung einer älteren Zeit entsprechend besondere rechtliche Beziehungen unter ihnen zu erzeugen. Dahin ist es zu rechnen, wenn die Vornahme gewisser Handlungen beim Gelage oder im Gildehause vom Rechte für ebenso öffentlich erklärt[2]) und darum mit gleicher Wirkung bekleidet wird wie die Vornahme auf der Dingversammlung oder anlässlich des Kirchganges oder auch bei einem Schiffe von gewisser Grösse.[3]) Die zu bestimmten Zwecken in geordneter Weise erfolgende Versammlung von Rechtsgenossen ist in höherem Masse einer solchen Behandlung für fähig erachtet worden, als das seinerseits ebenfalls unter Umständen rechtlich relevante und zufällige Zusammentreffen einer ungeordneten „Männermenge“

---

[1]) Belegstellen s. in den Wörterbüchern.

[2]) Das geschah natürlich nicht im Wege einer Fiction, sondern nur weil, wo eine Anzahl von Volksgenossen vereinigt ist, die Oeffentlichkeit ebenso gewährleistet ist, wenn ein Gelage, wie wenn eine Dingversammlung den Zweck bildet. Uebrigens sind bei den mit Opferfesten verbundenen Dingversammlungen der heidnischen Zeit die drei Elemente vereinigt, welche später in Gestalt des Kirchganges, der Gelagszusammenkunft und der Dingversammlung für sich selbständig erscheinen, und es ist wohl möglich, dass ihre Gleichstellung in den Rechtsbüchern zum Theil auch noch auf diese ursprüngliche Vereinigung zurückweist. Die Publicität der durch ein Gelage zu solennisirenden Rechtshandlungen zu sichern diente die Vorschrift altnorwegischer Rechtsbücher (Gþl. 58. Frþl. IX 1. IX 12), dass ein gewisses Minimalquantum an Bier bei der Veranstaltung des Trinkens zur Verwendung gelangen müsse (þriggja sálda öl, níu mæla öl); damit war die Betheiligung einer grösseren Anzahl von Personen gewährleistet. Vgl. auch das þriggia þynia öl des Östgötalags (Kristnu B. II).

[3]) Vgl. z. B. Gþl. 71. 198. 202. 292.

(der sog. fjöldi manna)[1]. Schon die Gulaþingslög[2]) enthalten die Bestimmung, dass Streitigkeiten unter Trinkgenossen im Gelagshause selbst abgeurtheilt werden können, wie auf dem Thinge, dass mit dem am Streite betheiligt Gewesenen seine Bank- und Tischgenossen und -nachbarn Zeugniss ablegen sollen, dass gegenüber ihrer Aussage, wie gegenüber der gewisser anderer Zeugen das Gegenzeugniss ausgeschlossen sei, dass endlich die persönliche Busse, der rèttr, für jeden Trinkgenossen sich verdoppeln solle. Es sind dies ohne Zweifel sehr wichtige Rechtsnormen, die auch später noch den Gegenstand fortdauernder Rechtsentwicklung gebildet haben[3]) und sicherlich in manchen Beziehungen von Einfluss auf die Gestaltung des Gilderechts gewesen sind. Aber vergeblich suchen wir nach den Spuren eines unter den Trinkgenossen als solchen auch ausserhalb des Gelages selbst bestehenden, rechtlich anerkannten, engeren Verhältnisses, zumal eines in die festen Formen der Bruderschaft, des brœðralags, gekleideten und mit den charakteristischen Wirkungen derselben, in erster Linie der Blutrache- oder Klagepflicht versehenen Verhältnisses. Die mit Rücksicht auf das Zusammensein beim Gelage entwickelten Rechtssätze beanspruchen Geltung nur während dieses Zusammenseins. Dass sie die Person der Gelagsgenossen ergriffen und allgemeine Beziehungen unter ihnen an die Stelle der zeitlich und örtlich beschränkten gesetzt hätten, ist quellenmässig nicht zu erweisen. Noch in Magnús Lagabœtirs Landrecht[4]), in welchem das Verhältniss nach allgemeinem Princip erfasst ist und welches doch einer Zeit entstammt, in der das Gildenwesen voll entwickelt gewesen sein muss, ist nur ein Orts- oder Zeitfrieden für die Gelagszusammenkünfte[5]) festgesetzt. Er steht

---

[1]) Vgl. z. B. Gþl. 34. 53. 54. 57. 71. 94. 198. 202. 292. Es lässt sich übrigens bei genauerer Betrachtung nicht verkennen, dass dieser Unterschied in älterer Zeit ein weniger scharf bestimmter war.

[2]) Gþl. 187. 59. vgl. 157.

[3]) Vgl. Frþl. IV 5. 15. 57. 58. 61. VIII 16. IX 4. XI 5. 8. MLL I 4. IV 10. VIII 2. MBL. IV 11. VII 3.

[4]) MLL. IV 18.

[5]) Die Lesart „í griðum", die sich in einer Handschrift findet, ist selbstredend abzulehnen.

dem Heer- und Dingfrieden, dem Jul- und Fischfangsfrieden gleich und bewirkt, dass „zu diesen Zeiten oder an diesen Orten“ die rèttir der Betheiligten sich verdoppeln. Das darüber weit hinausgehende, die Person der Gildebrüder in ihrer Totalität ergreifende, deshalb an allen Orten und zu allen Zeiten wirksame und eine Verwerthung in den verschiedensten Beziehungen gestattende Brüderschaftsverhältniss kann somit auf der Grundlage der Gelagsgemeinschaft allein nicht erwachsen sein.

Dem gegenüber bringt Maurer[1]) zu Gunsten seiner Ansicht, dass es sich bei der Entstehung des Gildenwesens nur um eine nachträgliche Erweiterung der Zwecke der Gelagsgemeinschaft handle, von der Berufung auf die gleichmässige Erscheinung des Gelages abgesehen nur ein einziges Argument bei. Dasselbe ist nicht der norwegischen, sondern der isländischen Rechtsgeschichte entnommen und besteht in dem Hinweise auf die Thatsache, dass „ja auch das isländische Recht von dem ‚mötuneyti‘ ausgehend zu erbrechtlichen und strafrechtlichen Befugnissen herübergelangt und seine Armenpflegschaftsgemeinde (hreppr) hinterher zugleich die, anderwärts den Gilden überlassene, Aufgabe einer gegenseitigen Versicherung gegen Brandschaden und Viehsterben übernehmen lässt.“ Gewiss will Maurer selbst damit nur die Möglichkeit einer Entwicklung, wie er sie sich vorstellt, darthun. In der That war es nicht ausgeschlossen, dass einzelne der Rechtsfolgen, welche in der Gilde als Ausfluss des Bruderschaftsverhältnisses erscheinen, unter Umständen auch in anderer Weise erreicht wurden. Dass aber die Gelagsgemeinschaft sich in Norwegen kräftig genug erwiesen hätte, um ein die gesammte Persönlichkeit der durch sie vorübergehend Verbundenen ergreifendes Bruderschaftsverhältniss unter ihnen zu erzeugen, bedürfte noch ebenso sehr des Beweises, wie etwa die Behauptung, dass auch unter Speise- und Hreppsgenossen nach isländischer Rechtsanschauung ein solches allgemeines Verhältniss bestanden habe, als dessen zufällig nur allein erwähnte Konsequenzen

---

[1]) A. a. O. S. 351.

die angeführten Rechtssätze betrachtet werden müssten. Die Wege der Rechtsentwicklung kreuzen sich in einzelnen Punkten, sind aber deswegen durchaus noch nicht die gleichen.

Dass die altnorwegische Gilde aus dem Trinkgelage hervorgegangen sei, dürfte darnach nicht erwiesen und nicht erweislich sein. Aber das allerdings ist gewiss, dass die Gilde in den organisirten Gelagen eine Institution vorfand, an welche sie selbst anknüpfen und die sie in ihrem Interesse verwerthen konnte, deren Einfluss sie sich aber dadurch auch in manchen Beziehungen unterwarf.

Der Umstand, dass das in regelmässiger Wiederkehr abzuhaltende Gelage bereits unabhängig von der Entstehung des Gildewesens ein Institut der Sitte und damit auch des Rechtes gebildet hatte, zeigte sich bei der Gestaltung der diesbezüglichen Gilderechtsnormen bedeutungsvoll. Auch in die norwegische Gildegenossenschaft hat das Gelage in der Gestalt Eingang gefunden, die es schon vorher besessen hatte. Was in dieser Beziehung für Dänemark wahrscheinlich gemacht werden konnte[1]), wird durch die norwegischen Verhältnisse ebenfalls nahegelegt. Es war selbstverständlich, dass die Nachbarn, welche bis zur Entstehung der Gilde bei ihrem aus dem heidnischen Opfergelage hervorgegangenen „Zusammentrinken“ das Bier „zu Christi und der heiligen Maria Preis, zu gutem Jahr und Frieden“ zu weihen gewöhnt und verpflichtet waren, in demselben Sinne ihr Gelage auch dann auffassten, als dieses innerhalb des Gildeverbandes der besonderen Aufgabe diente, dessen Zusammengehörigkeit aufrecht zu erhalten und nach aussen hervortreten zu lassen.

In dem seltsamen Gemisch ursprünglich heidnischer und rein christlicher Gebräuche, welches die bereits[2]) angeführte Eingangsformel unseres Statuts enthält, spiegelt sich recht deutlich der religiöse Zustand wieder, in welchem Norwegen in Folge der zwar verhältnissmässig schnell, aber dafür zum

---

[1]) Schutzgilden S. 5. 6. 201. 202.

[2]) Vgl. oben S. 13.

Theil recht äusserlich erfolgten Christianisirung[1]) lange Zeit verweilt hat. Zu beachten bleibt, dass mit der Abhaltung des Gildegelages zum Preise auch des heiligen Olafs ein mehr nationaler Zug zum Vorschein kommt.[2]) Denn wenn auch in dem ersten Artikel der Skra die Bedeutung des Königs Olaf auch als Kirchenpatron scheinbar geflissentlich betont wird, so war diese doch im Bewusstsein des Volkes nicht die in erster Reihe stehende. Der König und Gesetzgeber trat dem Heiligen gegenüber sehr in den Vordergrund und in unsrer Skra selbst wird an anderer Stelle von dem Patron der Gilde gesprochen als „von dem heiligen König Olaf, der unseres Landes wie Rechtsverbandes König ist.“

Das Gildegelage nun soll abgehalten werden „jeden Sommer alle zwölf Monate“, also einmal jährlich.[3]) Der Tag wird in dem Statute nicht genannt, doch darf wohl angenommen werden, dass es der 29. Juli, die Ólafs messa fyrri, der erste der dem heiligen Olaf geweihten Tage war. Alle Gildebrüder haben sich zum Gelage einzufinden, sofern nicht echte Noth sie hindert.[4]) Von dem dänischen Gilderecht[5]) unterscheidet sich das Recht unserer Gilde in bemerkenswerther Weise dadurch, dass die zur Genossenschaft gehörenden Weiber zur Theilnahme an dem Gelage berechtigt, nicht auch verpflichtet sind, während sie allerdings, wie es scheint, die an Malz und sonst zu leistenden Abgaben auch im Falle des Ausbleibens entrichten müssen.[6]) Bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre dürfen die Kinder der Gildegenossen an dem Gelage theilnehmen, ohne selbst Mitglieder der Gilde zu sein, doch ist für sie, falls sie älter als drei Jahre sind, von dem Vater eine entsprechende Gebühr zu erlegen.[7]) Endlich können aber auch

---

[1]) Vgl. K. Maurer, Die Bekehrung des Norwegischen Stammes zum Christenthum z. B. Bd. II S. 309 ff.

[2]) Vgl. dazu Schutzgilden S. 193.

[3]) S. auch Schutzgilden S. 200. 201.

[4]) Art. 10.

[5]) Schutzgilden S. 49. 50.

[6]) Art. 11.

[7]) Art. 7. 8.

ganz Fremde als Gäste eingeführt werden. Leider enthält das Statut[1]) bezüglich ihrer nur die kurze Vorschrift:

Allen Bussen unterliegen Gäste eben so wohl wie Gildebrüder.

Es scheint beinahe — Gewisses lässt sich darüber nicht sagen —, als wollte diese Bestimmung die Gäste direkt dem Gilderechte unterstellen, als bedürfte es nicht erst einer Vermittlung durch den den Gast einführenden Gildebruder in der Form einer Verbürgung, wie sie sich aus den dänischen Skraen nachweisen lässt.[2]) Wäre man geneigt, dies anzunehmen, so würde die den Gast vorübergehend wie einen Genossen ansehende norwegische Skra sich in dieser Beziehung auf einem jüngeren Standpunkt befinden, als die dänischen Statuten, welche den Gast nicht unmittelbar ihren Vorschriften unterstellen.

Mit besonderer Ausführlichkeit behandelt unser Statut die Zurüstung des Gelages. In erster Linie kommt es darauf an, für die erforderliche Quantität Bier zu sorgen, welches anders als in Dänemark das alleinige Getränk der Gildebrüder gebildet zu haben scheint. Der alte Brauch, dass zu dem Gelage jeder seinen Antheil an Getränk selbst mitzubringen hat (daher die Bezeichnung samburðar-öl), hat sich in der Gilde noch in der Form erhalten, dass jeder Gildegenosse zur Zeit des Gelages (at sumri)[3]) eine fest bestimmte Abgabe an Malz zu entrichten hat. Ihre Höhe ist dieselbe für Männer, wie für Weiber; für Kinder im Alter von drei bis zu zwölf Jahren ist sie um ein Drittel geringer.[4]) Sie ist jedoch für letztere nur zu erlegen, falls sie zum Gelage mitgenommen werden, während sie den Erwachsenen ohne Rücksicht darauf obliegt, ob sie im einzelnen Falle am Trinken theilnehmen oder nicht. Das ist zwar nur für Weiber ausdrücklich be-

[1]) Art. 24.

[2]) Schutzgilden S. 206—208, 272. Von einer dauernden Verbindung mit der Genossenschaft, wie sie sich bei den „gestir" der Hird findet (vgl. Hirdskra bes. cc. 43—45), ist bei der Gilde nichts zu bemerken.

[3]) Nach Art. 28 des Onarheimer Statuts ist die Malzabgabe einen halben Monat vor dem Gelage zu entrichten.

[4]) Art. 3. 7.

stimmt,[1]) muss aber auch bezüglich der Männer um so mehr angenommen werden, als diese nicht wie die Frauen nur ein Recht, sondern die Pflicht haben, beim Gelage zu erscheinen. Aus dem Zwecke der Malzleistung ergibt sich von selbst die Zeit, bis zu welcher sie erfolgen muss: „Das Malz soll vollständig geleistet werden vor dem Brauen"; Verspätung der Leistung zieht Busszahlung nach sich.[2]) Das zu entrichtende Malz soll aber nicht nur die vorgeschriebene Quantität ausmachen, sondern auch von guter Qualität sein, es darf weder eine minder gute Beschaffenheit besitzen, noch, wenn es gleich ursprünglich vorschriftsmässig war, eine nachträgliche Beschädigung erfahren haben. Verweigern die mit der Empfangnahme des Malzes betrauten Gildebrüder dessen Annahme wegen Minderwerthigkeit desselben, so hat die Versammlung aller Genossen darüber die Entscheidung; fällt diese gegen den zur Leistung Verpflichteten aus, so hat derselbe ausser dem „Malzwerthe" eine Busse zu zahlen. Ist aber das geleistete Malz ursprünglich gut gewesen und erst nachträglich beschädigt worden, so kann der Leistungsverpflichtete sich von der Schuld durch Reinigungseid freischwören, und nur wenn das nicht gelingt, hat er eine Busse von bestimmter Höhe zu erlegen.[3])

Zusammen mit der Malzabgabe, welche die wichtigste unter den anlässlich des Gelages zu entrichtenden Abgaben ist,[4]) hat jeder erwachsene Gildegenosse noch eine zwiefache Leistung an die Gilde vorzunehmen, nämlich einmal von Wachs im Gewicht einer Unze und sodann in Gestalt eines Troges von bestimmter Grösse.[5]) Für jede nicht geleistete Unze Wachs ist neben dem „Wachswerthe" eine Örtug als Busse zu zahlen. Wird ein Trog nicht zur Stelle gebracht, so ist dieselbe Busse

---

[1]) Art. 11, vgl. oben S. 18.

[2]) Art. 4; vgl. die dänische Skraen von Hedinge Art. 12, Kallehave Art. 19, Reval Art. 18 und dazu Schutzgilden S. 203. 204.

[3]) Art. 5.

[4]) Vgl. auch die Ausdrucksweise des Art. 11: Sie sollen gleichwohl das Malz und alle Abgaben beisteuern.

[5]) Es soll nämlich 2 spönn fassen vgl. Art. 3.

verwirkt, dagegen — was recht beachtenswerth ist — die doppelte, wenn der gebrachte Trog leck ist.[1]) Ueberdies sind die Gildebrüder allgemein verpflichtet, ihre Geräthschaften der Genossenschaft zu leihweisem Gebrauche zu überlassen.[2]) Das Malz dient selbstredend zur Bierbereitung; das von den Genossen beizusteuernde Quantum Wachs dagegen wird zur Unterhaltung der für den Schutzheiligen anzuzündenden Kerzen verwendet. Der so häufig zu konstatirende Dualismus heidnischer und christlicher Bestandtheile des Gildewesens hat somit auch in der Gestalt der Abgaben zum Gelage einen Ausdruck gefunden.

Während die Abgabepflicht gleichmässig auf allen Gildebrüdern lastet, liegt die Zurüstung des Gelages nur einzelnen von ihnen ob. Artikel 6, welcher die sedes materiae bildet, bestimmt:

> Die Besorgungsmänner sollen alle hier sein, wenn das Malz entgegengenommen wird; wenn aber einer von denen, welche das Gelage zu besorgen haben, sich dem entzieht, so zahle er doppelte Monatskost;[3]) die sollen für sich erhalten beide Gildegenossen und Gerdemänner. Jene aber sollen es gleichwohl besorgen, auch wenn sie nur halb so viele sind; wenn sie es aber nicht besorgen wollen, so zahle jeder von ihnen doppelte Monatskost. Wenn aber Besorgungsmänner fehlen, so loose man aus der nächsten Abtheilung so viele, wie man braucht . . . .

Die Schwierigkeit dieser Stelle besteht in der Feststellung des Verhältnisses der verschiedenen Personenklassen zu einander. Neben der Gesammtheit der Gildebrüder nennt der Artikel noch 1) die Besorgungsmänner, 2) die, welche das Gelage zu besorgen haben (þeir er fram eigu at fœra starfit), 3) die Gerdemänner (gerþarmenn). Unbedenklich dürfte es erscheinen, die beiden ersten dieser drei Klassen für identisch zu erklären. Der Name framfœrslumenn, welchen Fritzner[4]) und

---

[1]) Art. 6 a. E.

[2]) Vgl. Art 19.

[3]) Von der Monatskost wird später noch zu handeln sein.

[4]) Ordbog Omarb. Udg. S. 477 (ebenso Björn Haldorsen Lexicon p. 244). Erik Jonsson Oldnordisk Ordbog S. 146 erwähnt wieder nur die aktive Bedeutung „Versorger“.

Cleasby-Vigfússon[1]) nur in der passivischen Bedeutung des von jemand zu Versorgenden kennen, scheint hier nur bestimmt zu sein, in einem Worte zusammenzufassen, was gleich darnach durch „þeir er fram eigu at fœra starfit“ ausgedrückt wird. Die framfœrslumenn sind also Be- oder Versorgungsmänner, deren Aufgabe es ist, das Gelage zu besorgen oder die Gildebrüder anlässlich des Gelages zu versorgen.[2]) Hierzu stimmt auch sehr gut, dass sie bei Einlieferung des Malzes anwesend sein sollen, dass sie es, wie aus Artikel 5 hervorgeht, selbst in Empfang zu nehmen und auf seine Brauchbarkeit zu prüfen haben.

Es fehlt in dem Statut eine ausdrückliche Vorschrift darüber, auf welche Art die Besorgungsmänner aus der Zahl der Gildebrüder überhaupt ausgewählt, ferner darüber, ob sie von Neuem für jedes Gelage bestellt werden oder als ständige mit seiner Zurüstung betraute Beamte anzusehen sind. Hinsichtlich der Art der Auswahl nun gestattet eine Bestimmung des vorher angeführten Artikels 6 wenigstens einen Wahrscheinlichkeitsschluss. Falls die Besorgungsmänner am Gelage fehlen, sollen so viele, wie erforderlich sind, aus der nächsten Abtheilung (sveit) ausgeloost werden. Ergiebt sich hieraus mit Sicherheit, dass die Eintheilung der Gilde in sveitir für die Auswahl der framfœrslomenn von massgebender Bedeutung ist, so darf weiter wohl angenommen werden, dass diese Auswahl auch aus dem Kreise derjenigen Gildebrüder durch das Loos erfolgte, welche der in erster Linie berufenen sveit angehörten. Diese Verwendung des Looses entspricht so bekannten, allgemeinen Grundsätzen des altgermanischen,

---

[1]) Dictionary p. 170 a.

[2]) Der eine Theil des Compositums framfœrslumaðr, das Simplex framfœrsla, wie auch das diesem zu Grunde liegende Verbum at fœra fram werden bekanntlich in der altnordischen Rechtssprache technisch von der Versorgung der ómagar (wegen Jugend oder sonstiger Umstände von Anderen zu erhaltenden Personen) gebraucht. Das Wort kommt in der Graugans sehr oft, seltner dagegen in norwegischen Rechtsquellen vor (vgl. die Landslög V 23 und das jüngere Stadtrecht V 21).

wie insbesondere auch des altnorwegischen[1]) Rechts, dass sie keiner weiteren Erklärung bedarf. Sie ist mehrfach auch für das dänische Gilderecht bezeugt, und sie begegnet in unserm norwegischen Statute noch in anderen Fällen.[2]) Sie wird insbesondere in einer Stelle vorausgesetzt, die wir mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die framfœrslumenn beziehen dürfen, obwohl deren Name in ihr nicht ausdrücklich genannt ist. Im Artikel 23 heisst es nämlich:

> Derjenige, welchem die Besorgung der Tische durch das Loos zufällt, der soll zu Tische läuten zur Mittagszeit, und da sollen alle Gildebrüder anwesend sein.

Das „hluta borþa syslu“ ist hier vermuthlich als ein Loosen zu verstehen, welches für den, den das Loos trifft, zur Folge hat ein „fram eiga at fœra starfet“ (Art. 6), eine Verpflichtung, das Gelage zuzurüsten, also als ein Loosen, welches den Betreffenden zum framfœrslumaðr im Sinne des Artikels 6 macht. Mit dem Wechsel der Gildeabtheilungen in der Stellung der framfœrslumenn ist bezüglich der letzteren schon soviel gegeben, dass sie nicht als dauernd bestellte Beamte der Genossenschaft betrachtet werden dürfen.

Die Pflicht, das Gelage zuzurüsten, lastet auf der Gesammtheit der Besorgungsmänner, deren Zahl sich nicht genau angeben lässt, aber wohl kaum zehn betragen haben dürfte.[3]) Wer sich dieser Pflicht entzieht, zahlt eine sehr erhebliche Busse. Aber nicht minder, wer etwa in Folge der Pflichtversäumniss eines oder mehrerer, ja selbst der Hälfte der framfœrslumenn, nun seinerseits an der Zurüstung theilzunehmen sich weigert. Es tritt gewissermassen ein Accresciren der Pflicht der Säumigen an die Uebrigen ein, und der Ausfall Einzelner vermindert nur die Zahl der zur Zurüstung Verpflichteten, ohne ihre Verbindlichkeit zu ver-

---

[1]) Anwendungsfälle sind überaus zahlreich, s. z. B. Gþl. 48, 82, 87, 100, 123, 127, 130 und sonst.

[2]) Art. 37, 45.

[3]) Das Zeichen „X“ in Arnes Abschrift verdankt seinen Ursprung wohl nur einem Missverständniss.

mindern oder gar aufzuheben. Diese Art der Regelung erscheint auf den ersten Blick etwas unbillig, aber sie war wohl geboten, wenn nicht das gehörige Zustandekommen des Gelages in die Hand des Zufalls oder der Willkür einzelner Genossen gelegt werden sollte.

Bei der Schwere der Verpflichtung, welche somit den Besorgungsmännern oblag, muss vermuthet werden, dass der vorher nachgewiesene Wechsel der Abtheilungen in der Gestellung derselben innerhalb kurzer Zeit vor sich ging. Ich bin geneigt anzunehmen, dass er sich anlässlich jedes Jahresfestes vollzog, ohne freilich an positiven Argumenten dafür mehr als die entsprechende Gestaltung bei den dänischen Gilden anführen zu können.

Die Bussen, welche die Besorgungsmänner für Pflichtversäumniss zu erlegen haben, sollen nach Art. 6 des Statuts unter die Gildegenossen und die Gerdemänner getheilt werden. Letzterer, die bekanntlich auch in den Skraen dänischer Schutzgilden als eine Beamtenklasse erwähnt werden, gedenkt unser Statut zu wiederholten Malen. Alle Bussen, die weniger als eine Örtug betragen, sollen ihnen zufallen,[1] so dass sie, da es sich hier um die häufig verwirkten, kleinen Ordnungsstrafen handelt, gewiss nicht unerhebliche Emolumente für ihre Mühewaltung genossen. Worauf sich die letztere bezog, geht einmal aus dem Namen „gerðarmenn", d. h. Herrichtungs-, Zurüstungsmänner, sodann aber aus den Bestimmungen hervor, dass an sie die Geräthschaften abgeliefert werden sollen, die etwa ein Genosse der Gilde zum Gebrauche beim Gelage zu leisten hat[2]) und dass an sie, wie erwähnt, ein Theil der eine Örtug weit übersteigenden Busse fallen soll, die auf die Pflichtverletzung der framfœrslumenn gesetzt ist. Offenbar stehen also gleich den letzteren auch die Gerdemänner in enger Beziehung zum Gelage. Der zunächst sich darbietende Gedanke, dass es sich nur um zwei verschiedene Benennungen derselben Personenklasse handle,

[1]) Art. 43.

[2]) Art. 19.

erscheint bei näherer Betrachtung als unhaltbar. Im Gegensatz zu den jeweilig für die Gelagszurüstung ausgeloosten Besorgungsleuten müssen die Gerdemänner als wirkliche Gildebeamte angesehen werden, denen nur die Leitung und Beaufsichtigung der Gelagsveranstaltung obliegt und um deswillen ein Anspruch auf einen Theil (doch wohl die Hälfte) der etwa von den framfœrslumenn verwirkten Bussen zusteht.

Das Gelage wird abgehalten in der vorzüglich dazu bestimmten Gildeshalle, dem gildiskáli oder skáli schlechthin.[1]) Solche Gildehallen finden sich (auch unter dem Namen gildihús und gildistufur) in den Quellen häufig erwähnt.[2]) Man darf aber nicht annehmen, dass sie stets oder auch nur regelmässig von den Gilden für ihre Zwecke erst errichtet worden seien. Wahrscheinlich ist es vielmehr, dass sie vielfach zur Abhaltung der regelmässigen Gelage auch schon vor Entstehung der Gilden dienten und dann von den letzteren gleich so vielem Anderem einfach übernommen wurden. So war vermuthlich die gildiskála an vielen Orten nur das alte öldrhús, welches, wie wir sahen,[3]) schon in den Gulaþingslög mehrfach erwähnt und in rechtlicher Beziehung eigenartig behandelt wird. Ihre Geschichte war, wie sich später zeigen wird, mit der Verwendung im Dienste der Gilde noch nicht abgeschlossen.

Den Beginn des Mahles verkündet um die Mittagszeit die Gildeglocke, auf deren Läuten die Genossen sich einzufinden haben.[4]) Gewiss rief sie auch, wie dies von dem Schleswiger Hezlagh schon aus dem Jahre 1134 als fester Brauch berichtet wird, die Gildebrüder in der Stunde der Gefahr zusammen; vielleicht eben um deswillen trug die schon in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts vorkommende, grosse Gildeglocke in Niðarós den Namen Bœjarbót d. h. Stadtnutzen. Nach allge-

---

[1]) Art. 21. 22. 37. 38.

[2]) So in Tunsberg, Bergen, Nidaros (MBL. I, 1. 3, für Bergen vgl. auch Dipl. Norv. II nr. 295), Oslo (Dipl. Norv. III nr. 225. 247. 854. IV 265. 286. 300. 738. V 898. 987 [?]), Herö (Dipl. Norv. V 631).

[3]) Vgl. oben S. 14. 15.

[4]) Art. 23.

meinem Stadtrecht freilich ist es das Horn, welches die Bürger in späterer Zeit versammelt.

Man trinkt beim Gildegelage an Tischen sitzend,[1]) durch das Loos werden die Plätze vertheilt.[2]) Das ist eine sehr verständige Vorschrift; denn bekanntlich war es in jener Zeit eine wichtige Frage, welchen Platz jemand beim Gelage erhielt. Darin zeigte sich der Grad der Werthschätzung, die ihm zu Theil wurde, und oft genug nahm blutige Rache, wer sich dabei vernachlässigt glaubte. Eine Anzahl von Vorschriften des Statuts sucht die Ordnung bei dem Gelage möglichst aufrecht zu erhalten. Fast mit denselben Worten wie die Flensburger Knutsgildeskra[3]) stellt unser Statut[4]) als oberste Norm den allgemeinen Satz hin: „Die Leute sollen alle einträchtig sein beim Gelage, nicht zanken noch schmälen, weder Mann noch Weib.“ Das Anbieten von Wetten und das Brettspiel sind bei Strafe verboten.[5]) Eine Ordnungsbusse muss derjenige erlegen, der sich in Folge unmässigen Biergenusses übergiebt.[6]) Eine feine Ironie sieht man durchblicken, wenn das Statut die Trinkgenossen ermahnt, wohl auf ihre Worte Acht zu geben, weil, wie es mit einem sentenziösen, aber schon durch die Alliteration sein Alter verrathenden Sprichworte heisst, „es gut ist, sich am Morgen dessen noch zu erinnern, was man am Abend gesprochen.“ Einen echten Beleg für den „Humor im Recht“ enthält die auch im deutschen Handwerkerrecht wiederkehrende Androhung einer Busse für den, der soviel Bier verschütte, dass er es nicht mit seiner Hand verhüllen könne.[7]) Unwillkürlich denkt

---

[1]) Art. 13. 23. 21.

[2]) Art. 37.

[3]) Vgl. Schutzgilden S. 204.

[4]) Art. 15.

[5]) Art. 15. 38. Vgl. dazu die Landslög VIII 28, das jüngere Stadtrecht VII 27, sowie die Bemerkungen der Hirdskra c. 28.

[6]) Art. 20. Vgl. Statuten der Schutzgilden von Flensburg Art. 41, Store Hedinge Art 20 u. a.

[7]) Art. 20. Vgl. Skra von Onarheim Art. 14 und Gierke, Der Humor im deutschen Recht, 2. Aufl. S. 72. Anm. 194 a. E.

man daran, dass bei der ernsten Frage der Wundenmessung der Umstand, ob die Wunde verhüllbar ist oder nicht, ebenfalls massgebende Bedeutung haben kann.[1]) Aber neben diesen Anklängen an die Denkweise der altgermanischen Vorzeit lassen sich gerade bei den Normen des Statuts über die Abhaltung des Gelages mit besonderer Deutlichkeit die Einflüsse einer neueren Zeit erkennen, welche die altheidnischen Principien der Gildebrüderschaft in christlichem Sinne zu verwerthen weiss. Schon, sehen wir, ist das Gelage eng verbunden mit gottesdienstlichen Akten und tritt es bei einer Konkurrenz mit solchen in den Hintergrund. Findet das Gelage statt, so soll, auch wenn nicht der Tod eines Genossen besondere Veranlassung dazu bietet, eine Messe für das Seelenheil aller Gildebrüder Gott und dem heiligen König Olaf zu Lob und Preis gelesen werden.[2]) Bei der täglich abzuhaltenden Seelmesse sollen alle Gildebrüder zugegen sein; wer ausbleibt, büsst zehn Pfennige.[3]) Wenn der Priester den Segen über den Becher spricht, der zu Christi und Mariä Minne getrunken wird,[4]) soll Niemand im Gildehause sitzen bleiben. Auch hat sich jeder Genosse zur Fürbitte bei Vermeidung einer Geldbusse einzufinden.[5]) Während der Dauer des Gelages ist den Gildebrüdern regelmässiger Besuch der Kirche vorgeschrieben, sie haben zum Frühgottesdienst, zur Messe und zum Abendgesang rechtzeitig zu erscheinen; Ausbleiben und Verspätung ziehen Bussen nach sich.[6])

Mit dem jährlich stattfindenden Gelage war vermuthlich auch eine die geschäftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft erledigende Versammlung der Gildebrüder verbunden.[7]) Sonst werden solche Versammlungen von den Gelagen, den

---

[1]) Wilda Strafrecht S. 745 f.

[2]) Art. 45.

[3]) Art. 41.

[4]) Vgl. über diese bedeutsame Verbindung heidnischen und christlichen Brauches Schutzgilden S. 5. 6.

[5]) Art. 22.

[6]) Art. 23.

[7]) Möglicherweise denkt an sie der übrigens recht unklare Art 2 des Statuts.

gildi, als gilda stefnur scharf getrennt, wie die Thingversammlungen von jedem berufen, der ihrer bedarf.[1] „Eine Gildeversammlung sollen wir abhalten, so oft wir wollen, jeder der sie beruft.“[2] Pflicht jedes Genossen ist es auf ihr zu erscheinen; unerlaubtes Ausbleiben zieht eine Busse von einer Örtug nach sich. Ob das im unmittelbaren Anschluss an diese Bestimmungen erscheinende Verbot des Waffentragens wirklich auf die Gildeversammlung und nicht nur auf das Gelage Bezug hat,[3] muss dahingestellt bleiben.

Die Gildeversammlung besitzt eine im Einzelnen nicht abzugrenzende, allgemeine Zuständigkeit für die Erledigung der die Genossenschaft angehenden Angelegenheiten. Nur zwei besonders wichtige Seiten ihrer Kompetenz sind im Statut ausdrücklich erwähnt; sie bedürfen einer weiteren Besprechung.

„Wenn jemand in unsere Gilde eintreten will, so soll er seinen Antrag stellen drinnen am Speisetisch oder auf der Gildeversammlung“ heisst es im Artikel 13. Die Gildeversammlung ist somit zuständig für die Aufnahme neuer Genossen, aber sie ist nicht ausschliesslich zuständig dafür. Der Eintretende hat seinen Antrag nur der Gesammtheit der Gildebrüder zu unterbreiten, es ist gleichbedeutend, ob diese in Gestalt der Gelagsversammlung oder in Gestalt der Gildeversammlung erscheint. Diese Konkurenz der beiden Vereinigungen, in welchen das Ganze der Genossenschaft als solches auftritt, dürfte insofern nicht ohne Belang sein, als sie die an anderer Stelle[4]) ausgesprochene Ansicht bestätigt, dass Gildegelage und Gildeversammlung nicht von jeher neben einander bestanden haben, sondern dass die letztere erst im Laufe der Zeit unter dem Einwirken verschiedener Umstände von dem ersteren sich losgelöst und ihm gegenüber eine selbständige Existenz erlangt hat. So lange die Gilde, wie dies für die ältere Zeit zu vermuthen ist, den Grundsätzen der Schwur-

[1]) Vgl. dazu Schutzgilden S. 208.

[2]) Art. 17.

[3]) Vgl. Schutzgilden S. 205.

[4]) Schutzgilden S. 198. 199.

brüderschaft auch darin treu blieb, dass der blosse Widerspruch eines Genossen genügte, um den Eintritt eines andern zu verhindern, so lange konnte der Antrag auf Aufnahme unbedenklich bei dem Gelage selbst gestellt werden. Sobald aber — und das geschah unzweifelhaft schon sehr früh — die Entwicklung in der Richtung nach der Korporation dahin gelangt war, dass der Widerspruch des Einzelnen einer Billigung durch die Gesammtheit oder doch die Mehrheit der Genossen bedurfte, um wirksam zu sein, sobald also eine Diskussion, eine Prüfung der Argumente und Beweise und eine endliche Entscheidung erfolgen musste, war es wünschenswerth, dass diese nicht von und vor den zum Trinken vereinigten Gildebrüdern stattfände. So wurde sie denn der besonderen Gildeversammlung überwiesen, zunächst jedoch, wie dies ganz der Art des Vorschreitens in der altgermanischen Rechtsentwicklung entspricht, in der Weise, dass Gelage und Gildeversammlung nebeneinander für kompetent erachtet wurden und der Eintretende die Wahl hatte, hier oder dort seinen Antrag anzubringen. Als der geschichtlich jüngere Zustand ist es dann anzusehen, wenn in dem dänischen Statut der Malmöer Knutsgilde die Gildeversammlung ihre ausschliessliche Kompetenz für die Aufnahme neuer Genossen erlangt hat.

Die eben geäusserte Vermuthung über den Grund dieser Entwickelung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn bedacht wird, dass die wichtigste und auch in unserer Skra am häufigsten erwähnte Thätigkeit der Gildeversammlung gerade die Streit schlichtende und Streit richtende war. Es erscheint indessen als zweckmässig, diese Thätigkeit, welche das Verhältniss zwischen der Gilde und ihren Mitgliedern, sowie zwischen diesen unter einander als gegeben voraussetzt, erst später des Näheren zu betrachten und zunächst die Art, wie dieses Verhältniss begründet wird, und seinen rechtlichen Charakter ins Auge zu fassen.

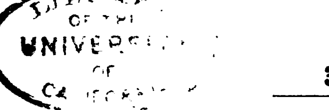
§ 3. Die Begründung der Gildebrüderschaft nach Art und Bedeutung.

Die Begründung des Gildebruderverhältnisses unter mehreren Personen stellt sich entweder dar als Neugründung einer Gilde oder als Eintritt eines neuen Mitglieds in eine bereits bestehende Gilde. Die erstere Art, deren genauere Kenntniss für die Geschichte des Gildewesens von höchster Bedeutung wäre, ist für uns leider, was die skandinavischen Quellen der älteren Zeit der Schutzgilde anbelangt, in ein Dunkel gehüllt, welches nur durch Rückschlüsse und Analogieen theilweise gelichtet werden kann. Der Eintritt eines neuen Mitglieds in eine bestehende Gilde dagegen wird als eine für die letztere praktisch sehr wichtige Frage enthaltend von den dänischen Skraen wiederholt erwähnt, und er hat auch in unserem norwegischen Statut eine ziemlich eingehende Regelung erfahren. Die Betrachtung derselben wird zu einem Theile den Mangel unfühlbar machen, welcher sich aus dem Fehlen eines Berichtes über die Gründung der Gilde ergiebt.

Der Eintritt in die Gilde, das ganga í gildi oder í ganga gildit, wie unser Statut[1]) es nennt, soll nach Art. 14 desselben erfolgen in Gestalt eines „ganga til hansals ok til gilbrœþralags“. Aber der Handschlag und die Gildebruderschaft, zu welchen darnach der Eintretende schreiten soll, stehen ihrer Bedeutung nach einander nicht so gleich, wie dies nach der Verbindung in dieser Formel erscheinen könnte. Die Gildebrüderschaft ist das Verhältniss, welches durch den Eintritt zwischen dem neu Aufzunehmenden und den der Gilde bereits Angehörenden hergestellt werden soll und welches den Genossen den Namen von Gildebrüdern verleiht. Der Eintritt in die Gilde bezweckt also die Herstellung eines Bruderschaftsverhältnisses, die künstliche Schaffung eines solchen oder analogen Verhältnisses unter Gildegenossen, wie das unter Brüdern von der Natur geschaffene es ist. Der Handschlag dagegen kann

---

[1]) Vgl. Art. 8. 13. 14.



selbstredend nur die Bedeutung haben, entweder als Mittel für die Begründung des Bruderschaftsverhältnisses zu dienen oder dem auf andere Weise begründeten Bruderschaftsverhältniss Ausdruck zu geben. Auf Grund der angeführten Erwähnung des handsals neben dem gilbrœþralag möchte man zunächst geneigt sein, in dem ersteren das Mittel für die Erreichung des letzteren als des Zwecks zu erblicken. Dennoch dürfte dem Handschlag diese Bedeutung nicht zukommen, derselbe vielmehr nur als ein die Bruderschaftseingehung begleitender, nicht das Bruderschaftsverhältniss selbst begründender Akt zu betrachten sein.

Dass der Formalismus des Eintritts in die Gilde sich nicht auf den Handschlag beschränkt, ergiebt sich aus der Bestimmung des Artikels 8 der Skra. Der Sohn eines Gildebruders darf darnach nur bis zum zwölften Lebensjahre seinen Vater zum Gelage begleiten, dann muss er selbst der Gilde beitreten, soll jedoch „den Eid nicht früher leisten, als bis er fünfzehn Winter alt ist." Eine Eidesleistung also spielt bei dem Eintritt neuer Gildebrüder ebenfalls eine Rolle. Nur aus besonderen Gründen sind Eidesleistung und Aufnahme in die Genossenschaft bei den Söhnen von Gildebrüdern getrennt worden, weil die letztere schon zu einer Zeit stattfinden sollte, wo die erstere noch nicht möglich war. Dass diese aber unentbehrlich war, sehen wir daraus, dass sie so bald als möglich nachgeholt werden muss. Von diesem Ausnahmefall abgesehen, erfolgte sie natürlich bei der Aufnahme selbst, und es entsteht nun die Frage, ob der Eidesleistung neben dem Handschlag oder gar statt seiner die massgebende Stelle bei der Bruderschaftsbegründung zugewiesen werden muss.

Zuvörderst ist es wahrscheinlich, dass die Redaktoren unserer Skra zwischen Handschlag und Eidesleistung nicht scharf unterschieden und dass deshalb das „vinna eiþ" als in dem „ganga til handsals" enthalten zu denken ist. Sodann aber spricht mancherlei dafür, dass durch die Eidesleistung und nicht durch den Handschlag das künstliche Bruderschaftsverhältniss begründet wurde, dessen Herstellung, wie gezeigt wurde, den Zweck des Eintritts in die Gilde bildete. Erstens

kommt in Betracht, dass auch bei der Aufnahme eines neuen Genossen in die königliche Hird Eidesleistung und Handschlag nebeneinander begegnen und auch hier durch die erstere das Hirdgenossenverhältniss begründet wird, während der Handschlag sich nur als eine Konsequenz dieser Begründung darstellt.[1]) Sodann spricht für ein gleiches Verhältniss beim altnorwegischen Gildewesen die analoge Gestaltung des altdänischen Gilderechts, dessen Quellen zwar der Eidesleistung, nicht aber der Handschlagsablegung anlässlich der Aufnahme neuer Genossen Erwähnung thun.[2]) Endlich ist in gleichem Sinne die Thatsache zu verwerthen, dass bei der ältesten und prägnantesten Form eines künstlichen Bruderschaftsverhältnisses, nämlich bei dem altheidnischen, aber auch in christlicher Zeit noch vielfach begegnenden fóstbrœðralag, der Bluts- oder Schwurbrüderschaft, die Eidesleistung ursprünglich einen wesentlichen Theil des Formalismus, später den gesammten Formalismus ausmacht, dagegen von einem Handschlag, der immerhin auch bei ihrer Eingehung gelegentlich, häufig oder regelmässig ausgetauscht worden sein mag, als einem jedenfalls rechtlich unerheblichen Akte nie die Rede ist.[3]) Nach alledem glauben wir ohne Bedenken die von unserer norwegischen Skra bei der Aufnahme neuer Genossen erwähnte Eidesleistung ebenfalls als das eigentliche Mittel für die Begründung des Bruderschaftsverhältnisses unter den Gildegenossen ansehen zu dürfen. Nur als ein bei der Beschaffenheit des Quellenmaterials nicht auffälliger Zufall ist es zu betrachten, wenn uns für Norwegen nicht eine dem sornæ broder (frater coniuratus) dänischer Quellen entsprechende Bezeichnung des Gildegenossen bezeugt ist.

Auch mit Bezug auf Norwegen muss nun die Frage aufgeworfen werden, ob die eidliche Begründung des Gildebruderschaftsverhältnisses historisch im Zusammenhang steht mit der eidlichen Begründung der Bluts- oder Schwurbrüder-

---

[1]) Vgl. darüber Schutzgilden S. 80. 81.

[2]) Schutzgilden S. 231. 232.

[3]) S. die Belege Schutzgilden S. 21 ff.

schaft, von welcher zahlreiche, besonders altnordische Quellen Kunde thun.[1]) Konrad Maurer[2]) hat diese Frage sehr entschieden verneint; an die Prüfung seiner Argumente wird die folgende Untersuchung zweckmässig anknüpfen.

Aus der Bezeichnung der Gildegenossen als Brüder zunächst lässt sich nach Maurer ebensowenig ein Grund für die Anknüpfung der Gilden an das fóstbrœðralag entnehmen, als man aus der Bezeichnung des Conventualen als „fratres" einen ähnlichen Schluss auf den Ursprung der Klöster ziehen darf. Ich kann dieser Argumentation im Allgemeinen nur zustimmen, zumal da ich selbst gerade gegen Wilda zu erweisen versucht habe,[3]) dass dessen Ansicht von der Ent-

[1]) Der Beantwortung dieser Frage im bejahenden Sinne hält Tamassia (Rivista ital. per le scienze giuridiche vol. I p. 451) die Frage entgegen: „Wie werden wir die Existenz der Gilden auch bei den Völkern erklären, bei welchen die Bedeutung des Instituts der Blutsbrüderschaft geringer oder dasselbe überhaupt nicht vorhanden war?" Diese Frage beruht auf der irrigen Voraussetzung, dass die Blutsbrüderschaft ein vereinzelt vorkommendes Institut sei, und ferner, dass sie überall da nicht bestanden habe, wo sie bisher noch nicht nachgewiesen oder wo sie überhaupt nicht mehr nachweisbar ist. Die im Wege der Blutsvermischung stattfindende Schaffung eines künstlichen Bruderschaftsverhältnisses ist zuvörderst, wie die ohne Mühe zu vermehrenden Belege erweisen, die Kohler (in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. V S. 434 ff.) zusammengestellt hat, ein durchaus universelles, auch in der Gegenwart noch vieler Orten praktisches Institut. Sie wird sich ferner auch für die Vergangenheit insbesondere der südgermanischen Stämme noch sehr viel deutlicher nachweisen lassen, als insgemein angenommen wird. Es ist nicht richtig, wie Tamassia an anderem Orte (L'affratellamento Torino 1886 p. 6, 29, 40, 70) es thut, ihr Vorkommen in Europa auf die Nordgermanen und die Slaven zu beschränken und aus den wichtigen Spuren desselben bei den Deutschen nur einen nordgermanischen Einfluss herauszulesen. Endlich ist auch das nicht zu übersehen, dass das in einem Lande auf der Grundlage der Blutsbrüderschaft entstandene Gildewesen nachträglich sehr wohl in einem anderen Lande Eingang finden konnte, in welchem die Blutsbrüderschaft etwa selbst nicht zur Entfaltung gelangt oder bereits wieder in Vergessenheit gerathen war.

[2]) Krit. Vierteljahrsschrift N. F. Bd. IX S. 344 ff.

[3]) Schutzgilden S. 8 ff.

stehung der Gilden lediglich einer unrichtigen Würdigung der übereinstimmenden Namen der „Brüder" und der „Brüderschaft" ihren Ursprung verdanke, und da ich meinerseits zu zeigen bestrebt gewesen bin,[1]) dass namentlich die norwegische Hird mit der Blutsbrüderschaft innerlich nichts zu schaffen hat, obwohl auch die Hirdmannen „Brüder" genannt werden.[2]) Aus der Bezeichnung der Gildegenossen als solcher sollte daher nicht das Gegentheil für den Ursprung der Gilde gefolgert werden. Nur darum handelte es sich zuvörderst zu zeigen, dass sich schon in älterer Zeit die Herstellung eines künstlichen Bruderschaftsverhältnisses in der nordgermanischen Sitte nachweisen lässt, dass es daher, falls man nach einer Vorgeschichte der Gilde forscht, so wenig nothwendig wie gestattet scheint, mit Wilda die christliche Bruderliebe zur Erklärung heranzuziehen, sondern dass die Möglichkeit gegeben ist, dabei an ein echt nationales Institut anzuknüpfen.

Als ein Argument nun dafür, dass diese Anknüpfung nicht nur möglich, sondern auch nothwendig sei, wurde allerdings die gleichmässige Bezeichnung des Gildegenossen und des Blutsbruders als „geschworener Brüder" verwerthet. Dasselbe soll hiermit für unser norwegisches Statut geschehen sein, dessen ‚vinna eiþ' als Mittel zur Herbeiführung des gilbrœþralags unmittelbar dem sverjast í fóstbrœðralag oder, wie es gelegentlich[3]) heisst, sverjast í brœðralag schlechthin zur Seite gestellt werden muss. Die erwähnte gleichmässige Bezeichnung beweist nach Maurer nichts, „da sie eben nur von der eidlichen Begründung des Verhältnisses hergenommen

---

[1]) A. a. O. S. 78 ff.

[2]) So begegnen ferner auch in norwegischen Quellen zahlreiche kirchliche Brüderschaften, die trotz der Namen brødralag, brøderskab u. s. f. mit der Gildebrüderschaft selbstredend nichts zu thun haben Vgl. z. B., um hier von lateinisch geschriebenen Quellen abzusehen, Dipl. Norv. I S. 896. II 121. V 342. 609. XII 164 (= Munkal. p. 33, 34).

[3]) Z. B. saga Ólafs konungs ens helga (ed. Munch et Unger Christiania 1853) c. 262. Heimskringla Saga Magnús góða c. 7 (Unger p. 519); saga Magnús blinda ok Haralds gilla c. 3 (Unger p. 706).

ist, welche bei den verschiedensten Verbänden ganz gleichmässig wiederkehren konnte. Wer möchte", fährt er fort, „die dänische und schwedische „nefnd" oder „næmnd", die norwegischen „nefndarmenn" am lögþinge und das norwegische „nefndarvitne" darum auf gemeinsamen Ursprung zurückführen, weil sie alle nach ihrer Entstehung benannt sind?" Gewiss wird niemand gesonnen sein, diese Folgerung zu ziehen. Man wird aus der übereinstimmenden Benennung eben nur auf ein nefna oder næmnæ (nominare) als den gemeinsamen Modus des Zustandekommens der nefnd u. s. w. schliessen. Und eines Mehr bedarf es auch bezüglich der Schwurbrüderschaft nicht. Aus der Bezeichnung der Bluts- und der Gildebrüder als geschworener Brüder ergiebt sich nach der von Maurer angezogenen Analogie soviel, dass bei beiden der Schwur das Mittel für die Entstehung eines Bruderschaftsverhältnisses bildet. Das aber entscheidet. Denn wenn auch Blutsbrüderschaft und Gilde das Verhältniss der Betheiligten als Brüder einerseits und die Eidesleistung als Mittel zur Schaffung rechtlicher Beziehungen unter mehreren Personen andererseits je mit anderen Personenvereinigungen gemeinsam haben, so sind sie es doch einzig und allein, bei welchen jene beiden Faktoren zusammentreffen, indem durch die Eidesleistung die künstliche Bruderschaft begründet wird, die Eidesleistung das einzige und unentbehrliche Mittel, die Entstehung der künstlichen Bruderschaft den einzigen Zweck der Anwendung dieses Mittels bildet.[1]) Ist es schon hiernach nicht wohl anzunehmen, dass Gilde und Blutsbrüderschaft trotz dieser Uebereinstimmung in Zweck und Mittel zwei selbständig neben einander stehende Typen und nicht viel mehr Arten eines und desselben Typus bilden sollten, so wird diese Annahme vollends unwahrscheinlich, wenn man den

---

[1]) Bei der norwegischen Hird begegnet zwar neben dem brüderlichen Verhältniss der Genossen ebenfalls die Eidesleistung, indessen bildet, wie bereits an anderer Stelle (Schutzgilden S. 79, 80) gezeigt wurde, die Herbeiführung der Bruderschaft keineswegs den alleinigen oder auch nur den principalen Zweck der Eidesleistung.

Blick auf die praktische Bethätigung des künstlich geschaffenen Bruderschaftsverhältnisses lenkt.

Der Typus der durch Ablegung eines Schwures begründeten, künstlichen Brüderschaft tritt uns in der die jüngere Gestalt der Blutsbrüderschaft darstellenden Schwurbrüderschaft vollständig rein entgegen. In der Gilde ist er zwar ebenfalls deutlich erkennbar, indessen doch vermischt mit einer Reihe ursprünglich fremder und erst im Laufe der Entwickelung mit ihm verbundener Elemente. Dahin gehören die Lokalisirung der Gilde, die Verbindung der Gilde mit dem Gelage und die Christianisirung der Gilde. Namentlich die letztere musste ihre Spitze vor Allem gegen denjenigen Theil der Gilderechtsnormen kehren, in welchem die Zusammengehörigkeit der Gilde und der Blutsbrüderschaft am deutlichsten zu Tage tritt, nämlich die Vorschriften über die Sicherung der Blutrache durch Schaffung der künstlichen Brüderschaft. Dennoch ist es den Bestrebungen einer jüngeren Zeit nicht gelungen, diese Zeugen heidnischer Sitte aus den Gildestatuten zu verdrängen, doch wohl auch ein Grund für die übrigens von Maurer selbst[1]) vertretene Annahme, dass eben diese zäh festgehaltenen Grundsätze die ältesten Ausstrahlungen des Bruderschaftsprincipes darstellen. Zwar unser norwegisches Statut[2]) verpflichtet die Genossen des von einem Ungenossen erschlagenen Gildebruders nur, dem die Todtschlagsklage nach ihm Erhebenden in jeder Weise Beistand zu leisten. Aber die Geschichte des altnorwegischen Todtschlagsrechts, wie die Analogie des dänischen Gilderechts[3]) und der Blutsbrüderschaft selbst[4]) macht es in höchstem Maasse wahrscheinlich, dass diese Verpflichtung an die Stelle einer früheren

---

[1]) A. a. O. S. 344: „Das Unchristlichste der Welt, die Blutrache nämlich mit Allem, was sich an dieselbe anschliesst, gehört in der That schon zu dem ältesten Bestande der gegenseitigen Verpflichtungen unter den Gildebrüdern".

[2]) Art. 32.

[3]) Vgl. Schutzgilden S. 90 ff.

[4]) Vgl. Bjarnar saga Hitdælakappa p. 58 (Schutzgilden S. 85).

Pflicht, dem Bluträcher zu helfen, getreten ist. Es lässt sich also die norwegische nicht minder wie die dänische Schutzgilde als eine durch Eidesleistung geschaffene Brüderschaft, eine Schwurbrüderschaft bezeichnen, welche die Sicherung der Blutrache oder doch der Todtschlagsklage zu einem wesentlichen Zwecke hat. Genau dasselbe ist aber die Bluts- oder Schwurbrüderschaft i. e. S., das fóstbrœðralag, nur dass hier der Zweck, die Blutrache oder die erfolgreiche Anstellung der Todtschlagsklage sicherzustellen, aus nahe liegenden Ursachen noch mehr in den Vordergrund tritt und meist (auch nicht immer[1]) als der einzige erscheint. Maurer bestreitet dies ebensowenig, wie er in Abrede stellt, dass auch die „allgemeine Treuepflicht, welche hier wie dort auch vermögensrechtliche Wirkungen äussert,[2]) bei Gilde- und Blutsbrüderschaft gleichmässig vorhanden ist.[3]) Die Uebereinstimmung mit Bezug auf Blutrache und Blutklage, Treuepflicht und vermögensrechtliche Wirkungen derselben berechtigt nach seiner Meinung nur um deswillen nicht zu der Ableitung der Gilde vom fóstbrœðralag, weil sie auch sonst vorkämen, „wo immer eine genossenschaftliche oder herrschaftliche Verbindung den Mann dem Manne nahebringt.“ Als Belege führt Maurer eine Reihe von Fällen aus dem norwegischen und isländischen Rechte an, in welchen

---

[1]) Zuweilen wird die vermögensrechtliche Seite sehr stark oder gar allein betont. Vgl. z. B. die Saga Ólafs konungs ens helga c. 262 (s. oben S. 34 N. 3).

[2]) Es kann zunächst dahingestellt bleiben, ob die vermögensrechtlichen Pflichten der Bluts- wie der Gildebrüder auf ihrer allgemeinen Treuepflicht und nicht vielmehr die letztere gleich den ersteren auf ihrem Bruderschaftsverhältnisse beruht. Gewiss ist, dass diese vermögensrechtlichen Pflichten nicht mit jeder Treuepflicht verbunden sind, und es würde daher doch jedenfalls nur die Treue, wie sie Brüder einander schulden, von den vermögensrechtlichen Wirkungen begleitet sein, die wir gleichmässig bei Gilde und fóstbrœðralag zu konstatiren haben.

[3]) Wie Maurer (a. a. O. S. 353) unter diesen Umständen das fóstbrœðralag im Verhältniss zu der Gilde als ein „weit abliegendes Institut“ bezeichnen kann, bleibt selbst dann unerklärt, wenn man nicht annehmen will, dass in der Blutsbrüderschaft der Ursprung der Gilde zu suchen sei.

Wergeld- und wergeldähnliche, sowie Erbansprüche in derartigen Verhältnissen vorkommen.

Es würde nun nicht schwer fallen, zu zeigen, dass in allen diesen Fällen nur aus Zweckmässigkeitsrücksichten das Recht auf Wergeld und das Recht auf Beerbung auch trotz, zum Theil gerade wegen des Mangels an einer Blutsverwandtschaft unter den Betheiligten denselben eingeräumt wurden, während sie ursprünglich ausschliesslich an den Geschlechtsverband gebunden und auf die in ihm Stehenden beschränkt waren. Indessen es bedarf dieser Beweisführung nicht, weil auch für die Zeit ihrer unbestrittenen Geltung jene von Maurer angeführten Rechtssätze nicht beweisen, was sie beweisen sollen. Sie liessen sich nur einer Ansicht entgegenhalten, welche die dem Gildebruderverhältniss wesentlichen Rechte und Pflichten zugleich für demselben eigenthümlich oder doch nur mit dem fóstbrœðralag gemeinsam erklären wollte. Aber der Inhalt der unter den Gildebrüdern als solchen bestehenden Rechtsbeziehungen ist es nicht allein, ja nicht einmal in erster Linie, was die Ableitung der Gilde von der Blutsbrüderschaft rechtfertigt oder erheischt. Vor allen Dingen ist es die Art, wie diese inhaltlich übereinstimmenden Rechtsbeziehungen geschaffen werden, auf welche es ankommt. Mag immerhin der König eine Art Wergeld für den ihm durch Tödtung geraubten Degen, der Schiffskamerad oder Tischgenosse des Verstorbenen seinen Nachlass beanspruchen dürfen, von den entsprechenden Verhältnissen bei Blutsbrüderschaft und Gilde unterscheiden sich diese Rechte wesentlich dadurch, dass sie nicht als Ausfluss eines künstlich und zwar in gleicher Weise durch Schwur geschaffenen, gleichen Verwandtschafts-, nämlich Brüderschaftsverhältnisses, sondern als Folge ganz anderer, von der Rechtsordnung für relevant erachteter Verhältnisse erscheinen. Kann die Thatsache, dass der König, weil er König ist, das Degengeld im Falle der Tödtung eines seiner Mannen zu beanspruchen hat, wirklich einen Grund gegen die Annahme bieten, dass Gildebrüder und Blutsbrüder in gleichem Verhältnisse zu einander stehen, weil beiden in Folge des künstlich geschaffenen Bruderschaftsverhältnisses Blutracherecht und Wergeldanspruch

nach dem getödteten Genossen zusteht? Soll die Thatsache, dass gegenseitige Vermögensrechte unter mehreren Personen aus sehr verschiedenen Gründen entstehen können, wirklich der Behauptung entgegenstehen, dass Gilde und Blutsbrüderschaft, weil sie bei ihnen auf demselben Grunde beruhen, nur zwei verschiedene Entwicklungsstadien einer und derselben Rechtsidee repräsentiren? In Wahrheit ist klar, dass jene Thatsachen die ihnen von Maurer zugeschriebene Bedeutung nicht besitzen. Die Uebereinstimmung von Gilde und Blutsbrüderschaft in den einzelnen, ihrem Rechte angehörenden Grundsätzen würde für sich allein allerdings den inneren Zusammenhang beider Institute nicht darthun, wenn sie sich eben nicht nur als eine Konsequenz ihrer Uebereinstimmung hinsichtlich der Grundlage erweisen liesse. Lediglich dies letztere ist aber von uns behauptet worden.

Die Blutsbrüderschaft sowohl als auch die Gilde erscheint:

1. als ein künstliches Bruderschaftsverhältniss d. h. ein Verhältniss von Nichtbrüdern, welches in Folge einer rechtlich anerkannten, von den Betheiligten geäusserten Willenserklärung behandelt wird wie ein Verhältniss von Brüdern;

2. als ein künstliches Bruderschaftsverhältniss, welches nach Beseitigung der ursprünglichen, altheidnischen Symbolik des fóstbrœðralags [1]) bei Gilde und Blutsbrüderschaft gleichmässig durch eine Eidesleistung der Betheiligten zur Entstehung gebracht wird, also als ein Schwurbrüderschaftsverhältniss;

3. als ein durch Eidesleistung hergestelltes, künstliches Bruderschaftsverhältniss, welches für die in ihm Stehenden im Wesentlichen gleiche Rechte und Pflichten zu erzeugen bezweckt und erzeugt, Rechte und Pflichten, von welchen zwar manche gelegentlich auch aus anderen Gründen bei anderen Verhältnissen vorkommen, welche aber in ihrer

---

[1]) Vgl. dazu Schutzgilden S. 36. 37.

Eigenart und Gesammtheit als die Folgen eines Schwurbrüderverhältnisses einzig bei Gilde und fóstbrœðralag begegnen.

Bei dieser Sachlage kann nicht die Beantwortung der Frage, worin die Aehnlichkeiten zwischen Blutsbrüderschaft und Gilde bestehen, Schwierigkeiten machen, wohl aber dürfte es als nicht ganz leicht erscheinen, den angeführten Momenten gegenüber Abweichungen zu finden, welche gleich bedeutsam und darum geeignet wären, trotz aller jener Uebereinstimmung unsere beiden Institute für innerlich verschieden von einander zu erklären. Sehen wir zu, was Maurer in dieser Beziehung anführt.

Gegen die Annahme des Ursprunges der Gilde aus der Blutsbrüderschaft spricht nach Maurers Ansicht[1]) in erster Linie die Thatsache, „dass es sich bei dem fóstbrœðralag um eine ganz individuell geartete Verbindung handelt, wie denn deren Bezeichnung selbst auf die Pflegebrüderschaft, also einen Ausgangspunkt individuellster Art hinweist; die Gilde dagegen hat, soweit wir sie in der Zeit zurückverfolgen können, einerseits einen corporativen Charakter, vermöge dessen ihr Bestand von dem Aus- und Eintreten der einzelnen Mitglieder vollkommen unabhängig ist und andrerseits locale Natur, vermöge deren sie nur aus Angehörigen eines bestimmten Ortes sich zusammensetzen kann, während eine solche Beschränkung dem fóstbrœðralag völlig fremd ist, und es liegt um so weniger ein Grund vor, diese Eigenschaften für das Ergebniss einer späteren Umbildung zu halten, als sie auch bei den Gilden ausserhalb des Nordens wiederkehren.“ Die beiden der korporativen Gestalt und der Localisirung der Gilde von Maurer entnommenen Einwendungen sind unzweifelhaft mit Recht jedem entgegenzuhalten, der die Identität von Gilde und Blutsbrüderschaft behaupten wollte. Aus diesem Grunde habe denn auch ich selbst schon, was Maurer nicht beachtet, auf diese beiden Verschiedenheiten zwischen jenen Instituten hin-

[1]) A. a. O. S. 346.

gewiesen.[1]) Allein eben sie haben mich im Verein mit gewissen weiteren Umständen veranlasst, die Gilde nicht lediglich als eine Blutsbrüderschaft aufzufassen, sondern zu der letzteren noch ein zweites für die Entstehung der Gilde wesentliches Element hinzuzufügen und zwar in Gestalt der Localisirung der Verbindung mit einer bestimmten Stadt. Die Gilde wurde mit Rücksicht darauf zwar als eine Schwurbrüderschaft bezeichnet, aber als „eine eigenthümlich geartete, weil eigenthümlichem Zwecke, dem der Wahrung städtischer Interessen, dienende Schwurbrüderschaft.“ [2]) Vielleicht wäre es korrekter gewesen, allgemein zu sagen, die Gilde hätte eigenthümliche örtliche Interessen allerdings der Art befriedigen sollen, wie sie stets und zuerst in den Sädten sich zeigten, indessen für die vorliegende Frage ist dies ohne Bedeutung. Mit der Lokalisirung der Schwurbrüderschaft ergab sich die Richtung ihrer Entwicklung nach der Korporation zu von selbst. Denn da die Gründe für die Schaffung eines brœðralags unter den Städtern dauernd vorhanden waren, wäre nichts unzweckmässiger gewesen, als die Existenz der Gilde an die der einzelnen Genossen zu knüpfen.[3]) Die dauernde Gestaltung der Gilde, die grössere Mannigfaltigkeit ihrer Interessen und die höhere Zahl ihrer Genossen erzeugten im Gegensatz zu den Bedürfnissen der Blutsbrüderschaft gewiss schon sehr früh die Nothwendigkeit einer wenn auch zunächst nur dürftigen Verfassung.

---

[1]) Schutzgilden S. 20: „Unerklärt durch Münters Theorie“ (welcher ebenfalls schon die Blutsbrüderschaft, wenn auch in anderer Weise, als Quelle des Gildewesens ansah) bleibt ferner die gesammte korporative Gestaltung der Gilde, die unverändert fortbesteht, trotz des Eintritts neuer, des Austritts alter Genossen.“ Ebd. S. 56: „Ganz anders“ (als bei den eine dauernde Lebensgemeinschaft der Betheiligten nicht voraussetzenden Blutsbrüderschaften) „verhält es sich bei den Gilden . . . . . Die Gilde hat stets den Charakter einer localen Vereinigung. Die Gilde ist an einen bestimmten Ort gebunden, sie darf anderwärts Wohnende nicht aufnehmen; aber andererseits sind auch die Ortsbewohner an die bestimmte Gilde gebunden, sie finden anderswo keine Aufnahme.“ Vgl. auch von Amira in den Gött. gel. Anz. 1886 S. 665.

[2]) Schutzgilden S. 62.

[3]) Vgl. darüber Schutzgilden S. 62.

Allein wir sind durch nichts berechtigt, auch in den ältesten der dänischen Statuten dieseVerfassung als so, wie sie von Anfang an war, vorliegend zu erblicken. Vielmehr muss, wie die Geschichte der Gildeverfassung später eine Ausbreitung und Ausgestaltung der Organisation deutlich erkennen lässt,[1]) angenommen werden, dass die älteste Verfassung der dänischen Gilde sehr viel einfacher war, als die älteste uns überlieferte Gestalt derselben. Unser norwegisches Statut setzt uns überdies, wie sich später zeigen wird, erfreulicherweise in die Lage, gerade was diese korporative Gestaltung der Gilde betrifft, in einer wichtigen Beziehung eine einfache und alterthümliche Formation nachweisen zu können, als die auch in den ältesten Nachrichten von dem dänischen Gildewesen uns entgegentretende es ist. Zwischen der Zeit, wo das Gildenwesen seinen Anfang nahm, und der der Entstehung oder gar der Aufzeichnung der Statuten liegen Jahrhunderte. Auffallend könnte es nur sein, wenn gleichwohl diese Statuten den Rechtszustand wiederspiegelten, der die Ursprünge des Gildewesens begleitete. Auf blosse Unterschiede zwischen Gilde und Blutsbrüderschaft darf darum die Bestreitung ihrer inneren Verwandtschaft nicht gestützt werden. Es bedürfte dazu vielmehr des Beweises, dass diese Unterschiede nicht durch die eigenartige Entwicklung der in den Dienst besonderer, örtlicher Interessen gestellten Bluts- oder Schwurbrüderschaft erklärt werden könnten, sondern sich nur als Ausdruck einer begrifflichen Verschiedenheit beider Gebilde verstehen liessen.

Das Gelage, an welches Maurer, wie oben[2]) erwähnt, für den Ausgangspunkt des Gildewesens hält, giebt für ihn auch einen weiteren Grund gegen die Annahme eines inneren Zusammenhangs zwischen Gilde und Blutsbrüderschaft ab. „Die gemeinsamen Gelage, nach welchen die Gilden benannt sind, und welche somit doch wohl von jeher bei denselben üblich gewesen sein müssen, fehlen bei der Bundbrüderschaft

---

[1]) Vgl. insbesondere Schutzgilden S. 191—277.

[2]) S. 12 ff.

völlig.“ [1]) In der Form, in welcher dieser Satz hier erscheint, darf derselbe auf allgemeine Zustimmung rechnen. Das in regelmässiger Wiederkehr abgehaltene Gelage, welches dazu dient, die Zusammengehörigkeit der Gildebrüder zu deutlichem Ausdruck zu bringen, welches der städtischen Schwurbrüderschaft selbst als dem höchsten unter den eine Gelagsvereinigung veranlassenden Verbänden sogar den Namen der höchsten Gilde eingetragen hat, welches endlich eine sehr erhebliche Anzahl der in den Statuten enthaltenen Vorschriften nothwendig gemacht hat, dieses Gelage ist dem fóstbrœðralag durchaus fremd. Ich habe dies auch früher nicht in Abrede gestellt, sondern im Gegentheil nachdrücklich betont,[2]) indem ich sogar in dem Gelage ein Element der Gildeentwickelung erblicken zu müssen glaubte. Was ich in Abrede stellte und stelle, ist nur, dass dieses Element bei der Entstehung der Gilde in massgebender Weise betheiligt war, dass der unbestreitbare Unterschied zwischen Blutsbrüderschaft und Gilde, der durch die Annahme des Gelages seitens der letzteren begründet worden ist, ein wesentlicher Unterschied war. Es liegt aber auf der Hand, dass die blosse Betonung der Existenz eines Umstandes unerheblich ist, wo lediglich über seine Bedeutung gestritten wird.

Ein letztes Argument gegen die Ableitung der Gilde von der Blutsbrüderschaft entnimmt Maurer[3]) der Beziehung der Gilden zur Stadtverfassung. Er fragt, wie es sich bei dem langsameren Fortschreiten der Landbevölkerung und ihres Rechts erklären solle, „dass die Blutbrüderschaft aus dem dänischen Landrecht spurlos verschwunden ist, während sie sich, zur Gilde umgestaltet, in den Städten erhalten haben sollte.“ Da die Gilde eben nicht schlechthin die Blutsbrüderschaft ist, sondern nur auf ihr beruht, so ist, um ihre Anknüpfung an die letztere zu ermöglichen, nur erforderlich, dass die Anfänge des Gildewesens in eine Zeit zurückreichen, in

---

[1]) So Maurer a. a. O. S. 346.

[2]) Schutzgilden S. 63—66.

[3]) A. a. O. S. 346.

welcher die Blutsbrüderschaft dem Rechtsleben noch angehörte. Dies ist nachweislich in Dänemark der Fall,[1]) und es ist darum nicht von Bedeutung, dass die dänischen Landrechte das fóstbrœðralag nicht erwähnen, zumal damit nicht gesagt ist, dass auch das dänische Landrecht dasselbe nicht mehr kannte. Jedenfalls kann es kein Bedenken erregen, wenn die auf der Blutsbrüderschaft ruhende Gilde noch in einer Zeit sich erhalten hat, welcher die Blutsbrüderschaft selbst ganz fremd geworden ist. Darin können wir nur eine der alltäglichsten Erscheinungen in der geschichtlichen Entwickelung erblicken, vermöge deren im Absterben begriffene Formen, in den Dienst neuer, lebensfähiger Zwecke gestellt, wiederum Lebenskraft gewinnen und in veränderter Gestalt von Neuem Blüthen tragen können. Für Norwegen zumal kann aber jener Einwand um so weniger Anerkennung beanspruchen, als gerade die einzige Stelle eines Rechtsbuches, welche überhaupt der Blutsbrüderschaft gedenkt, den Gulaþingslög[2]) angehört, mithin[3]) zu einer Zeit als geltendes Recht enthaltend zum Mindesten noch betrachtet wurde, wo das Gildenwesen Norwegens bereits über seine Anfänge hinausgelangt gewesen sein muss.

Weniger zur Begründung als zur Festigung seiner Ansicht sollen Maurer die Bemerkungen dienen, welche er[4]) dem Verhältniss der Gilde zu anderen ähnlichen Verbänden widmet. Sie sind zunächst bestimmt die gewiss richtige Behauptung zu illustriren, dass auch in der frühesten Periode der nordischen Rechtsentwickelung je nach Bedürfniss genossenschaftliche Verbindungen verschiedener Art entstanden seien. In zweiter Linie sollen sie es dann unwahrscheinlich machen, dass gerade die Gilde, welche nur als eine dieser zahlreichen Verbindungen

---

[1]) Vgl. Schutzgilden S. 38, 39.

[2]) C. 239. Vgl. Schutzgilden S. 87.

[3]) Vgl. K. Maurer. Die Entstehungszeit der älteren Gulaþingslög (Abh. d. philos.-philol. Cl. d. k bayer. Ak. d. Wissensch. Bd. XIII Abth. III S. 143, 144).

[4]) Krit. Vierteljahrsschr. N. F. Bd. IX. S. 352, 353.

gleichberechtigt neben ihren Genossinnen stehe auf die Blutsbrüderschaft zurückgeführt werden müsste. Indessen die Hinweisung auf die genossenschaftliche Gestaltung des Heer- und Schiffsbesatzungsverbandes, welche in früherer Zeit eine noch deutlicher ausgeprägte gewesen sein muss, als sie in jüngeren Quellen erscheint, beweist nicht, dass auch diese Verbände mit fóstbrœðralag und Gilde im Zusammenhang gestanden haben müssten, wenn fóstbrœðalag und Gilde selbst einander verwandt waren. Selbstverständlich liegt es mir durchaus fern, alle Genossenschaften auf die Blutsbrüderschaft zurückführen zu wollen, wenn ich auch glaube, dass wir in der Erkenntniss der weitreichenden Bedeutung dieses Instituts erst am Anfange der Forschung stehen. Darum ist auch Maurers Verwunderung darüber nicht gerechtfertigt, dass ich trotz Anknüpfung der Gilde an die Blutsbrüderschaft dennoch den reich entwickelten Associationstrieb der Germanen als Entstehungsgrund des Gildewesens anführe. Er gab den Grund ab, das fóstbrœðralag die Form. Aber dies geschah naturgemäss nicht überall, wo jener Trieb sich regte. Darum kann auch insbesondere hinsichtlich der hirð die von Maurer geäusserte Vermuthung, dass dieselbe in älterer Zeit einen mehr genossenschaftlichen Charakter gehabt habe, als die Hirdskra ihn erkennen lässt, als unerheblich hier bei Seite gelassen werden. Es ist kaum anzunehmen, obwohl der Natur der Sache nach ein quellenmässiger Beweis sich nicht erbringen lässt, dass die hirð von rein genossenschaftlichen und nicht vielmehr von gefolgschaftlichen, also herrschaftlichen Anfängen ihren Beginn genommen habe. Wollte man aber auch ersteres und, was davon verschieden ist, weiterhin annehmen, dass die Hirdgenossen einschliesslich des Königs ursprünglich im Verhältniss von Blutsbrüdern gestanden hätten, unter denen der König nur die Stellung eines primus inter pares bekleidete, so würde sich daraus nichts weiter ergeben, als dass ein ursprünglich rein genossenschaftliches, speciell als fóstbrœðralag gestaltetes Verhältniss unter besonderen Umständen in ein herrschaftlich geartetes übergehen konnte. Falls sich dabei dann gewisse Reminiscenzen an den früheren Zustand erhalten hätten, würde

dies doch die von uns an anderer Stelle[1]) bekämpfte Ansicht nicht rechtfertigen, dass die Gilde und die Hird in der quellenmässiger Forschung zugänglichen Zeit eine gleiche Gestaltung aufgewiesen hätten. Insbesondere kann zu Gunsten dieser Auffassung auch die Stelle der Hirdskra (c. 53. a. f.) nicht ins Feld geführt werden, in welcher diese auf die Gilden Bezug nimmt und auf welche Maurer, obwohl ohne besonderes Gewicht auf sie zu legen, hinweist. In dieser Stelle wird nämlich die Einführung bestimmter von den Hirdgenossen zu erlegender Abgaben damit begründet, es gebe kaum eine so arme Gilde im Lande, dass sie nicht gewisse Abgaben Lebenden und Verstorbenen zur Hilfe normirt habe. Damit ist aber doch nur gesagt, dass die Hird in dieser Beziehung gewiss leisten könne, was jede Gilde leiste, keineswegs aber, dass Hird und Gilde im Übrigen, namentlich hinsichtlich ihrer gesammten Verfassung, einander gleichstünden.[2])

Nach dem im bisherigen Ausgeführten vermögen wir Maurer nicht zuzugeben, dass die früher[3]) für den Ursprung der Gilde von der Blutsbrüderschaft geltend gemachten Argumente in irgend etwas durch seine Einwendungen abgeschwächt werden. Es unterliegt daher u. E. keinem Bedenken, das ganga til handsals ok til gilbrœþralags, welches den Eintritt in die Gilde nach der Ausdrucksweise unseres Statutes bezeichnet, als die Eingehung eines Schwurbrüderschaftsverhältnisses zwischen dem neu Eintretenden und den vorhandenen Gildegenossen zu verstehen.

Dieser Eintritt nun stellt sich auf Seiten des Eintretenden als das Ergebniss einer äusserlich freien Entschliessung dar:

---

[1]) Schutzgilden S. 78 ff.

[2]) Wenn beispielsweise die Motive eines modernen Beamtenpensionsgesetzes zur Begründung geforderter Gelder darauf verweisen würden, dass jedes grössere Handlungshaus für seine leistungsunfähig gewordenen Angestellten sorge, würde durch eine solche Bemerkung der Schluss gerechtfertigt sein, dass Staat und Handlungshaus gleicher Natur und gleichen Ursprungs wären?

[3]) Oben S. 33 ff.

„Wenn ein Mann in unsere Gilde eintreten will“, leitet Artikel 13 der Skra gewisse noch zu erörternde Vorschriften ein. Ein rechtlich anerkannter Zwang zum Beitritt darf sicherlich auch nicht etwa aus Artikel 8 wenigstens für Söhne von Gildebrüdern entnommen werden. Denn wenn für sie bestimmt ist, sie sollten nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre nicht mehr als Begleiter des Vaters beim Gelage erscheinen, sondern selbst in die Gilde eintreten, so ist dabei die Voraussetzung zu unterstellen, dass sie überhaupt noch an den Vortheilen der Gilde, namentlich an dem Gildegelage Antheil haben wollen.

Steht es somit dem Einzelnen de iure frei, sich von der Gilde fernzuhalten, so genügt andererseits sein blosser Wille nicht, um die Zugehörigkeit zu ihr herbeizuführen. Seinem eigenen Entschliessungsrecht bezüglich seines Eintritts korrespondirt das der Gilde bezüglich seiner Aufnahme.[1]) Um ihr Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechtes zu geben, muss nach Art. 13 der Skra der, welcher der Gilde beitreten will, „mit seiner Rede hervortreten drinnen beim Speisetisch oder auf der Gildeversammlung“. Das Wahlrecht, welches er darnach hinsichtlich der Gelegenheit zur Stellung seines Antrages hat, ist von grossem Interesse. Nach dem Rechte der Knutsgilde von Malmö[2]) ist es die Gildeversammlung (synodus generalis) allein, in welcher das „fraternitatem recipere“ zu erfolgen hat. Nach dem Rechte der Knutsgilde zu Reval[3]) dagegen findet der Eintritt neuer Genossen statt „in ener openbaren drunke“, also auf der Gelagsversammlung. Zwischen beiden steht die norwegische Skra. Nach ihr hat sich die Gelagsvereinigung gerade hinsichtlich der Aufnahme neuer Genossen noch neben der Gildeversammlung die Wahrnehmung einer für die Genossenschaft materiell wichtigen Angelegenheit zu erhalten gewusst, augenscheinlich ein Ueberbleibsel aus einer Zeit, in welcher Gildegelage und Gildeversammlung noch nicht getrennt waren, sondern die geschäftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft

---

[1]) Ueber eine Ausnahme von diesem Satze wird weiter unten gehandelt werden.

[2]) Statut Art. 1 (Schutzgilden S. 490).

[3]) Statut Art. 1 (Schutzgilden S. 502).

noch von der zum Gelage vereinigten Gesammtheit der Gildebrüder erledigt wurden.[1])

Hat der den Eintritt Begehrende sein Gesuch an die Genossenschaft gerichtet, so soll er „nur dann die Gildezugehörigkeit erlangen, wenn niemand Einspruch gegen ihn erhebt“.[2]) „Sine reclamacione cuiuslibet“ soll die Aufnahme auch nach der Malmöer Skra[3]) erfolgen, und ebenso heisst es im Revaler Statut [4]): „dar schal nen broder tegen spreken.“ Von dem Verfahren hinsichtlich des etwa erhobenen Einspruchs, welches von den beiden dänischen Statuten geregelt wird, findet sich in der norwegischen Skra nichts gesagt. Es wäre übereilt, deswegen anzunehmen, ein solches Verfahren hätte nicht stattgefunden oder m. a. W. der blosse Widerspruch eines Genossen hätte ohne weitere Begründung ausgereicht, des Eintritt Begehrenden Wunsch zu vereiteln. Ein solcher Grundsatz mag wohl in der ältesten Zeit der Gildeentwicklung Geltung gehabt haben, als die Erinnerung an die höchst persönliche Natur der Blutsbrüderschaft noch lebendig fortwirkte; zu der korporativen Gestaltung der Genossenschaft, wie sie sich sonst in den Bestimmungen unserer Skra ausprägt, passt er nicht mehr,[5]) und es wird daher die Entscheidung der Gesammtheit der Brüder über den Widerspruch des Einzelnen unbedenklich zu subintelligiren sein. Diese Entscheidung findet statt auf Grund der Prüfung, ob in der Person des die Aufnahme Begehrenden die Voraussetzungen zutreffen, von welchen die Zugehörigkeit zur Gilde bedingt wird. Unbescholtenheit und guter Ruf waren ganz gewiss die ersten Erfordernisse, wenngleich unser Statut, darin gerade den älteren unter den

---

[1]) Vgl. dazu Schutzgilden S. 198, 199 und oben S. 28. 29.

[2]) Art. 13.

[3]) Vgl. S. 47 Note 2.

[4]) Vgl. S. 47 Note 3.

[5]) In der im Texte gegebenen Formulirung meiner Ansicht dürfte auch die Vereinigung derselben mit den Ausführungen von Amiras über diesen Punkt (Gött. gel. Anz. 1886 S. 667) enthalten sein.

dänischen Skraen gleichend,[1]) ihrer nicht besonders gedenkt.[2]) Einige andere Erfordernisse dagegen werden wenigstens indirect erwähnt.

So zunächst, dass der Eintretende ein gewisses Alter besitzen muss. Das ergiebt sich aus der bereits[3]) erwähnten Vorschrift des Artikels 8, dass der Sohn eines Gildebruders schon mit zwölf Jahren der Genossenschaft beitreten, aber erst drei Jahre später den Eid leisten solle. Diese Ausnahmebestimmung weist deutlich auf die Regel hin, dass der Eintritt nicht vor vollendetem, fünfzehnten Lebensjahre stattfinden könne. Aber die Statuirung jener Ausnahme selbst bleibt immerhin noch auffällig, auch wenn man sich, wie wir annehmen, nur aus Zweckmässigkeitsrücksichten jener den Traditionen der Schwurbrüderschaft zuwiderlaufenden Zerreissung eines seinem Wesen nach einheitlichen Aktes verstand. Wie konnte man Rechte und Pflichten eines Gildebruders jemandem zuertheilen, den man das förmliche Versprechen, den Vorschriften des Gilderechts zu gehorchen, nicht ablegen liess? Das ist die Frage, die sich uns hier in den Weg stellt und die aus den Quellen dieses Gilderechts selbst sich nicht beantworten lässt. Die Quellen des allgemeinen Rechts, in denen wir nach den Spuren jener Zweitheilung hinsichtlich des

---

[1]) Vgl. Schutzgilden S. 236.

[2]) Es ist von Interesse zu sehen, dass auch den Hirdgenossen vom König ein Recht des Einspruchs (mæla móti) bei Aufnahme neuer Genossen nicht versagt werden konnte. Aber gerade die bezüglichen Vorschriften der Hirdskra (c. 30 Vm hirðuistar leitan oc um loglegt motemæli) lassen den trotz der äusserlichen Aehnlichkeit zwischen Hird und Gilde bestehenden, inneren Gegensatz besonders klar hervortreten. Nicht nur die Person der Einspruchsberechtigten ist in eigenthümlicher Weise sehr eng begrenzt; vor Allem ist der Einspruch nur gestattet wegen solcher Dinge, „welche gegen die Ehre des Königthums und der Hird" verstossen. Dass aber bei Beurtheilung dieser Frage die Ansicht des Königs allein massgebend war, das Beschlussfassungsrecht seiner Gefolgschaft nur ein formelles sein konnte, ergiebt sich aus seiner ganzen Stellung von selbst.

[3]) S. oben S. 31.

Alters suchen müssen, werden vielleicht genügende Auskunft ertheilen.

Auch nach altnorwegischem Rechte bildet selbstverständlich allgemein die Erlangung eines gewissen Alters die Voraussetzung für den Eintritt der vollen Rechts- und Handlungsfähigkeit.[1] In zahlreichen Fällen, wo von der Erlangung oder der Ausübung einzelner Rechte gehandelt wird, ist dieselbe daran geknüpft, dass der für sie in Frage Kommende „vollzeitig“ (fulltíða) sei.[2] Meist aber wird, der Weise altgermanischer Rechtsquellen entsprechend, der Inhalt dieses jedermann geläufigen Ausdrucks als bekannt vorausgesetzt und daher der Zeitpunkt, mit dem die Volljährigkeit eintreten soll, nicht angegeben. Umgekehrt werden häufig gewisse Altersgrenzen als relevant angeführt, ohne darum, wie schon das Nebeneinandervorkommen verschiedener Termine in derselben Quelle beweist, eben den Eintritt der Volljährigkeit überhaupt zu bedeuten. Eine erfreuliche Ausnahme in dieser Beziehung bilden die Fróstuþingslög, welche an einer Stelle ausdrücklich den fulltíða als fünfzehn Winter alt bezeichnen[3]) und mit Rücksicht auf die durchaus technische Anwendung des Wortes fulltíða einen Rückschluss auf die Fälle, wo dasselbe sonst vorkommt,[4] zulassen. Neben diesem die Regel bildenden Termin von 15 Jahren begegnen in den Frþl. noch für einzelne Rechte und Pflichten bedeutungsvoll das vollendete

---

[1]) Die Scheidung zwischen Rechts- und Handlungsfähigkeit, die wir zu machen gewöhnt sind, ist dem altgermanischen Rechte in dieser Schärfe fremd.

[2]) Vgl. z. B. Gþl. c. 47, 71, 86, 119, 122, 128, 135, 253, 255, 309.

[3]) Frþl. IX 22. Vgl. zum Folgenden Rive Gesch. d. dtsch. Vormundschaft I S. 52, dessen Bemerkungen gerade über das norwegische Recht indessen wegen unvollständiger Verwerthung des Quellenmaterials mit Vorsicht benutzt werden müssen.

[4]) Vgl. Frþl. II 41. IV 5, 8, 38. VII 10. IX 1, 28, 29. XI 9, 10. XII 1. Das Alter von 15 Jahren ohne Verweisung auf die Qualität als fulltíða wird erwähnt II 39, 40. IV 34, 36. XI 18.

sechste oder siebente,[1]) achte[2]) und besonders zwölfte[3]) Lebensjahr, welches letztere, obwohl vorzüglich für kirchliche Pflichten von Wichtigkeit, doch auf einen in früherer Zeit auch für das weltliche Recht massgebend gewesenen, entsprechenden Mündigkeitstermin hinzudeuten scheint. Auch in den Gulaþingslög erscheint als derjenige Termin, in welchem die wichtigsten Rechte und Pflichten beginnen und mit dem darum der Mann wohl als fulltíða bezeichnet wurde, der Augenblick des zurückgelegten fünfzehnten Winters,[4]) aber neben ihm kommt nach unten hin allein noch das zwölfte Lebensjahr als rechtlich relevant in Betracht. Von seiner Vollendung ab giebt und nimmt der vorher busselose (rèttlauss) wenigstens halbe Busse, ist er ein hálfrèttismaðr,[5]) von seiner Vollendung ab betrachtet ihn das Gesetz als einen Mann, der sich selbst seinen Unterhalt verdienen kann.[6]) Nur ganz ausnahmsweise und zwar aus Gründen des Prozessrechts ist bestimmt, dass Odalszeugen beim Tode ihres Vaters zwanzig Jahre alt gewesen sein müssen.[7])

Sehr bemerkenswerth ist, was die Bruchstücke des älteren Bjarkeyjarrètts für unsere Frage ergeben. In dem durch eine Abschrift Árni Magnússons aus einer im siebzehnten Jahrhundert geschriebenen Handschrift erhaltenen[8]) Fragmente jenes merkwürdigen Gesetzes findet sich folgende in der Aus-

---

1) Frþl. VII 18.

2) Frþl. IV 36.

3) Frþl. II 23, 32, 39 (nach einer Handschrift), 41. Vgl. auch das alte Christenrecht der Hochlande I 27. II 23 (NgL. I p. 383, 399).

4) Vgl. Gþl. c. 131, 190, 223, 291, auch 266 i. f.

5) Rive a. a. O. S. 44 Note 49 hätte nach richtiger Uebersetzung des rètt in „umage engi skal rett taca" (wo aber natürlich engi nicht auf rett bezogen werden kann) auch die Worte „þar er hann halfrettes maðr" im c. 190 nicht durch „dann gilt für ihn halbes Recht" wiedergeben sollen.

6) Gþl. 190 und 115. Vgl. Brandt Forelæsninger II S. 135.

7) Gþl. c. 266.

8) Vgl. darüber NgL. IV p. 599 ad AM. 123 A qv.

gabe von Norges gamle Love (I S. 314) in Kap. 51 enthaltene Bestimmung:

Sá sem eigi er XII vetra ok er yngri hann skal engan rétt taka ok eigi veita. en ef hann er XII vetra ok til þess hann er XV vetra gamall þá skal hann taka hálfrétti ok svá bœta.	Der, welcher nicht zwölf Winter, sondern jünger ist, der soll keine Busse nehmen, noch auch leisten; wenn er aber zwölf Winter ist und bis dass er fünfzehn Winter alt ist, da soll er Halbbusse nehmen und ebenso büssen.

Das Stadtrecht also, welches sonst im Wesentlichen auf der Grundlage der Frostuþingslög ruht und darnach zunächst für die Stadt Niðarós, das heutige Throndhjem, bestimmt gewesen zu sein scheint,[1]) hat mit Bezug auf die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem man ein hálfrèttismaðr[2]) zu sein beginnt, nicht das Recht von Drontheim, sondern dasjenige des Gulathinges zu seinem Vorbilde gewählt. In derjenigen Fassung des Bjarkeyjarrètts dagegen, welche uns in den Auszügen des Ari Magnússon von Ögr und des Björn Jónsson von Skarðsá zugekommen ist, lautet die entsprechende Vorschrift wie folgt:[3])

Sá er eige er XV vetra og er yngre, hann skal onguan riett taka og onguan veita. Enn ef hann er XV vetra og til þess hann er XX vetra gamall, þá skal han taka half riette og sua suara edur bœta.	Der, welcher nicht fünfzehn Winter, sondern jünger ist, der soll keine Busse nehmen und keine leisten. Wenn er aber fünfzehn Winter ist und bis dass er zwanzig Winter alt ist, da soll er halbe Busse nehmen und ebenso verantwortlich sein oder büssen.

---

[1]) K. Maurer Udsigt over de nordgerm. Retskilders Historie S. 31. Brandt Forelæsninger I S. 15. G. Storm Norges gamle Love IV Fortale p. XII.

[2]) Diese Bezeichnung findet sich im Bjarkeyjarrèttr in c. 48.

[3]) NGL. IV S. 80 c. 97. Wir drucken nur Text X ab, Text Y weist nur unerhebliche Abweichungen auf.

Augenscheinlich liegt hier eine bewusste Aenderung der älteren Fassung in dem Sinne vor, dass statt des zwölften und fünfzehnten das fünfzehnte und zwanzigste Lebensjahr die beiden massgebenden Termine bilden sollen, wobei es denn freilich dahingestellt bleiben muss, ob diese Aenderung anlässlich einer neuen Regelung der Materie und Redaktion des Stadtrechts oder nur von dem Schreiber mit Rücksicht auf die erfolgte Neuordnung vorgenommen wurde. Eine Inconcinnität hat sich daraus ergeben, dass trotz dieser vorgenommenen Aenderung die Bestimmung, dass die úmegð bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre dauere, stehen geblieben ist;[1]) die Vergleichung der übrigen Rechtsquellen zeigt, dass es sich hier kaum um eine beabsichtigte Unterscheidung handeln dürfte.

König Magnús Lagabœtir bestimmte in seinem Landrecht von 1274 und ebenso in dem Stadtrecht von 1276, dass die úmegð mit vollendetem zwanzigsten Lebensjahr aufhören solle, wie denn auch mit diesem Zeitpunkt der nächste Erbe das Verloberrecht bezüglich seiner Verwandten erlangt und Weiber zu eigener Verwaltung ihres Vermögens fähig werden.[2]) Daneben findet sich für einzelne Fragen das Alter von fünfzehn[3]) und für die von Alters her gleichmässig geregelte Bestimmung des Mannes, der sich seinen Unterhalt selbst verdienen kann (matlaunarmaðr), das Alter von 12 Jahren als massgebend.[4]) Es scheint, dass in der Folgezeit der Termin von zwanzig Jahren in weiterem Masse, als beabsichtigt war, für ausschlaggebend angesehen wurde. Aus diesem Grunde wohl und

---

[1]) Vgl. Bjarkeyjarrèttr II 49 NgL. II S. 314, Uddrag (X u. Y) 97 NgL. IV S. 80.

[2]) MLL. V 2. 22. S. auch VI 9. MBL. V 2. 20.

[3]) MLL. V 2. VII 56. Die erstere Stelle, welche vom Selbstverloberrecht der wirthschaftlich selbständigen Jungfrau handelt, findet sich aber nur in einzelnen Handschriften (vgl. NgL. II S. 75 N. 27) und ist im Stadtrechte ganz ausgefallen. Sie passt bereits nicht mehr in das System der Landslög.

[4]) MLL. V 14. MBL. V 14. Vgl. indessen auch noch MLL. VII 56, (NgL. II S. 140 N. 15) und MLL. VI 8 (NgL. II S. 98 N. 25.)

nicht, um neues Recht zu schaffen,[1]) nahm König Erich Magnusson in seine rèttarbót von 1280 die Bestimmung auf, dass Zeugnissfähigkeit, Recht auf Busse und strafrechtliche Haftbarkeit mit vollendetem fünfzehnten Lebensjahre eintreten sollten.[2]) Immerhin fiel auch für die Zukunft der allgemeine Mündigkeitstermin auf den Zeitpunkt des zurückgelegten zwanzigsten Winters,[3]) mit welchem der Mann „aus der Kindheit“ trat, „zum Alter kam“.[4]) Der Termin von zwölf Wintern hat sich im Kirchenrecht auch fernerhin behauptet.[5])

Wenn wir nun das Verhältniss der früher angeführten Gilderechtsnormen zu dieser Entwickelungsgeschichte der Mündigkeitstermine ins Auge fassen, so ergiebt sich zunächst wenigstens soviel als wahrscheinlich, dass die Zeit, wo die ersteren entstanden, vor der der Gesetzgebung des Königs Magnús Lagabœtir zu suchen ist. Anderenfalls würde nicht das vollendete fünfzehnte, sondern das zwanzigste Lebensjahr als Termin für den Eintritt in die Genossenschaft gewählt worden sein, welcher eine grosse Anzahl neuer Rechte und Pflichten sehr verschiedener Art zwischen dem Eintretenden und seinen neuen Gildebrüdern begründet. Gerade diese Vielseitigkeit des Bruderschaftsverhältnisses steht auch der Annahme entgegen, dass die ja auch nach Einführung des späteren Volljährigkeitstermins in einzelnen bestimmten Beziehungen erhaltene Bedeutung des fünfzehnten Lebensjahres

---

[1]) Das nimmt Brandt Forelæsninger I S. 135, II S. 43 an. Gegen seine Auffassung spricht u. A. die Bestimmung der Landslög VI 8 (NgL. II S. 98 Z. 10 v o.)

[2]) C. 9 (NgL. III S. 6.) S. andererseits c. 30 (ebendas. S. 10).

[3]) Ueber die Bestimmung dieses Zeitpunktes nach Julnächten vgl. Hakon Magnussons Verordnung von 1313 (NgL. III S. 100 c. 5; S. 103 Z. 11 v. u.)

[4]) Vgl. Hakon Magnussons Verordnung von 1302 (NgL. III S. 50 Z. 6, 7 v. o.)

[5]) Vgl. des Erzbischofs Paulus von Niðarós drittes Statut (zwischen 1336 und 1346) NgL. III S. 289, 292.

innerhalb des Land- und Stadtrechts[1]) den Grund für seine Aufnahme in das Gilderecht gebildet habe.

Schwieriger dürfte es sein, eine einigermassen verlässliche Antwort auf die Frage zu erlangen, warum der Termin des zurückgelegten zwölften Winters für den wenn auch noch nicht durch Eidesleistung bestärkten Eintritt des Sohnes eines Gildegenossen vorgeschrieben wurde. Wäre dieser Termin mit der Erhöhung des Mündigkeitsalters ganz aus dem allgemeinen Rechte verschwunden, so würde es mit Rücksicht auf die beiden Fassungen des älteren Bjarkeyjarrètts nicht schwer sein, ziemlich genau den Zeitpunkt zu fixiren, welchem die Statutenvorschrift spätestens angehören könnte. Aber die zwölf Winter haben ja in einer Beziehung ihre Bedeutung auch noch in den Landslög und im jüngeren Stadtrecht behalten, und eben diese Beziehung kommt vielleicht hier in Betracht. Mit zwölf Jahren gilt nach Magnús Lagabœtirs Gesetzgebung nicht anders als nach den Gulaþingslög der Mann gesetzlich für fähig, seinen Unterhalt selbst zu verdienen. Es ist aus verschiedenen Gründen nicht unwahrscheinlich, dass der Sohn des Gildebruders in dieser seiner Eigenschaft als matlaunarmaðr und nicht etwa als hálfrèttismaðr im Sinne der Gþl. und des Bjarkeyjarrètts ältester Fassung zum Eintritt in die Gilde angehalten wurde. Während sich dadurch die Wahl des in Rede stehenden Termins befriedigend erklärt, weil, wer sich selbst unterhalten kann, auch an dem Gelage, namentlich aber an den Leistungen für dasselbe selbständig theilnehmen soll, lässt sich aus der Wahl jenes Zeitpunkts ein Schluss auf die Entstehungszeit der betreffenden Vorschrift nicht ziehen.

Wenn der Sohn eines Gildebruders zwölf Winter alt ist, bestimmt Art. 8 unserer Skra, „dann soll er ein Haus kaufen und in die Gilde eintreten.“ Dem Eintritt in die Gilde soll also der Erwerb eines Hauses vorausgehen. Die Bestimmung kann natürlich nur für den Fall getroffen sein, dass der neu Aufzunehmende nicht bereits ein Haus besitzt, und dies wird sich allerdings bei dem zwölfjährigen Sohne eines noch lebenden

[1]) Vgl. oben S. 52 ff.

Gildebruders nicht leicht anders verhalten. Da indessen selbstverständlich den Söhnen von Gildebrüdern der Eintritt im Verhältniss zu anderen der Genossenschaft fremd Gegenüberstehenden gewiss nicht erschwert wurde, werden wir die Nothwendigkeit des Hausbesitzes oder m. a. W. die wirthschaftliche Selbständigkeit in Gestalt des Hausbesitzes, die in dem vom Statut erwähnten Falle durch die Absonderung des Sohnes für denselben herbeigeführt werden soll, für eine allgemeine Vorbedingung des Eintritts in die Genossenschaft erklären müssen. Dass nun der Besitz ökonomischer Selbständigkeit von dem Eintretenden gefordert wird, kann, wenn es auch z. B. in dänischen Schutzgildestatuten nicht bezeugt ist, gleichwohl nicht Wunder nehmen; denn es muss sein eigener Herr sein, wer dem Genossen in der Gilde ebenbürtig gegenübertreten will. Bemerkenswerth ist dagegen, dass diese Selbständigkeit durch Hausbesitz gewährleistet sein, ihre Erlangung in Gestalt des Ankaufs eines Hauses erfolgen soll. Diese Vorschrift drängt zu der Annahme, dass wir es mit einer Gilde zu thun haben, die ihren Sitz in einer Stadt hatte. Anderenfalls würde der Erwerb nicht eines Hauses, sondern eines Grundstücks verlangt und würde ferner der Erwerb eines Hauses nicht als jederzeit ohne Schwierigkeit erreichbar angesehen worden sein, wie dies seitens der Skra geschieht. Dass aber das Haus in der Stadt auch sonst dieselbe Rolle spielt, die dem Grundstück auf dem Lande angewiesen ist, lässt sich aus den Quellen des allgemeinen Rechts nachweisen.

Das Haus als derjenige Theil des Grundbesitzes, der dessen Eigenthümer zur Wohnstätte dient, ist selbstverständlich auch auf dem Lande ein thatsächlich und darum namentlich in älterer Zeit auch rechtlich in mannigfachen Beziehungen ausgezeichnet.[1]) Indessen koncentrirt sich doch in ihm innerhalb der Stadt in ganz anderer Weise die wirthschaftliche Kraft des Besitzers, so dass es leicht erklärlich ist, wenn ihm hier eine weitergehende, das etwaige, sonstige Besitzthum des Eigenthümers in den Hintergrund drängende Bedeutung von der Rechtsordnung beigemessen wird. Schon die Landrechtsquellen

[1]) Vgl. z. B. Gþl. cc. 19. 20. 30. 33. 35. 37.

weisen gelegentlich auf eine solche mit Nachdruck hin. So soll es nach den Frostaþingslög von gleicher Bedeutung sein, ob der Schuldner, von welchem Pfandbestellung in Gestalt des tak verlangt wird, „Grundbesitz auf dem Lande oder ein Haus in der Stadt“ (bú í hèraðe eða hús í kaupange) besitze.[1]) Die Gleichstellung beider tritt ebenso zu Tage, wenn bezüglich der Erfüllung der Seekriegsdienstpflicht (leiðangrs gerð) bestimmt wird, dieselbe solle seitens dessen, der zugleich ein Haus in der Stadt und ein Gut auf dem Lande habe und sich abwechselnd bald hier, bald dort aufhalte, je zur Hälfte an beiden Orten stattfinden.[2]) Wer aber auf dem Lande geboren ist[3]) und daher dort Kriegsdienst und Kriegssteuern zu leisten hatte, soll durch Übersiedelung in die Stadt nur dann auch den Ort für die Erbringung dieser Leistung wechseln, wenn er in der Stadt ein Haus besitzt oder erwirbt.[4]) Durch die Stadtrechtsquellen werden diese Mittheilungen bestätigt und vervollständigt. „Jetzt sind die Schandtödtungen und Nidingswerke aufgezählt, durch die der Mann verwirkt seinen Grundbesitz auf dem Lande, Häuser und Hofstätten in der Stadt“, sagt das ältere Stadtrecht.[5]) Die früher aus den Landrechten angezogenen Bestimmungen, aus denen sich die Gleichung hús í kaupange = jörð í hèraðe ergab, kehren im jüngeren Bjarkeyjarrètt wieder.[6]) Endlich gelangt die den Landrechtsquellen zwar nicht fremde, aber doch nur allgemein auf Besitz von Grund und Boden hinweisende Bezeichnung des Mannes als eines „hausfesten“ (húsfastr maðr)

---

[1]) Frþl. III 20. Vgl. von Amira, Vollstreckungsverfahren S. 340.

[2]) Frþl. VII 11. Vgl. MLL. III 7.

[3]) Die Lesart fjórðingjar, welcher Fritzner (Ordbog I S. 429) als ἅπαξ λεγόμενον ein Wort ‚fjórðingi‘ „Person som har været etsteds siden forrige Aar“ entnimmt, ergibt m. E. einen weniger guten Sinn als das von Árni Magnússon am Rande vermerkte „fæðingiar“ (NgL. I. p. 201 N. 3: „maaskee blot en Conjectur“).

[4]) Frþl. VII 11. MLL. III 7. Sonst nur durch dreijähriges Wohnen in der Stadt.

[5]) C. 12 NgL. I S. 305. Vermuthlich ist dem entsprechend auch in c. 10 daselbst die jörð auf den Grundbesitz í hèraðe zu deuten.

[6]) Vgl. MLL. III 7. VII. 13. 25. 26. S. auch ebendas. VII 6.

in den Stadtrechten zu viel häufigerer Anwendung und zu einer prägnanten Bedeutung in Bezug auf das Haus im eigentlichen Sinne.[1]) Alle diese Umstände machen es noch wahrscheinlicher, dass die ausschliessliche Berücksichtigung des Hausbesitzes bei Regelung der Eintrittsbedingungen durch unser Gildestatut auf eine Stadt als Sitz der Gilde schliessen lasse.

Musste nun mit der steigenden Bedeutung der Gilde der Besitz eines Hauses, welches für die Aufnahme in dieselbe eine Vorbedingung bildete, seinerseits an Werth gewinnen, so sehen wir in unserm Statut noch einen weiteren Schritt in dieser Richtung gethan. Von dem Erforderniss des Hausbesitzes für die Gildezugehörigkeit aus ist man bereits zu einer theilweisen Anknüpfung der letzteren an den ersteren, zu einer Art von Radizirung der Gildebrüderschaft gelangt. Der Sohn eines Gildebruders nämlich, der nach dem Tode desselben dessen Haus als Erbe empfangen hat, hat damit ein Recht auf die Aufnahme in die Gilde erlangt. Ihm gegenüber besteht nicht das vorher erwähnte Widerspruchsrecht der einzelnen Gildegenossen:[2])

> So ist es auch bestimmt, dass der Mann das Haus nehmen soll nach seinem Vater und niemand gegen ihn Einspruch erheben, wenn er seinen Vater beerbt hat, und er in die Abtheilung eintreten, in der sein Vater war.

Das Haus aber — und auch dies ist eine beachtenswerthe Thatsache — wird mit Rücksicht auf diese seine besondere, über das Vermögensrecht hinausreichende Bedeutung zum Gegenstand einer Singularsuccession mit Majoratsprincip, so dass nur ein Sohn oder nur eine Tochter in der dargelegten Art bezüglich des Beitritts zur Gilde privilegirt ist:

---

[1]) S. älteres Stadtrecht cc. 14. 44. 45. 52. 114. (NgL. I S. 306 ff.) c. 98 (NgL. III S. 80). Jüngeres Stadtrecht VII 9. 12. 13. 16 und sonst,

[2]) Obwohl die Skra (Art. 12) dies ganz allgemein sagt, wird es cum grano salis zu verstehen sein. Wenn z. B. in der Person des Betreffenden Umstände vorlagen, die seine Ausstossung aus der Gilde gerechtfertigt hätten, brauchte diese ihn gewiss nicht aufzunehmen. Das Widerspruchsrecht cessirte vermuthlich nur so weit, wie es sich nicht um notorische Makel handelte.

Es nehme es der älteste Sohn, wenn er will, oder der, welcher der nächste ihm ist an Alter. Ein Weib soll Haus nehmen nach ihrer Mutter, wenn es der älteste Erbe ist.[1])

Unter diesen Umständen kann es schliesslich nicht überraschen, wenn die Bedeutung des Hausbesitzes für die Zugehörigkeit zur Gilde auch in der Formgebung hervortritt, welche ein letztes mit dem Besitz des Hauses an sich nicht zusammenhängendes Erforderniss für den Beitritt erfahren hat. Unser Statut kennt bereits [2]) eine Eintrittsgebühr. „Diejenigen Männer aber, welche in unsere Gilde eintreten, die sollen Hausgeld zahlen so viel, wie wir auflegen", heisst es im Artikel 14, Die Gebühr erscheint also als eine Abgabe mehr von dem Hause als der Person. Die Höhe dieser Abgabe unterlag wechselnder Bestimmung durch die Gesammtheit der Gildebrüder, bei welcher eine verschiedene Behandlung nach der Verschiedenheit der Häuser wenn auch nicht wahrscheinlich, so doch nicht ausgeschlossen ist. Das Gesammtergebniss stellt sich darnach, wie folgt: Nur Hausbesitzer können der Gilde beitreten. Aber nicht alle Hausbesitzer haben ein Recht, die Aufnahme zu fordern. Die Gildemitgliedschaft ist an die Bedingung des Hausbesitzes gebunden, sie ist aber nicht mit dem Hausbesitz selbst verbunden. Das letztere ist vielmehr nur dann der Fall, wenn ein Kind eines verstorbenen Gildebruders durch den Erbfall in den Besitz des Hauses gelangt ist. Unbescholtenheit, Hausbesitz und Zahlung einer Eintrittsgebühr, regelmässig auch Mündigkeit sind die Vorbedingungen für die Aufnahme in die Genossenschaft.

---

[1]) In dem letzten Satz soll wohl nur ein Vorrecht der älteren Tochter vor dem jüngeren Sohne mit Bezug auf das von der Mutter herrührende Haus statüirt sein, ohne dass darum in Ermangelung von Söhnen die Töchter von der Erbfolge in das Haus des Vaters ausgeschlossen wären.

[2]) Vgl. hierzu Schutzgilden S. 233.

§ 4. Die Verfassung der Gilde.

Umstände verschiedener Art, welche indessen sämmtlich mit den eigenthümlichen Zwecken der als Gilde auftretenden Schwurbrüderschaft in unmittelbarem Zusammenhange stehen, haben die Entstehung einer Gildeverfassung zur nothwendigen Folge gehabt. Wenngleich sich schwache Anfänge zu einer Organisation ausnahmsweise auch bei der Blutsbrüderschaft finden,[1]) so stand doch die regelmässig ganz beschränkte Zahl der Blutsbrüder, die enge Begrenztheit der Zwecke des fóstbrœðralags und Anderes mehr einer fruchtbaren Fortentwicklung derartiger verstreuter Keime hindernd im Wege. Die veränderten thatsächlichen Verhältnisse der in den Dienst lokaler, zunächst städtischer Interessen getretenen, einen festen Sitz einnehmenden, auf eine grössere Anzahl von Genossen ausgedehnten, ihre Zwecke stetig erweiternden Schwurbrüderschaft führten eine Aenderung auch in der rechtlichen Gestaltung der Genossenschaft mit sich. Der Gang, den die Entwickelung der Gildeverfassung genommen, lässt sich aus norwegischen Quellen nur zum Theil nachweisen. Es fehlt hier die unschätzbare Wegweisung, welche die Vergleichung mehrerer Gildestatuten für Dänemark bietet. Bei Benutzung der einen norwegischen Schutzgildeskra, die wir besitzen, müssen wir beständig dessen eingedenk sein, dass eine Kontrole der gewonnenen Ergebnisse durch gleichartige Quellen unmöglich, die Gefahr unrichtiger Verallgemeinerung singulärer Erscheinungen daher hier eine besonders naheliegende ist. Das bezieht sich nicht nur auf das Verhältniss verschiedener Gilden zu einander, sondern auch auf die Gestaltung der Dinge innerhalb unserer Genossenschaft selbst, die sicher nicht zu allen Zeiten ein und dieselbe Form gehabt, uns aber doch nur ein Bild der letzteren hinterlassen hat. Indem wir jetzt dazu übergehen, dieses Bild zu entrollen, dürfen wir nicht ausser Acht lassen, dass immerhin noch eine dreifache

---

[1]) Es gehört hierher die an anderem Orte bereits erwähnte Bestellung eines „Vormannes" aus der Zahl der Blutsbrüder, von welcher die Gullþórissaga berichtet. Vgl. Schutzgilden S. 46, 212.

Möglichkeit zur Prüfung seiner Zuverlässigkeit besteht, nämlich erstens im Wege der inneren Kritik aus den Bestimmungen des Statuts selbst, sodann durch die wichtige Vergleichung des dänischen Schutzgildewesens, endlich durch die allerdings mit besonderer Vorsicht zu unternehmende Heranziehung der Skra der Olafsgilde von Onarheim, welche zwar einem jüngeren Gildentypus angehört, aber gleichwohl in manchen Beziehungen Rückschlüsse auf die Gestaltung der Schutzgilde noch zulässt.

Um Gelage und Gildeversammlung, welche die Gesammtheit der Gildebrüder zu geselliger und ernstgeschäftlicher Thätigkeit vereinigen, gruppirt sich der wichtigste Theil der die Genossenschaft als solche betreffenden Bestimmungen des Gilderechts. Spielt das Gelage dabei in der früher[1]) dargelegten Art eine mehr in das Auge fallende Rolle, so sind der äusserlich weniger hervortretenden Gildeversammlung wichtigere, für den Bestand der Genossenschaft unentbehrliche Functionen zugewiesen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei aber hier nochmals hervorgehoben, dass Gelags- und Gildeversammlung nicht als Gegensätze, sondern nur als selbständig gewordene Vertreter zweier ursprünglich vermuthlich vereinigten Seiten genossenschaftlicher Thätigkeit aufzufassen sind, über denen als gemeinsames Ganzes die Gilde steht.

Die vornehmste Aufgabe der Gildeversammlung besteht aber darin, das Recht der Gilde festzustellen, fortzubilden und anzuwenden. Gleich der Entstehung der Gilde selbst erscheint auch diejenige ihres besonderen Rechts als gegründet durchaus auf die freie Willenseinigung der Genossen, welche freilich selbstverständlich auch bei Aufzeichnung des Statuts sich in der Hauptsache an die gewohnheitsrechtlich bereits geltenden Normen hielten. So ist es zu verstehen, wenn die ersten beiden Artikel unserer Skra ihre Vorschriften mit den auch schon in den Gulaþingslög begegnenden[2]) und an das

[1]) S. oben S. 11 ff.

[2]) Gþl. 8. 9; auch 3: þat er nu þui nest. at ver hafum fund várn mæltan . . .



„sic convenit observare“ deutscher Volksrechte erinnernden Worten „ver hofum sva mælt“ (wir haben so bestimmt) einführen. Die zu wiederholten Malen Bestimmungen des Statuts einleitenden, übrigens auch den Quellen des allgemeinen Rechts wohlbekannten[1]) Worte „wir sollen“[2]) haben ebenfalls die Autonomie als Quelle des Gilderechts vor Augen. Wie hier werden auch sonst in unserer Skra die Gildegenossen nicht selten als selbst redend eingeführt.[3]) Das war eine natürliche Folge der Abfassung oder Sanktionirung des Statuts durch die Gildeversammlung, und es musste bei etwaiger Verlesung desselben in der letzteren die Erinnerung daran von Neuem wachrufen. Für alle Zukunft soll die Autonomie der Genossenschaft unbeschränkt fortbestehen. Sichern, nicht fesseln soll die Aufzeichnung das Recht der Gilde. Deshalb haben die Gildebrüder auch die Satzung getroffen, „dass wir allerwegen, wo wir Gildebrüder wollen, unser Gesetz vermehren und ebenso vermindern sollen“.[4]) Sie sind eifrig auf Wahrung des Rechtes in ihren Angelegenheiten bedacht, bei dessen Ausübung in Bezug auf die allgemeine Gesetzgebung Bauern und Stadtbewohner bereits zwischen 1270 und 1280 dem König einen wichtigen Antheil eingeräumt haben, indem sie ihre Rechtsbücher „ihm vollständig in seine Verfügung überantworteten, das hinwegzunehmen und das hinzuzufügen, was ihm sich am besten zu schicken scheine, mit der besten Männer Rath.“[5]) Bemerkenswerth hinsichtlich der autonomen Fassung unseres norwegischen Statuts gegenüber den dänischen ist, dass sich das erstere als von den derzeitigen Gildebrüdern

---

[1]) Vgl. z. B. Gþl. 1, 4, 5, 10 und sonst.

[2]) Art. 3, 17, 23, 25, 26, 29—32, 36.

[3]) Art. 32: ef gildi var verþr vegen; 35: han er sæker viþ oss gildana; 36: ef gildi var er afundaþr; 39: nema ver eigim sanlig moll; 40: allt þat er oss skil a, skolu gildar oss sætta; 44: uttan löyfi vart gildanna. Freilich wird daneben häufig auch von den Gildebrüdern in dritter Person gesprochen.

[4]) Art. 46.

[5]) Vgl. Prologe zu MLL. und MLB, dazu aber die Ausführung von K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen S. 206—209.

selbst vereinbart hinstellt und auf die in beinahe allen dänischen Skraen wiederkehrende Bezugnahme auf die fürsorglichen Vorväter der Genossen verzichtet. Will man daraus etwas folgern, so wird es das sein, dass das Statut zu einer Zeit entstand, welche von derjenigen der Entstehung der Gilde selbst nicht eben allzuweit entfernt lag, so dass eine Anknüpfung des Gilderechts an die Vorzeit nicht am Platze gewesen wäre.

Die Recht anwendende Thätigkeit der Gildeversammlung hat kaum eine geringere Bedeutung, als die eben besprochene Recht erhaltende und Recht schaffende Thätigkeit, von welcher sie ja auch der Ausübung nach in jener Zeit nicht so scharf geschieden war, wie dies gegenwärtig der Fall ist. „Wenn einer unserer Gildebrüder verletzt wird und es verletzt ihn ein anderer Gildebruder, sollen wir sie vergleichen (sætta)“, bestimmt Artikel 36; „Alles das, was unter uns streitig ist, darüber sollen uns die Gildebrüder vergleichen ausser in Grundstückssachen“, schreibt Artikel 40 vor. Ein wirkliches Urtheilen (dœma) wird nur einmal und zwar in verhältnissmässig unwichtiger Angelegenheit als Aufgabe der Gildeversammlung angeführt.[1]) Dennoch kann es nicht zweifelhaft sein, dass derselben eine Gerichtsbarkeit über die Gildegenossen zustand, die soweit reicht, wie das ihr zugewiesene Recht zum „Beilegen“ von Streitigkeiten. Die beiden Thätigkeiten des sætta und dœma nämlich stehen sich, wie überhaupt im altgermanischen Rechte,[2]) so auch speciell im Gilderechte so nahe, dass sie fast als eine einzige erscheinen. Einerseits beruht ja doch die Gerichtsbarkeit der Gilde nur auf der durch den Eintritt herbeigeführten Unterwerfung unter das Statut, und sie ist dem Einzelnen gegenüber in ihrer Aufrechterhaltung gesichert nur durch die Möglichkeit der Ausstossung im Falle der Nichtachtung. Das Gleiche aber ist nach ausdrücklicher

---

[1]) Im Art. 5, wo es sich um die Prüfung des von den einzelnen Genossen zu entrichtenden Malzes handelt.

[2]) Auf ein weiteres Eingehen in diese für die Geschichte des Straf- und Prozessrechts eminent wichtige Frage muss in diesem Zusammenhange verzichtet werden.

Vorschrift der Skra hinsichtlich der Vergleichsthätigkeit der Gilde der Fall. „Diejenigen, welche sich dem Spruch der Genossen nicht unterwerfen wollen, die sollen aus unserer Gilde ausgestossen werden“, sagen fast gleichlautend die Artikel 36 und 40 des Statuts. Die Beilegung des Streites unter den Genossen, das „sætta“, erfolgt also durch einen Spruch der Gilde, dem sich keiner entziehen kann. Es handelt sich in Wahrheit um die Handhabung einer Gerichtsbarkeit, welche den Namen „sætta“ nur deshalb trägt, weil sie naturgemäss mit dem Versuch gütlicher Beilegung regelmässig beginnen wird. Dass die Gilde im Besitze einer solchen Gerichtsbarkeit erscheint, während bei der Blutsbrüderschaft irgend welche Spuren davon nicht zu entdecken sind, hat seinen Grund darin, dass die erstere auf längere Dauer und einen grösseren Personenkreis berechnet ist, während die Blutsbrüderschaft ein meist auf zwei Männer beschränktes, nicht einmal deren ständiges Zusammenleben erheischendes oder voraussetzendes, höchst persönliches Verhältniss darstellt.[1]) Für ein solches kam allerdings nicht in Betracht „das uralte Recht, welches von jedem auf die eine oder die andere Art geschlossenen Verbande in Anspruch genommen wurde, in seinen inneren Streitigkeiten selbst zu urtheilen“.[2]) Die Gilde dagegen, welcher das Streben nach fester Organisation von vornherein eigen war, bedurfte im Interesse derselben auch einer Gerichtsbarkeit, und es war für sie um so leichter zu einer solchen zu gelangen, als, wie wir früher[3]) schon gesehen haben, deren

---

[1]) Begrifflich wäre die Existenz einer Gerichtsbarkeit auch bei dem fóstbrœðralag in Fällen, wo dasselbe eine grössere Zahl von Personen umfasste, nicht ausgeschlossen. Indessen würde es müssig sein, bei dem Mangel an jeglicher Quellenmittheilung sich in Conjekturen darüber zu ergehen.

[2]) Ebbe Hertzberg Grundtrækkene i den ældste norske proces s. 182. Vgl. Fr. Brandt Forelæsninger over den norske Retshistorie II S. 423.

[3]) Vgl. oben S. 15. S. auch Hertzberg a. a. O. und Brandt a. a. O. S. 353, 354.

Entstehung bereits durch das von der Gilde in ihren Dienst gestellte Gelage angebahnt war.[1])

Ausgesprochenermassen beschränkt sich die Gerichtsbarkeit der Gilde auf Streitigkeiten unter deren Mitgliedern. Das kann ebensowenig auffallen, wie dass sie sich andererseits im Allgemeinen auf alle derartigen Streitigkeiten bezieht.[2]) Denn die für die Rechtsprechung seitens der Gelagsgenossen nach altem Rechte gezogenen engen Grenzen passten nicht für die Gildegenossen, die durch ein festeres, ihre ganze Person dauernd fesselndes Band zusammengehalten wurden. Beachtung verdient daher gerade die Ausnahme, welche mit Bezug auf „jarþarmall“, Grundstückssachen, von der Kompetenz der Gilde gemacht wird. Schwerlich hängt die besondere Behandlung, die hier der Grundbesitz ohne Rücksicht übrigens, ob er Stammgut ist oder nicht, erfährt, mit der oben dargelegten Thatsache zusammen, dass die Zugehörigkeit zur Gilde an ihn als Voraussetzung geknüpft ist. Auch innerhalb des allgemeinen Rechts findet sich ja gelegentlich schon in älterer Zeit z. B. bei Vermögensverlust im Falle der Friedloslegung eine Trennung der Immobilien von der Fahrhabe.[3]) Eine sichere Erklärung für deren Anwendung auf die Begrenzung der Gildegerichtsbarkeit weiss ich nicht anzugeben.

Soweit die Streitigkeiten der Gildegenossen sich auf Grundbesitz beziehen und soweit Gildegenossen mit Ungenossen in Streit gerathen, bleiben sie der allgemeinen Gerichtsbarkeit unterworfen. Darauf u. A. scheint Artikel 26 anzuspielen, wenn er unter Androhung einer Busse für den sich Weigernden bestimmt:

---

[1]) Die von K. Lehmann (in der Deutschen Literaturzeitung Jahrg. 1886, Sp. 1143) aufgeworfene Frage: „wie kam die Gilde zu einer besonderen Gerichtsbarkeit, welche im Wesen der alten Blutsbrüderschaft nicht lag?“ dürfte somit leicht zu beantworten sein. Vgl. übrigens auch meine von Lehmann nicht berücksichtigten Bemerkungen Schutzgilden S. 282.

[2]) Vgl. dazu Schutzgilden S. 277 ff.

[3]) Vgl. darüber von Amira, Vollstreckungsverfahren S. 108 ff.

Wir sollen unserm Gildebruder folgen innerhalb des Volkslandes, so viele Männer, wie er dazu auswählt. Er soll uns alle Fahrtunterstützung gewähren.

Es bezieht sich dies wohl vor Allem auf den von den dänischen Statuten in gleicher Art geregelten Fall, „si quis congilda negotium eundi ad placitum habuerit“.[1]) Leider erfahren wir aus der Bestimmung nichts über die Art der Thingeinrichtung in dem fylki; bei dem in dieser Beziehung bestehenden Unterschied zwischen Drontheim und den anderen Landschaften[2]) würde sich hier ein weiteres Moment für die Ermittelung der Ortsangehörigkeit unserer Skra ergeben. Dass das Volksland und nicht etwa der grosse Dingverband für die Geleitspflicht der Gildebrüder die Grenzen bestimmt, macht die Entstehung der Vorschrift zu einer Zeit wahrscheinlich, wo das erstere noch eine massgebende Rolle in der Rechts- und Gerichtsverfassung spielte, also jedenfalls vor Magnús Lagabœtirs Gesetzgebung.[3])

Ueber das Verfahren nun, welches in den zur Kompetenz der Gildeversammlung gehörenden Rechtsstreitigkeiten Anwendung finden soll, enthält das Statut nur wenig Bestimmungen. Bei der Einfachheit und Festigkeit der Formen, in denen sich der altnorwegische Process bewegte, ist es wahrscheinlich, dass auch ungeschriebenes Sonderrecht der Gilde in dieser Beziehung, falls überhaupt, so nur in geringer Menge existirte. Das Beweisverfahren anlangend schreibt Art. 39 der Skra vor:

Zeugniss soll kein Gildebruder ablegen gegen einen anderen, wenn wir nicht eine rechte Sammensprache haben.

Man kann darin ein zwiefaches Verbot hinsichtlich der Zeugnissablegung gegen den Genossen enthalten sehen. Dieselbe soll

---

[1]) S. Schutzgilden S. 407 f.

[2]) Vgl. Hertzberg a. a. O. S. 112 ff., 278.

[3]) Wie weit man darüber hinaus zurückgehen muss oder kann, um einer entsprechenden Gestaltung der Dinge zu begegnen, lässt sich nicht näher angeben, da ja auch nach Bildung der grossen Dingverbände die Bedeutung des fylki nicht verschwand, sondern nur allmählich sich verringerte. Vgl. beispielsweise die von K. Lehmann, Königsfriede S. 167, Anm. 5 aus den Gulaþingslög angeführten Stellen.

einmal nur im Gilderechtsverfahren, nicht auch im allgemeinen Rechtsverfahren, und sie soll ferner auch im ersteren nur bei „rechter Sammensprache", also auf der Gildeversammlung, nicht auch ausserhalb derselben stattfinden. Die letztere Bestimmung betrifft eine interne Angelegenheit der Gilde, die erstere ist für das Verhältniss der Gildebrüder zu den Ungenossen von Bedeutung. Dass durch den Eintritt in die Gilde Recht und Pflicht zur Zeugnissablegung gegen die nunmehrigen Genossen auch in den der Zuständigkeit des allgemeinen Gerichts unterstehenden Sachen aufhören, erscheint dem Juristen der Gegenwart sonderbar, da doch der Eintritt jedermann frei steht und nicht etwa an die Genehmigung der Dinggenossen gebunden ist. Allein damit verhält es sich nicht anders, als wenn die durchaus von dem freien Belieben der Betheiligten abhängige Eingehung einer Schwurbrüderschaft nach c. 239 der Gþl. zur Folge hat, dass die Eidbrüder als solche auch jedem Dritten gegenüber vorkommendenfalls einen Wergeldanspruch haben. Die Ausschliessung einer Person von Recht und Pflicht zur Zeugnissleistung gegen eine andere findet sich übrigens auch landrechtlich gelegentlich erwähnt; sie gehört nach den Gþl. 66 zu den unter dem Namen der þyrmslir dem unvollkommenen Freigelassenen (leysingi) im Verhältniss zu seinem Patron (skapdróttinn) auferlegten Lasten.[1])

Auch für das Verfahren im Gilderechtsgang hat gewiss die Unterscheidung der Sachen, je nachdem sie liquide waren oder nicht, eine grundlegende Bedeutung gehabt. Daraus, dass einmal von einem Anspruch gesagt wird, er solle wie kundbares Geld von den Gildebrüdern verfolgt werden, darf indessen ein Beleg hierfür nicht entnommen werden Denn dieser Anspruch ist, wie wir später sehen werden, zwar von der Gilde, aber vor dem allgemeinen Gericht geltend zu machen.

Der Gedanke, dass die Verweigerung der Erfüllung eines begründeten Anspruchs eine Steigerung desselben und zwar

---

[1]) Derselbe soll u. A. „bera eigi vitni a hond honum", vgl. unsern Art.: vitni skal engi gilda bera a hendr oþrum.

speciell eine Verdoppelung zur Folge habe, ist dem altnorwegischen Recht bereits in seiner uns durch die Gulaþingslög überlieferten Gestalt bekannt gewesen.[1]) In eigenthümlicher Weise erscheint er dann in dem älteren Stadtrecht[2]) behufs Gewinnung einer eigentlichen poena temere litigantium verwerthet. Wer nämlich eine Forderung gegen einen andern hat, soll, falls sein Schuldner auf gehörige Mahnung nicht zahlen will, „Verdoppelung darauf legen" (leggi hann á helmingsávöxt)[3]) und ihn dann vor Gericht laden. Am Klagetage sollen beide ihre Zeugen vorbringen, der Beklagte wie der Kläger. Wenn dann dem ersteren sein Beweis nicht gelingt, soll er das Doppelte seiner Schuld zahlen. Es beruht demnach ebenfalls nur auf der Verwerthung einer dem allgemeinen Rechte angehörenden Norm, wenn Art. 42 für alle nach Gilderecht zu zahlenden Bussen bestimmt, dass sie sich verdoppeln sollen, falls „Vertheidigung dagegen angeboten ist." Von einem besonderen Gildeprozess ist auch hier nichts gesagt.

In enger Verbindung mit der Gildeversammlung, die wir deshalb als seine eigentliche Wirkungsstätte bezeichnen konnten,[4]) erscheint in den dänischen Schutzgildeskraen der höchste Beamte der Genossenschaft, der Aldermann. Aber während ihn die Skra von Onarheim und zwar ebenfalls wiederholt in Zusammenhang mit der Gildeversammlung erwähnt[5]), ist er in unserm Statut nicht ein einziges Mal genannt. Daraus muss nicht eben gefolgert werden, dass die Gilde keinen Aldermann besass, wenngleich dies immerhin wahrscheinlich ist. Aber mit Sicherheit ergiebt sich daraus, dass derselbe in jedem Falle innerhalb der Gilde nur eine untergeordnete Rolle, etwa die eines primus inter pares, gespielt haben kann. Die Genossenschaft als Ganzes übt, soweit ersichtlich, die Funktionen

---

[1]) Vgl. Gþl. 3 i. f. 35. 37. Frþl. X 17. 24.

[2]) C. 135 (NgL. I S. 328).

[3]) Vermuthlich geschah dies einfach durch solenne Erklärung unter Aufrufung der zur Mahnung zugezogenen Zeugen.

[4]) Schutzgilden S. 215.

[5]) Art. 15. 19. 20.

aus, die nach den dänischen Skraen in den Händen des Aldermanns ruhen. Dadurch erhält die Gilde ein das Gleichberechtigungsverhältniss der Schwurbrüder noch mehr zum Ausdruck bringendes Gepräge. Sie erhält aber auch ein noch nationaleres Aussehen, insofern als ihr gerade derjenige Theil der dänischen Gildeverfassung fehlt, welcher einen ausländischen Einfluss auf deren Entwicklung zwar nicht als stattgehabt, aber doch als möglicherweise stattgehabt erscheinen lässt.[1]) Da trotz Fehlens dieses Theiles eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der altnorwegischen und der altdänischen Schutzgilde nicht behauptet werden kann, ergiebt sich, dass der fremde Einfluss, der etwa ausgeübt worden ist, nur einen für den Begriff der Gilde unerheblichen Punkt[2]) getroffen hat. Es wird ferner nicht zu Missverständnissen Anlass geben, wenn wir sagen, dass die norwegische Gilde ohne Aldermann bezüglich des Beamtenorganismus den ursprünglicheren Typus als die dänische Gilde mit Aldermann darstelle, obwohl vielleicht in Dänemark selbst jener Typus niemals in die Erscheinung getreten ist.

In dem Beamtenorganismus der jüngeren dänischen Schutzgilden hat auch das specifisch christliche Element einen eigenen Vertreter in Gestalt des sogenannten praepositus oder sacerdos gewonnen.[3]) Es bedarf hier nicht der nochmaligen Auseinandersetzung, dass und warum dies erst im Laufe der Zeit geschehen ist. In unserm norwegischen Statut wird wie in den Skraen von Store Hedinge und Kallehave der Geistliche nur einmal genannt (und zwar eigenthümlicherweise in

---

[1]) Vgl. Schutzgilden S. 213.

[2]) Man denke dem gegenüber daran, welche Bedeutung für gefolgschaftliche Verbände, wie das Witherlag, den Jomsvikingerbund und in Norwegen die Hird, die Person des Führers hat (vgl. darüber neuerdings Brunner Deutsche Rechtsgeschichte I. S. 137 ff., insbes. 142), und man wird wenig geneigt sein mit K. Maurer (K. V.-J. N. F. Bd. IX S. 352-353) alle diese Vereinigungen einfach als „genossenschaftliche Verbindungen der verschiedensten Art, sei es nun mit herrschaftlichen Momenten gemischt oder ungemischt“ in eine Reihe zu stellen.

[3]) Vgl. Schutzgilden S. 225 ff.

einer gerade an den ältesten, heidnischen Bestandtheil der Gildeformation gemahnenden Funktion,[1]) indessen ist von kirchlichen Handlungen, die das Thätigwerden eines Geistlichen nothwendig machen, doch so oft die Rede, dass eine enge Verbindung eines solchen mit der Gilde nicht zweifelhaft sein kann. Welcher Art diese Verbindung war, ob insbesondere der Geistliche ein wirkliches Mitglied der Genossenschaft oder das Verhältniss nur mehr thatsächlich gestaltet war, darüber lässt sich nichts sagen. Gewiss ist nur, dass keinerlei Anzeichen für eine Beamtenstellung des Geistlichen innerhalb der Genossenschaft vorhanden sind, da von besonderen Rechten und Pflichten desselben nirgends gesprochen wird.[2])

Die einzige Beamtenkategorie, welche unser Statut kennt, sind die bereits[3]) erwähnten Gerdemänner (gerþarmenn), deren Amt es ist die Zurüstung des Gelages zu besorgen und namentlich zu beaufsichtigen. Unter demselben Namen kommen ebendamit betraute Beamte der Gilden auch in den dänischen Skraen schon seit der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts vor. An eine Entlehnung auch nur des Namens — gleichviel ob dabei Dänemark oder Norwegen der entlehnende Theil gewesen sein sollte — braucht dabei nicht gedacht zu werden. Denn die ganz allgemeine Bedeutung des Wortes „gerþarmaþr“ konnte bei gleicher Stellung der bezüglichen Beamten in beiden Ländern ohne fremden Einfluss zur Anwendung der gleichen Bezeichnung führen. Am häufigsten wird dieselbe bekanntlich in der altnordischen Rechtssprache für diejenigen gebraucht, welche einen Streit durch ihren Schiedsspruch beilegen sollen oder beigelegt haben.[4]) Doch findet sich das Wort gerðarmaðr doch vereinzelt auch ausserhalb

[1]) Art. 22.

[2]) Der Hird gehören bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts zwei hirðprestar als festeingefügte Glieder ihres Beamtenorganismus an, vgl. über sie insbesondere Hirdskra c. 21.

[3]) Oben S. 21 ff.

[4]) Gerðarmaðr steht hier für sáttargerðarmaðr vgl. z. B. Grág. Kgsbk. c. 244 (Finsen Text II p. 190. 191.) Stðrhlsbk c. 254—256 (p. 285—287.)

unseres Statuts in der allgemeinen Bedeutung für den, der eine gerð d. h. eine Verrichtung vorzunehmen hat.[1]) In den Gerdemännern aber hat sich das Gelage, welches der älteste, wenn auch keineswegs ein begrifflich wesentlicher Bestandtheil des norwegischen Gildewesens war, innerhalb desselben zuerst und bis zu der Zeit, in welcher wir die Gilde kennen lernen, vermuthlich auch allein eine selbständige Vertretung zu erringen gewusst. Die in regelmässiger Wiederkehr zu treffenden Vorbereitungen und Veranstaltungen zu demselben musste schon früh zu diesem Ergebniss führen. Mit Bezug auf die Gestaltung des Beamtenorganismus aber bildet die norwegische Schutzgilde, wie sie sich in unserm Statut darstellt, ein wichtiges Mittelglied zwischen der Blutsbrüderschaft und der schon in den ältesten dänischen Skraen erscheinenden Gildeformation. Sie lässt uns erkennen, wie wenig die Beamten, vor Allem der Aldermann für die Gilde begrifflich wesentlich sind, und sie hilft uns so, worauf es vor Allem ankommt, die nachträglichen Beimischungen und Erzeugnisse des Gildewesens, die im Laufe der Zeit zum Theil ältere Bestandtheile in den Hintergrund gedrängt haben, von dem eigentlichen Kerne abzulösen und nach ihrer ursprünglichen Bedeutung zu beurtheilen.

Der Gilde als Ganzem stehen die einzelnen Genossen gegenüber, die eben in ihrer Gesammtheit die Gilde ausmachen. Ursprünglich waren sie, dem in der Blutsbrüderschaft fast immer obwaltenden Verhältniss entsprechend, einander gewiss sämmtlich gleichgestellt, bildeten sie wie nach aussen im Gegensatz zu den Ungenossen, den „menn er ei ero gilfastir“ [2]), so nach innen eine durchaus einheitliche Verbindung. Nicht einmal oder nur in sehr beschränktem Masse als Beamte derselben nahmen einzelne von ihnen eine Sonderstellung ein. Im Laufe der Zeit und unter dem Einwirken mannigfacher Umstände änderte sich dieses Verhältniss in der Richtung, dass innerhalb der Genossenschaft deren Mitglieder nach verschiedenen

---

[1]) Vgl. Frþl. II 7 und darnach (was Fritzner Ordbog s. v. gerðarmaðr übersehen hat) Erzbischof Jóns Kristenrecht c. 7. S. auch matgerðarmaðr im neueren Landrecht III 9 und jünger. Stadtrecht III 10.

[2]) Art. 32 unserer Skra.

Gesichtspunkten in besondere Klassen oder Gruppen zerfielen, die dann zum Theil eine eigenthümliche Behandlung von Seiten des Gilderechts erfuhren, während sie zum andern Theil besonderen Rechtssätzen nicht unterworfen, sondern nur den Zwecken einer Eintheilung der Gildegenossen zu dienen bestimmt sind.

Während es sich von selbst versteht, dass an der Blutsbrüderschaft Weiber keinen Antheil haben konnten, umschliesst in der Zeit, aus welcher unser Statut stammt, die Gilde bereits neben einander als Genossen Männer und Weiber. Es findet sich sogar vereinzelt[1]) das Wort gildsyskini zu Bezeichnung aller Genossen, während dieselben allerdings regelmässig mit dem die Weiber an sich nicht umfassenden[2]) Namen gildar bezeichnet werden.[3]) In jedem einzelnen Falle wird besonders zu prüfen sein, ob, was von den gildar oder gilbrøþr oder gilfastir menn[4]) gesagt ist, auch für die gildsystr gelten wolle oder nicht.[5]) Das Statut selbst ist für diese Frage wenig ergiebig. Es lässt deutlich erkennen, dass auch Weiber selbständig der Gilde beitreten und nicht etwa nur als Ehefrauen von Gildebrüdern an derselben Theil haben können. Das ergiebt sich aus den Vorschriften des Artikels 12 über die Individualsuccession in das Haus, mit welchem das Recht auf den Eintritt in die Gilde verbunden ist. „Das Weib soll das Haus nach seiner Mutter nehmen, wenn es der älteste Erbe ist"; das kann nur bedeuten, dass auch Weiber durch den Erwerb eines Hauses Anspruch auf die Aufnahme in die Gilde erlangen, falls dieser mit dem Besitze des Hauses überhaupt verbunden ist. Die Stellung, welche nun den Gildeschwestern innerhalb der Genossenschaft zugewiesen ist, dürfte in allem Wesentlichen die gleiche gewesen sein, welche ihnen früher mit Bezug auf die dänische Gilde zugeschrieben wurde.[6])

---

1) Art. 34.

2) Arg. Art. 34: a gravarbakka gilda sins eþa gilsystur.

3) S. Art. 5, 9, 22, 23 und sonst.

4) Art. 18, 19 vgl. 30.

5) Vgl. Schutzgilden S. 51.

6) Vgl. die in voriger Note citirte Stelle.

Erwähnt werden sie in der That nur, wo vom Gelage und wo von gewissen kirchlichen Pflichten gehandelt wird.[1]) Sie sollen die Abgaben für die Gilde gleich den Gildebrüdern leisten, sie sollen sich wie diese beim Gelage ruhig und angemessen betragen, sie sollen dem verstorbenen Genossen mit den Männern zusammen die letzten Ehren erweisen. Ihre Nichterwähnung wird wenigstens, wo es sich um den Antheil an der Gildeversammlung, um die Thätigkeit vor Gericht und manches Andere handelt, mit Sicherheit im Sinne ihrer Ausschliessung zu verstehen sein, so dass sie unzweifelhaft auch in unserem Statut die Rolle von nur „passiv berechtigten Schutzgenossen" spielen, eine Rolle, welche in einem noch höheren Grade den nur zum Antheil am Gelage berechtigten Kindern zugewiesen ist. Sie sind Gildegenossen nur hinsichtlich der gesellschaftlichen und der kirchlichen, nicht auch hinsichtlich der politischen oder weltlichen Rechte und Pflichten.

Die Frage, ob eine Gilde nur Gewerbsgenossen als Mitglieder umfasste oder nicht, wird in der neueren Zeit mit Recht als eine für die Beurtheilung der betreffenden Genossenschaft besonders wichtige betrachtet. Dem Vorgange Wildas folgend bezeichnet die neuere Forschung die vom Gewerbsmoment abstrahirende, ältere Gildeformation als die der „Schutzgilde", zu welcher dann die geschichtlich jüngere Gewerbsgilde in einem Descendenzverhältniss steht. Sie konnte erst in einer Zeit zur Entwickelung gelangen, in welcher die von der Schutzgilde geförderten, vitalen Interessen der ganzen Bevölkerung auch ohne deren eigene, fortgesetzte Mitwirkung gesichert waren und daher die Kraft genossenschaftlicher Association nun auf die Verfolgung anderer, nur gewissen Interessentenkreisen eigener Zwecke gerichtet werden konnte. Begreiflicherweise geschah dies nicht unvermittelt in der Art, dass in einem gegebenen Zeitpunkt unter Beseitigung oder Zurückdrängung der Schutzgilden die Gewerbsgilden entstanden wären. Vielmehr wurde bereits in der Schutzgilde das Princip

---

[1]) Art. 3, 11, 15, 34.

der allseitigen Unterstützung des Genossen auch auf die Unterstützung im Betriebe des Gewerbes angewendet, bis dann im Laufe der Zeit eben diese Aeusserung des Bruderschaftsverhältnisses eine genügende Bedeutung gewann, um eine zweckmässige Vertretung in besonderen Genossenschaften der durch die Gleichheit des Gewerbes Verbundenen zu suchen und zu finden. Wenn dies im Allgemeinen der Gang der Entwicklung war, so werden wir erwarten dürfen, die Anfänge des in der Gewerbsgilde massgebend gewordenen Gedankens schon in der Schutzgilde zu bemerken. In der That gewährt uns unser norwegisches Statut die Möglichkeit dazu. Auf die Frage, ob nur Gewerbsgenossen der Gilde angehören dürften und welches eventuell das Gewerbe derselben war, giebt die Skra keine ausdrückliche Antwort. Es lässt sich aber aus gewissen Bestimmungen des Statuts gleichwohl der Sachverhalt erkennen. Von Bedeutung ist in dieser Beziehung schon der Umstand, dass an der Stelle, wo ex professo von der Art und den Bedingungen des Eintritts in die Gilde gehandelt wird,[1]) mit keinem Worte der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gewerbsstande gedacht wird. Auch wird es nicht angehen, bei dem Schweigen des Statuts bereits für diese Zeit den Betrieb oder Nichtbetrieb eines gewissen Gewerbes als eine Thatsache anzusehen, welche den von der Skra allerdings vorgesehenen Widerspruch von Genossen gegen die Aufnahme eines Andern von selbst als begründet erscheinen liess. Eine sicherere Handhabe bietet aber eine einzelne Vorschrift der Skra. In dem Zusammenhange derjenigen Normen, welche dieselbe für die Pflicht der Gildebrüder zu gegenseitigem Ersatze erlittener Vermögensbeschädigung aufstellt, enthält Artikel 30 des Statuts auch solche für den Fall, dass „Kaufleute, die mit uns zur Gilde gehören, ihr Gut verlieren". Daraus ergiebt sich einmal, dass Kaufleute Mitglieder der Gilde sein konnten, und sodann, dass nicht alle Mitglieder der Gilde Kaufleute waren, m. a. W.,

---

[1]) Art. 13, 14 vgl. oben S. 47 ff.

dass die letztere nicht nur Genossen eines Gewerbes[1]) in sich vereinigt, somit nicht eine Gewerbsgilde ist. Die Fassung des in Rede stehenden Artikels, wie auch sein Inhalt deuten darauf hin, dass die Kaufleute auch durchaus nicht eine dominirende Stellung innerhalb der Genossenschaft einnahmen. Man hätte sonst die Haftung der Gildebrüder ihnen gegenüber nicht in der Weise beschränken und an Bedingungen knüpfen können, wie dies in dem Statut geschehen ist.[2]) In der That lassen auch andere Bestimmungen des letzteren erkennen, dass die Zugehörigkeit der Gildebrüder zu dem Stande der „kaupmenn" nicht als die Regel angesehen wurde. Namentlich setzen die eingehenden Vorschriften über die Vergütung des Schadens, welcher einem Gildebruder durch Abbrennen der Korn- oder Heuscheuer, sowie durch das Ausbrechen der Fallsucht auf seinem Gehöft erwächst, eine sesshafte, wesentlich dem Ackerbau und der Viehzucht sich widmende Bevölkerung voraus. Dies um so mehr, als jene Vergütung selbst zum Theil durch Leistung eines vorgeschriebenen Quantums Korn, zum Theil sogar durch Uebernahme des durch den Brand seines Futters beraubten Viehs zur Wartung und Fütterung seitens der einzelnen Gildebrüder geleistet werden soll. Solche Bestimmungen hatten doch nur dann einen Sinn, wenn wenigstens regelmässig erwartet werden durfte, dass den Genossen des Geschädigten durch ihren eigenen Besitz an Acker- und Weideland derartige Naturalprästationen auch wirklich ermöglicht wurden. Mit dem früher gewonnenen Ergebniss, dass unsere Gilde in einer Stadt ihren Sitz gehabt haben muss, steht diese ökonomische Lage der Genossen nicht in Widerspruch. Denn auch bei denjenigen Städten, welche speciell in Folge der günstigen Lage gewisser Handelsplätze entstanden, fielen die städtische und die auf Kauffahrt ausgehende Bevölkerung nicht zusammen. In anderen Städten war das natürlich noch weniger der Fall.

---

[1]) Von dem Falle der die Genossen mehrerer meist in engem Zusammenhange stehender Gewerbe umfassenden Gewerbsgilde darf hier füglich abgesehen werden.

[2]) Vgl. unten § 6.

Die Gesammtheit der Gildegenossen zerfällt nach unserer Skra in Abtheilungen, welche je eine Anzahl von Gildebrüdern umfassen und welche offenbar dauernd organisirt sind. Sie werden „sveitir" genannt, tragen also einen Namen, der, ursprünglich nur eine Anzahl von Menschen[1]) bezeichnend, dann gerade zur Bezeichnung einer Abtheilung einer grösseren organisirten Menge auch sonst in der altnordischen Rechtssprache begegnet.[2]) Unser Statut gedenkt der sveitir an drei Stellen, von denen zwei das Gildegelage betreffen. Einmal nämlich lastet die Pflicht, das letztere zuzurüsten,[3]) in der Weise auf den sveitir, dass die speciell damit zu beauftragenden, einzelnen Gildebrüder zunächst aus einer und, wenn die Ausgeloosten sich ihrer Pflicht entziehen, aus der nächsten sveit ausgeloost werden sollen. Sodann aber sollen die Gildebrüder bei dem Gelage selbst auf den ihnen zufallenden Plätzen „jeder mit seiner sveit" sitzen. An der letzteren Stelle könnte man allenfalls unter der sveit des einzelnen Genossen die etwa zu ihm gehörenden Personen (Frau, Kinder und Gäste) verstehen wollen. Indessen scheint es richtiger, die sveitir des Artikels 37 als mit denen des Artikels 6 gleichbedeutend anzusehen, wie es denn auch ganz natürlich ist, dass eben diejenigen beim Gelage zusammensitzen, welche bei Entscheidung der Frage, wer dasselbe ausrüsten soll, eine zusammengehörende Einheit innerhalb der Genossenschaft ausmachen. Es scheint darnach, dass die Eintheilung der Gilde in sveitir vorzüglich für die Gelagszurüstung von Bedeutung war; ob sie noch weitere Zwecke verfolgte, lässt sich nicht feststellen. Jedenfalls stellte sie aber eine dauernde Organisation dar. Das ergiebt sich schon aus der Aufeinanderfolge der einzelnen sveitir in der Herrichtung des jährlich doch nur einmal statt-

---

[1]) Nach der Snorra Edda 6: sveit ef VI eru (ed. Árna-Magn. I p. 532).

[2]) Gleich dem dänischen Witherlag ist beispielsweise auch die Hird in sveitir getheilt. Vgl. Hirdskra cc. 42—44, 46, sowie die in den Wörterbüchern von Cleasby-Vigfússon und Fritzner s. v. hirðsveit angeführten Stellen.

[3]) Vgl. dazu oben S 19 ff.

findenden Gelages. Es bestätigt sich aber durch die Bestimmung des Artikels 12, nach welchem der Sohn, welcher seinem Vater als Erbe in den Besitz des Hauses nachgefolgt und daraufhin der Gilde beigetreten ist, „in die sveit gehen soll, in welcher sein Vater war“. Leider gewährt auch diese Bestimmung kein Mittel, um das über der ganzen Einrichtung schwebende Dunkel völlig zu lichten.

An letzter Stelle muss nun noch einer Eintheilung der Gildegenossen gedacht werden, welche zwar eine sehr beschränkte Bedeutung besitzt, aber um deswillen von Interesse ist, weil sie dem specifisch kirchlichen Element ihren Ursprung verdankt. Nach Art. 34 des Statuts sollen die bei Beerdigung eines Genossen nicht am Grabhügel erscheinenden Gildebrüder eine Busse erlegen; „sie sollen damit eine Seelmesse für das Seelenheil aller Gildebrüder kaufen, wofern sie nicht Ausserkirchspielsmänner sind“. Die von der Kirchspielsorganisation an und für sich ganz unabhängige Genossenschaft hat derselben hier ein gewisses Zugeständniss machen müssen. Allerdings ist die Zugehörigkeit des Busspflichtigen zu einer bestimmten sókn (sog. sóknarmaðr)[1]) nicht für die Bussleistung selbst, sondern nur für die Art der Verwendung der Busse von Belang. Gehört der Delinquent zur sókn, so muss für die erlegte Busse eine Seelmesse gelesen werden, gehört er nicht der sókn an, so fällt die Busse nach allgemeinem Grundsatze[2]) der Gilde zu beliebiger Verfügung zu. Das hier in Frage kommende Kirchspiel kann wohl nur dasjenige sein, innerhalb dessen unsere Gilde ihren Sitz hatte. Nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich die ganze Unterscheidung ohne Zwang daraus, dass die nicht kirchspielseingesessenen Gildebrüder, falls ihnen die Verwendung der Bussumme für eine Seelmesse vorgeschrieben worden wäre, sich an ihren

---

[1]) Das Wort ist in dieser Bedeutung keineswegs nur modern, wie Cleasby-Vigfússon s. v. sóknarmaðr behaupten, es findet sich vielmehr wiederholt in Erzbischof Eilifs drittem Statut (c. 1320 NgL. S. 349 ff.), in welchem auch der Ausdruck útansóknarmaðr vorkommt.

[2]) Vgl. unten S. 89.

eigenen Geistlichen gewendet hätten, der Gilde also der Betrag der Busse entgangen wäre, ohne der Kirche des Gildekirchspiels zu Gute zu kommen.

Innerhalb des rein persönlichen Verhältnisses der Blutsbrüderschaft war für die Frage nach dem Verhältniss des Ganzen zu seinen Theilen kein Raum. Innerhalb der in ihrer Existenz nicht mehr an bestimmte Personen geknüpften Gilde musste diese Frage bereits mit dem Beginn der Entwicklung einer korporativen Verfassung auftauchen und mit deren weiterem Ausbau ständig an Bedeutung gewinnen. Denn wenn es sich anfänglich vielleicht um nichts mehr handelte, als das Fortbestehen der Gilde trotz steten Wechsels der Mitglieder zu ermöglichen, so schloss sich später daran das Streben nach einer Gerichts- und Strafgewalt über die Genossen, nach Ausgestaltung eines Beamtenorganismus, nach Gewinnung eines besonderen Gildevermögens und Anderem mehr. Mit der allmählichen Erweiterung dieser ihrer Ziele änderte sich begreiflicherweise auch das Verhältniss der Gilde zu den einzelnen Gildegenossen, und zwar bewegte sich dasselbe fortschreitend in der Richtung von einer geringen zu einer immer grösser werdenden Selbständigkeit der Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern. Aus der grossen Zahl der dabei möglichen, mannigfachen Gestalten, welche das Verhältniss im Laufe der Zeit annehmen konnte, lehrt uns unser Statut diejenige eines bestimmten Zeitpunktes kennen. In demselben ist die Gilde, wie sich aus allem früher Bemerkten ergiebt und zum Theil später noch bestätigen wird, bereits zu einem sehr bedeutenden Masse von Selbständigkeit den Genossen gegenüber gelangt. Zwar ist selbstverständlich eine Ablösung der Gilde als solcher von den einzelnen Genossen auch in ihrer Gesammtheit nach der Weise einer juristischen Person im Sinne des römischen Rechts dem Statut durchaus fremd. Selbst unter ihrem dem Gelage abgeborgten eigenen Namen tritt die Genossenschaft viel seltener auf, als unter einer die Gesammtheit der einzelnen Gildebrüder zusammenfassenden Bezeichnung. Handelt es sich dabei auch nur um eine Aeusserlichkeit, die einen Schluss auf die

juristische Natur des Verhältnisses zwischen dem Ganzen und seinen Theilen nicht gestattet, so beweist dieselbe doch, dass der enge Zusammenhang zwischen beiden im Bewusstsein der Betheiligten lebendig geblieben war. Dennoch darf auf der andern Seite nicht angenommen werden, dass wir es mit einem blossen Societätsverhältniss zu thun hätten. Die Frage, ob die Gilde Rechtspersönlichkeit besitze oder nicht, ob sie Rechte und Pflichten haben könne, die mit denen ihrer einzelnen Genossen nicht zusammenfielen, hat natürlich die Verfasser unserer Skra gerade so wenig beschäftigt, wie diejenigen fast aller anderen Rechtsbücher des germanischen Mittelalters. Es lässt sich daher auch nicht feststellen, wie weit die Persönlichkeit der Gilde nach allen Seiten hin zur Anerkennung gelangt ist. Dass sie aber überhaupt bestand, dürfte sich mit Sicherheit annehmen lassen, wenn auch nicht zu verkennen ist, dass ein direkter Beweis dafür kaum geführt zu werden vermag. Der Uebergang von dem societätsmässigen, aber doch schon korporationsartig organisirten Verhältniss zu dem Rechtspersönlichkeit besitzenden und deshalb korporationsmässig gestalteten Verbande ist eben ein sehr allmählicher. Unser Statut enthält keinen Rechtssatz, der nicht möglicherweise von der einen wie von der anderen Auffassung aus sich erklären liesse. Wenn wir uns gleichwohl für die Existenz einer Rechtspersönlichkeit unserer Gilde entscheiden zu müssen glauben, geschieht dies deshalb, weil es allerdings unwahrscheinlich ist, dass die Gilde hinsichtlich ihres Statutarrechts, ihrer Verfassung, ihrer Gerichtsbarkeit, ihres Straf- und Bussrechts u. s. f. zu einer so hohen Entfaltung gelangt wäre, ohne auch zu eigener Rechtspersönlichkeit durchgedrungen zu sein.

§ 5. Das Strafrecht der Gilde.

Die Gerichtsgewalt, welche die Gilde, wie gezeigt, über ihre Mitglieder besitzt, äussert sich wesentlich als Strafgerichtsgewalt. Denn das Gilderecht, welches die Gesammtheit der Genossen handhabt, ist wesentlich ein Strafrecht. Gleich der

Mehrzahl der älteren Quellen des germanischen Rechts trägt denn auch unser Gildestatut einen vorzüglich pönalrechtlichen Charakter. Mit der grossen Anzahl von Pflichten, die es den Gildebrüdern als solchen auferlegt, schafft es eine gleiche Anzahl von Gilderechtsdelikten, deren Thatbestand die Verletzung dieser Pflichten bildet. Auch solche Handlungen, welche in der Gegenwart nur mit den Mitteln des Civilrechts erzwungen oder verhindert werden würden, musste die Vergangenheit mit dem Schutze des Strafrechts umgeben. Wie das Strafrecht jener älteren Zeit ein privatrechtliches, so trägt das Privatrecht derselben ein strafrechtliches Gepräge.[1]) Die Strafmittel der Gilde, deren Androhung ihren Vorschriften Gehorsam zu verschaffen, deren Anwendung die Verletzung dieses Gehorsams zu sühnen bestimmt ist, bilden nach dem Rechte unserer Skra, wie nach dem altdänischen Gilderechte, Geldbussen und Ausstossung aus der Genossenschaft. Ihre Beschaffenheit soll zuvörderst ins Auge gefasst werden, bevor die Fälle ihrer Anwendung zur Darstellung gelangen.

Von Bussen finden sich in unserer Skra zwei Arten, deren jede dann wieder nach verschiedenen Beträgen abgestuft ist. Zunächst Geldbussen in Höhe von einer[2]) und von einer halben[3]) Öre, von zwei[4]) und einer[5]) Örtug, von

---

[1]) Da es für uns darauf ankommt, ein möglichst getreues Bild von dem Gilderecht, wie dasselbe insbesondere in dem Statut niedergelegt ist, zu entwerfen, empfiehlt es sich, das in demselben enthaltene privatrechtliche Material in Zusammenhang mit den Strafandrohungen vorzuführen. Eine Loslösung desselben aus diesem Connex, die für andere Zwecke (z. B. eine Darstellung des altnorwegischen Privatrechts) erforderlich wäre, würde für uns nur Wiederholungen nothwendig machen, ohne zum besseren Verständniss der Sache beizutragen.

[2]) Art. 15.

[3]) Art. 7.

[4]) Art. 6, 34.

[5]) Art. 6 (zweimal), 17, 18, 34.

zehn,[1]) fünf[2]) und drei[3]) Pfennig.[4]) Das sind also Geldbussen, deren höchste den Betrag von einer achtel Mark nicht übersteigt und die somit insgesammt gering genannt werden müssen. Es ist von Wichtigkeit, dass diese geringen Bussen wie im dänischen, so auch im norwegischen Gilderecht gesetzt sind einerseits auf Ordnungsdelikte,[5]) andererseits auf Verletzung der kirchlichen Pflichten,[6]) welche letzteren somit auch hier keineswegs als der wichtigste Bestandtheil der Gilderechtsnormen erscheinen.[7]) Neben den in Geld normirten Bussen begegnen aber auch solche, die in Naturalienbeträgen festgestellt sind. Wiederholt findet sich nämlich in Arnes Abschrift bei Bussnormirungen eine Abbreviatur theils allein, theils in Verbindung mit dem Worte „halfs" oder den Zahlen II und III. Es handelt sich also um eine Einheit, die entweder als solche oder getheilt oder vervielfacht vorkommt. Die Abbreviatur hat Arne in seiner Vorlage bereits gefunden, sie aber wiedergegeben, anscheinend ohne sie zu verstehen.[8]) Darauf lässt wenigstens der Umstand schliessen, dass er sie in verschiedenen Formen bietet, welche sich leicht aus unerheblichen Abweichungen in den Schriftzügen des Originals erklären lassen. Die Abbreviatur erscheint bei ihm in folgenden Gestalten: m$\overset{cc}{\text{ä}}$t, $\overset{cc}{\tilde{\text{m}}}$, $\overset{cc}{\tilde{\text{m}}}$r, $\overset{cc}{\tilde{\text{m}}}$e, $\overset{cc}{\tilde{\text{m}}}$t, $\overset{cc}{\tilde{\text{m}}}$t, ma^{cc}t.[9]) Nach Lage der Sache kann das nur ‚mánaðarmat' bedeuten.

[1]) Art. 38, 41.

[2]) Art. 23.

[3]) Art. 20, 21, 22, 23 (zweimal).

[4]) Die Öre, welche der achte Theil der Mark ist, hat drei Örtug oder 60 Pfennige. Somit kennt die Skra Bussen von $^1/_8$, $^1/_{12}$, $^1/_{16}$, $^1/_{24}$, $^1/_{48}$, $^1/_{72}$ und $^1/_{160}$ Mark.

[5]) So in den Artikeln 6, 7, 15, 17, 18, 20—22, 38.

[6]) So in den Artikeln 23, 34, 41.

[7]) Vgl. dazu Schutzgilden S. 11, 428.

[8]) Langebek und Thorkelin haben sie eben so wenig verstanden, aber jener hat sie in seiner Abschrift wenigstens stets genau nach Arne wiedergegeben, während Thorkelin sie in verschiedener, ganz sinnloser Weise aufgelöst hat.

[9]) Das Abkürzungszeichen ist aus typographischen Rücksichten nicht ganz genau wiedergegeben. Es gleicht am meisten zwei an ihrem oberen Ende durch einen wagerechten Strich verbundenen ‚c'.

Mánaðarmatr, wörtlich übersetzt „Monatskost“ bezeichnet bekanntlich dasjenige Quantum an Speise und zwar speciell an Butter[1]), welches für einen Monat von den zur Seekriegsleistung (der leiðangrs-ferð) verpflichteten Insassen eines gewissen Bezirkes (skipreiða) aufgebracht werden muss. Dieser mánaðarmatr ist dann zu einem allgemeinen Werthmesser geworden[2]) und wird in der älteren für uns in Betracht kommenden Zeit dem Betrage einer Drittel Mark reinen Silbers gleichgeachtet.[3]) Seine Hauptanwendung findet er aber bei der Abschätzung von Grundstücken, indem deren Betrag, bemessen nach der Höhe des jährlichen Pachtzinses, in mánaðarmatir ausgedrückt wird. So sind denn die Worte Monatskost-, wie Halb-, Zwei-Dreimonatskostgut u. s. w. in jedem Bande des grossen norwegischen Urkundenwerkes zu häufigen Malen anzutreffen.[4]) Zu beachten ist aber, worauf bereits Munch[5]) aufmerksam gemacht hat, dass es beinahe[6]) ausschliesslich der Bezirk des Gulaþings ist, in welchem diese Art der Werthbestimmung vorkommt, während anderen Landestheilen wieder andere Berechnungsweisen eigenthümlich sind. Das häufige Vorkommen des Wortes mánaðarmatr hat bewirkt, dass schon

---

[1]) Diese bildet dann auch den Massstab für die Abschätzung anderer Speisen.

[2]) Vgl. von den Rechtsbüchern Gþl. 3. 185. 302. 303. Frþl. II 37. IV 12. 49. Ä. Bjark. R. c. 4 (NgL. I p. 303). Ä. Borg. Kr. R. I 12. II 20 (NgL. I p. 346. 360). Von Urkunden ist hier z. B. anzuführen Dipl. Norv. IV nr. 331 (a. 1348 Stavanger): kœypti ok fyrnemfder Gunnar af sira Salmunde fiughur pund korns firir tolf manadamate. Ferner Dipl. norv. II nr. 93, wo bei einer im Jahre 1309 zu Bergen stattfindenden Rechnungslegung die Veranschlagung der gesammten Einnahmen und Ausgaben in mánaðarmatir erfolgt.

[3]) P. A. Munch Björgynjar Kálfskinn (Christiania 1843) p. 90; C. J. Schive in Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet i Christiania Aar 1876 S 15.

[4]) Der Anführung von Belegstellen für mánaðarmata(r)ból und mánaðarmata(r)leigur bedarf es darum nicht.

[5]) Hist.-geogr. Beskrivelse over Kongeriget Norge i Middelalderen (Moss 1849) Fort. S. XX.

[6]) Ausnahmen fehlen nicht, sind aber an Zahl sehr gering vgl. z. B. Dipl. norv. I nr. 95. 142. 207. II nr. 516.

früh Abbreviaturen von demselben zur Anwendung gelangen[1].) Sie stimmen vielfach genau mit den oben aus unserer Skra angeführten überein und setzen die Bedeutung der letzteren völlig ausser Zweifel. In der That würde sich auch deren einzige überhaupt noch denkbare Auflösung, nämlich in ‚mörk' oder ‚markir' weder mit der nicht weniger als neunmal vorkommenden Composition mit ‚hálfs', noch mit der einmal begegnenden Behandlung des abgekürzten Wortes als eines Maskulinums [2]) vertragen.

Die Verwendung des mánaðarmatr für die Veranschlagung von Bussen nun, welche darnach in unserem Statut stattfindet, ist uns aus anderen Rechtsquellen nicht bekannt. Sie kann aber nicht weiter auffallend erscheinen, wenn, wie gezeigt wurde, die „Monatskost" auch in anderen Fällen zu der Bedeutung eines Guts von allgemeinem Werthe diejenigen eines allgemeinen Werthmessers hinzuerlangt hat.[3]) Jedenfalls aber setzt die im Gilderecht erfolgte Ausdehnung des Anwendungsgebietes voraus, dass der mánaðarmatr im Entstehungsbereiche der Skra als Werthmass überhaupt in häufigerem Gebrauche stand. Den Ursprung des Statuts und vermuthlich auch den

[1]) Vgl. Dipl. Norv. II 77. 99. 122. 155. 180. 200. 206. 500. 575. 596. III 175. 260. 428. IV 149. 152. 160. 162. 243. 245. 253. 288. 314. 323. 330. 331. 333. 393. 472. V 941. 942. IX 120. X 761. XII 5. 7. 13. 15. 17. 19. 20--21. 24—26. 28—37. 39—41. 43—51. 54 u. s. w. u. s. w. Facsimilien der Abbreviaturen finden sich auf der ersten der dem Cod. dipl. monast. . . . Munkalif dicti (Christianiæ 1845) beigegebenen Tafeln und namentlich, worauf Herr Professor K. von Amira die Güte hatte mich aufmerksam zu machen, auf den Steindrucktafeln zu „Bergens Kalvskind" (Christianiæ 1843). Durch die häufige Verwendung und unrichtige Auflösung dieser Abbreviaturen sind die groben Verunstaltungen zu erklären, in denen die Worte mánaðarmatar und mánaðarmata häufig in den Urkunden erscheinen. Vgl. z. B. (aus einer grossen Zahl herausgegriffen) Dipl. Norv. II 367. 509. 694. IV 189. 804. 1002. V 93. VI 665. IX 780. X 53. 95. 255. 286. XI 150. 539.

[2]) Vgl. Art. 6: þan skolu sin hava hvarer gildar ok gerþarmen.

[3]) Bekanntlich ist dies auch bezüglich anderer Sachen gerade im altnordischen Verkehr in besonderem Masse der Fall gewesen. Man denke nur an kúgildi (s. Art. 28 unserer Skra vgl. mit Frþl. II 27. V 14. XIII 21. XV 10 u. A.) und vaðmál.

Sitz der Gilde werden wir daher mit einiger Wahrscheinlichkeit in den Bezirk des Gulathings verlegen dürfen, so dass dann auch die Frage, wie die in Rede stehende Abbreviatur aufzulösen sei, ein über das bloss diplomatische hinausgehendes Interesse gewinnt.

Betrachten wir nun die Fälle, in welchen die nach mánaðarmatir abgestuften Bussen angedroht werden, so ergiebt sich, dass dieselben ebenfalls in zwei Kategorien zerfallen. Die eine von ihnen umfasst Handlungen, die eine Vereitelung oder Erschwerung der Abhaltung des Gildegelages herbeizuführen geeignet sind,[1]) die andere begreift die Verweigerung der dem Gildebruder geschuldeten Hilfeleistung in ihren verschiedenen Formen, von den religiösen Pflichten abgesehen, in sich.[2]) Mit jenen höheren Bussen wird also bestraft einerseits, wer dem Mittel, die Zusammengehörigkeit der Gildegenossen im Gelage zu äusserer Erscheinung zu bringen, hindernd entgegentritt, andererseits wer die wesentlichen, inneren, materiellen Konsequenzen dieser Zusammengehörigkeit und mit ihnen den Zweck, um dessentwillen sie geschaffen worden ist, missachtet. Dass diese beiden Arten von Handlungen strenger gestraft werden als Ordnungsdelicte, erklärt sich von selbst. Dass ihnen beiden die Verletzung der religiösen Pflichten an der Strafbarkeit nachgesetzt wird, ergiebt sich aus der von uns vertretenen Ansicht über die Entstehung des Gildewesens ebenso, wie es zur Bekräftigung dieser Ansicht dient. Dass aber endlich jene beiden Arten von Handlungen in der Strafbarkeit einander gleichgestellt werden, obwohl doch die eine von ihnen nur eine Verletzung der äusseren, formellen Seite des Bruderschaftsverhältnisses darstellt, die andere aber eine Verletzung der inneren, materiellen Seite desselben, das beruht wohl in der Hauptsache auf der mehr sinnlichen Anschauungsweise einer Zeit, welche Form und Inhalt nicht so scharf zu unterscheiden gewohnt ist, wie die unsrige, und welche darum leicht dazu gelangen muss, die Verletzung der ersteren mit der Verletzung

---

[1]) Vgl. Artikel 4. 5. 6. 16. 19. 35. 44.

[2]) Vgl. Art. 25—27. 30—32.

des letzteren zu identificiren. Im vorliegenden Falle lag die Versuchung dazu um so näher, als das Gelage regelmässig älter war als die Schwurbrüderschaft und darum als ein der ebenbürtiges Element der Gilde erscheinen konnte, während diese in Wahrheit nur an das vorhandene Gelage anknüpfte, um dasselbe in den Dienst einer von demselben unabhängigen, selbständigen Idee zu stellen.

Der höchste in unserer Skra angedrohte Bussatz ist dies von 3 mánaðarmatir d. h. also einer Mark Silbers.[1]) Gleichwohl kann die zu erlegende Busse unter Umständen selbst den doppelten Betrag erreichen. Dies wird möglich in Folge der allgemeinen, in anderem Zusammenhange[2]) bereits erwähnten Vorschrift des Artikels 42:

> Alle die Bussen, welche rechtmässig eingeklagt sind, sollen sich auf das Doppelte erhöhen, wenn Vertheidigung dagegen angeboten ist.

Es besteht also für alle Fälle der Geldstrafe für den Angeschuldigten eine poena temere litigantium, die der eigentlich zu erlegenden Busse gleichkommt und darum wohl geeignet ist, den, der sich nicht seines Rechtes ganz sicher fühlt, von einem leichtfertigen Bestreiten der gegen ihn erhobenen Anschuldigung abzuschrecken. Der demnach mögliche, höchste Bussbetrag des Gilderechts beträgt somit zwei Mark.

Die Feststellung der Pflicht zur Bussleistung erfolgt im einzelnen Falle durch das Urtheil der Gildeversammlung. Das Verfahren, auf Grund dessen dieses Urtheil ergeht, regelt sich nach den Grundsätzen des Gildeprocessrechts und des allgemeinen Processrechts überhaupt. Für einen Fall aber enthält unsere Skra eine positive und interessante Sondervorschrift. Artikel 35 lautet:

> Wenn nun ein Mann aus unserer Gilde fährt und ihn kein Zwang dazu drängt, er ihr vielmehr seine Geringschätzung beweisen will, so ist er schuldig uns Gilde-

---

[1]) Art. 35. 68.

[2]) Vgl. oben S. 68.

brüdern drei Monatskosten. Wir sollen das Geld einklagen wie bezeugtes Geld.

Das Delict, welches hier behandelt wird, ist der ohne Grund, somit in einer die Gilde beleidigenden Art erfolgende Austritt aus derselben. Das im Texte genannte ‚fara ór gildi váro' könnte man auch als ein Sichentfernen vom Gelage verstehen, allein dagegen spricht einmal, dass dasselbe als technischer Ausdruck für den Austritt aus der Genossenschaft wiederholt und besonders auch in dem unmittelbar folgenden Artikel gebraucht wird,[1]) sodann dass die angedrohte Busse viel zu hoch ist, als dass es sich um ein blosses Verlassen des Gelages handeln könnte. Diese Busse nun soll, so will es das Statut, eingeklagt werden, wie bezeugtes oder liquides Gut. Der Begriff des letzteren, des vitafè, ist von der neueren rechtsgeschichtlichen Literatur wiederholt zum Gegenstande ihrer Betrachtung gemacht worden.[2]) Es darf daher als bekannt vorausgesetzt werden, dass das altnorwegische Processverfahren in Forderungs-, insbesondere auch in geringeren Busssachen,[3]) sich wesentlich verschieden gestaltete, je nachdem die Forderung liquid war oder nicht, und zwar geschieht dies nicht so, dass beide Arten des Verfahrens — sie werden kurz als das Verfahren mit krafa und das Verfahren mit kvaða bezeichnet — gleich berechtigt neben einander stünden, sondern vielmehr in der Art, dass die Liquidität des Anspruchs stets die begriffliche Voraussetzung für seine processualische Durchführung bildet, daher der nicht liquide Anspruch zunächst im Wege eines ziemlich umständlichen Verfahrens zu

---

[1]) Vgl. Art. 36. 40. Dazu die Terminologie der dänischen Skraen Schutzgilden S. 331. 332.

[2]) Vgl. von Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren S. 230 ff. E. Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske proces s. 71 ff. K. Maurer, Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 18 S. 39. Brandt, Forelæsninger II S. 223 ff. V. A. Secher, Om vitterlighed og vidnebevis i den ældre danske proces s. 5 ff.

[3]) Auf die Verfolgung dinglicher Rechtsansprüche braucht hier nicht eingegangen zu werden. Ueber ihr Verhältniss zu den obligatorischen s. von Amira a. a. O. S. 207. 234. 235.

einem liquiden gemacht werden muss, um dann in dieselben Bahnen zu gelangen, zu welchen dem liquiden Anspruch der Weg von vornherein offen steht. Unter diesen Umständen war es für den Gläubiger von besonderer Wichtigkeit, seinem Anspruch den Charakter eines liquiden zu verschaffen. Der Begriff des letzteren scheint ursprünglich ein sehr enger gewesen zu sein. Er war vermuthlich beschränkt auf das gleich bei Eingehung der Schuld vor Zeugen gelobte Gut und wurde wohl erst allmählich auf die in unsern Rechtsbüchern dem vitafè gleichgestellten oder als Arten desselben behandelten Ansprüche[1]) ausgedehnt. Darauf lässt ausser dem Namen vitafè, der auf manche dieser Ansprüche nur mittelbar passt, besonders die wiederholt begegnende Wendung schliessen, man solle sie „wie bezeugtes Geld einklagen", sœkja sem vitafè[2]). Eben diese Formel nun wird von unserm Gildestatut gebraucht, um die Art der Einklagung der durch unbefugten Austritt aus der Gilde verwirkten Busse zu charakterisiren. Zu der Annahme der dafür erforderlichen Liquidität zu gelangen war nicht schwer. Denn ohnehin wurden ja, wie wir bereits gesehen haben, schon von dem allgemeinen Rechte gelegentlich Vorgänge, welche bei einem Gelage sich zutrugen, für notorisch angesehen. Es kommt hinzu, dass die Behandlung der in Rede stehenden Sache als einer liquiden auf der Vereinbarung aller Gildegenossen beruht und dass sie deshalb nichts Bedenklicheres hat, als etwa die in zahlreichen altnorwegischen Urkunden vorkommende Korroborationsklausel, nach welcher der Bruch des beurkundeten Rechtsgeschäfts behandelt werden solle, als wenn er Bruch eines richterlichen oder schiedsrichterlichen Urtheils wäre.

Die Bedeutung der Vorschrift im Artikel 35 ist somit die: Durch den Eintritt in die Gilde unterwirft sich der Eintretende wie den sonstigen Bestimmungen der Skra so auch insbesondere der, dass gewisse Bussachen im schleunigen

---

[1]) S. dieselben bei von Amira a. a. O. S. 237—239.

[2]) Vgl. Gþl. 49. 144. Landslög VI 12. VII 26. Jüngeres Stadtrecht VII 9. 10. IX 14.

Verfahren verfolgt werden sollen, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe an sich auf dieselben Anwendung finden würde oder nicht. Ob diese Fiktion auch in anderen Fällen, als in dem ausdrücklich genannten, Platz griff, lässt sich nicht sagen. In diesem einen Falle hatte sie jedenfalls um deswillen besondere Bedeutung, weil es sich hier um ein Verfahren nicht vor dem Gildegerichte, sondern vor dem allgemeinen Gerichte handelte. Nur vor dem letzteren konnte auf Zahlung der Busse belangt werden, wer ohne Grund aus der Gilde ausgetreten war. Es gereichte ihm dabei zum Vortheil, dass er nicht mehr dem schneidigen Processverfahren innerhalb der Gilde unterworfen, beispielsweise nicht mehr auf Zeugniss (und Eideshilfe ?) ausschliesslich von Gildebrüdern angewiesen war, die in solchem Falle selbstredend ebenso leicht gegen, als schwer für ihn zu gewinnen waren. Darum war es von Wichtigkeit, dass wenigstens das Verfahren für liquide Schulden gegen ihn Platz greifen sollte und ihm somit erschwert war, die Zahlung der innerhalb der Gilde, aber durch seinen ihn der Gildegerichtsbarkeit entziehenden Austritt verwirkten Busse vor dem allgemeinen Gerichte mit Erfolg zu verweigern.[1])

---

[1]) Ich benutze die Gelegenheit, um auf ein interessantes Seitenstück zu der besprochenen Bestimmung aus viel späterer Zeit und aus dem Gebiete Norddeutschlands hinzuweisen. In den durch von Bülow herausgegebenen Wolliner Burspraken von 1538 (Baltische Studien 35. Jahrgang S. 113 ff.), auf welche ich durch meinen verehrten Freund Herrn Dr. Richard Pietschmann in Marburg aufmerksam gemacht worden bin, findet sich (I 27, vgl. II 43) folgende Bestimmung:

> Umme gildegelt, gadeshusgelt ifte brake schal me nicht to rechte ghan, sunder uthpanden.

Von Bülow bemerkt dazu (S. 128): „darf Gildegeld, Gotteshausgeld und Strafgeld nicht eingeklagt werden . . . . . im ersteren Falle eine sehr bedeutende Vergünstigung, da das Gildegeld, die zum Einkauf in die Gilde festgesetzte Summe, sehr hoch war. Dieselbe dürfte darin ihre Erklärung finden, dass . . . . der Handwerker in die Gilde eintreten musste und man ihm durch Einklagen des Gildegeldes eventuell seine ganze Existenz zerstört haben würde.“ Wie man sieht, hat von Bülow die Bestimmung vollkommen missverstanden. Er übersieht die Worte „sunder uthpanden“ und bedenkt darum nicht, dass die Auspfändung des

Nur an wenigen Stellen unserer Skra [1]) ist bestimmt, dass zum Empfang einer gewissen Busse die Gesammtheit der Gildebrüder berechtigt sein solle. Regelmässig wird bei den einzelnen Busssatzungen nicht gesagt, an wen die verwirkte Busse fallen solle. Das ist ein charakteristischer Unterschied des norwegischen Statuts von dem dänischen, welche fast immer den oder die Bussempfangsberechtigten ausdrücklich nennen. Dieser Unterschied erklärt sich sehr einfach daraus, dass die norwegische Skra Bussen an den durch ein Gilderechtsdelict unmittelbar verletzten Gildebruder als solchen nicht kennt, dass der nach dänischem Gilderecht in vielen Fällen bussempfangsberechtigte Aldermann der norwegischen Gilde fehlt und dass endlich für die Gilde und die neben ihr als Bussempfänger allein übrig bleibenden Gerdemänner im Artikel 43 ein allgemeines Princip ausgesprochen ist, welches eine Erwähnung in den einzelnen Fällen überflüssig macht:

> Alle die Bussen, welche grösser sind als eine Örtug, die sollen den Gildebrüdern zufallen, aber diejenigen den Gerdemännern, die geringer sind als eine Örtug.

Dass die Bussen, welche eine Örtug betragen, bei dieser Zweitheilung ausgefallen sind, kann Bedenken nicht erregen; sie werden als der Gilde zufallend zu denken sein. Diese erhielt ursprünglich naturgemäss überhaupt alle Bussen, es setzt schon eine Befestigung des Amtes der gerþarmenn voraus, wenn diese obschon nur in kleinen Sachen als bussempfangs-

---

Gildegeldes den Handwerker doch viel sicherer ruiniren musste, als zunächst die Einklagung desselben. „Umme gildegelt schal me nicht to rechte ghan" bedeutet selbstverständlich: Um Gildegeld braucht man nicht erst zu klagen. Man kann vielmehr sogleich zur aussergerichtlichen Pfändung schreiten, „pfenden ane gerichte", wie es in dem Landfrieden König Alberts von 1301 heisst. (Kraut Grundriss 6. Aufl. § 107 Nr. 26). Das Gildegeld soll somit als kundbare Schuld behandelt werden (vgl. R. Loening Reinigungseid S. 237 ff.); Zöpfl Deutsche Rechtsgesch. § 124 a) ohne Rücksicht darauf, ob es sonst deren Erfordernissen entspricht. Die einen diesbezüglichen Vertrag ersetzende Unterwerfung unter das Statut leistet hier denselben Dienst wie in der norwegischen Skra für die Behandlung der Busse als vitafè.

[1]) Art. 31. 32. 35.

berechtigt und somit als selbständige Vertreter der Genossenschaft mit Bezug auf die durch das Delict begangene Verletzung erscheinen. Möglicherweise war diesem Rechtszustande eine frühere Stufe vorausgegangen, auf welcher, wie so oft in dem dänischen Gilderecht, die Beamten neben der Gilde einen Bussanspruch hatten. Die wenigstens für einen Fall (Art. 6) im Statut vorkommende Bestimmung, dass die Busse an Gilde und Gerdemänner fallen solle, ist vielleicht nur ein Rudiment aus jener älteren Zeit. Dass der durch die gilderechtswidrige Handlung etwa zunächst geschädigte Genosse nach unserer Skra in keinem Falle einen Bussanspruch hat, deutet auf eine schon weitgehende Erkenntniss des selbständigen Charakters der Gilde hin. Selbstverständlich blieb — und unser Statut unterlässt nicht dies mehrfach ausdrücklich zu sagen [1]) — neben dem Bussanspruch der Gilde der Schadensersatzanspruch des durch das Delict verletzten Genossen bestehen.[2]) Die der Gilde zugefallene Busse unterliegt naturgemäss der beliebigen Verwendung von Seiten der Genossenschaft; nur in einem bereits erwähnten Falle[3]) ist eine bestimmte Art der Verwendung statutenmässig vorgeschrieben.

Neben den Geldbussen findet sich in allen germanischen Rechtsquellen der älteren Zeit bald ausführlich behandelt, bald als bestehend vorausgesetzt eine besonders schwertreffende Folge rechtswidrigen Verhaltens in Gestalt der Ausstossung aus der Rechtsgemeinschaft. Sie ist ursprünglich und eigentlich nicht in dem Sinne als Strafe zu denken, dass durch sie unmittelbar ein Uebel zur Vergeltung des begangenen Unrechts zugefügt wurde, sondern sie ist, was ihre Bezeichnung als „Friedloslegung“ sagt, nur die Aufhebung des friedlichen, durch das Recht geordneten Verhältnisses zwischen dem, der dasselbe zuerst

---

[1]) Art. 27. 30. 31; vgl. auch Art. 6 a. E.

[2]) Stellte sich die betreffende Handlung auch schon als Delict nach allgemeinem Rechte dar, so hatte der Verletzte natürlich auch seinen allgemeinen Bussanspruch. Doch wird in unserem Statut kein solcher Fall erwähnt.

[3]) Vgl. über denselben oben S. 77.

gebrochen, und der Gesammtheit der in der Rechts- und Friedensordnung verbleibenden Genossen. Ihr Princip, welches an die Begründung, die Hegel[1]) dem Strafrecht giebt, erinnert, ist von den Frostuþingslög in folgenden, offenbar alter Zeit entstammenden Sätzen ausgesprochen,[2]) deren erster bekanntlich auch sonst mehrfach wiederkehrt[3]):

at lögum scal land várt byggia en eigi at úlögum eyða. En sá er eigi vill öðrum (laga) unna. hann scal eigi laga nióta.	Mit Gesetzlichkeit soll man unser Land bebauen und nicht mit Ungesetzlichkeit verheeren. Aber der, der andern Gesetzlichkeit nicht gönnen will, der soll sie selbst nicht geniessen.

Die Gesammtheit erklärt den Verbrecher für ausserhalb ihres Friedens stehend, weil er selbst sich ausserhalb ihres Friedens gestellt hat. Zu den ältesten Anwendungsfällen der Friedlosigkeit gehört daher sicherlich die Verhängung derselben über den, der im Rechtsstreit mit einem der Rechtsgenossen sich dem Schiedsspruch der übrigen nicht unterwerfen wollte. Denn dadurch vor Allem kündigte der einzelne der Gesammtheit den Frieden, dass er Recht von ihr zu nehmen oder was sie als Recht geboten, zu thun sich weigerte. Da nun die Anwendung direkt gegen Person oder Vermögen des Widerspänstigen gerichteten Zwanges der Denkweise des älteren germanischen Rechtes nicht entsprach, blieb nichts übrig als dies eigentlich schon durch den Willen des Betreffenden selbst herbeigeführte Ausscheiden desselben aus der Rechtsgemeinschaft auch seitens der letzteren als erfolgt zu constatiren. Damit ist nun, wie bereits bemerkt, dem Ausgeschlossenen an sich noch keinerlei Uebel zugefügt. Falls er mächtig genug ist, um sich ohne die Rechtsgemeinschaft mit den Genossen behelfen zu können, so braucht die Friedloslegung keine nachtheiligen Folgen für ihn zu haben. Wie dem

[1]) Grundlinien der Philosophie des Rechts § 100 (Werke Bd. 8 S. 139 ff.)

[2]) Frþl. I 6.

[3]) Vgl. Njála c. 70. Hákonarbók c. 3. Jydske Lov Fortale.

Wolfe die Feindschaft der Menschen nicht immer zum Verderben gereichen muss, so kann auch der, welcher „einen Wolfskopf trägt", um deswillen allein noch nicht als dem Untergange verfallen angesehen werden. Thatsächlich freilich gestaltet sich das Verhältniss anders. Die Gründe, welche dazu geführt haben, dass überhaupt Frieden und Recht unter den Menschen an die Stelle von Kampf und Gewalt getreten sind, wirken dauernd fort. Der Einzelne kann sich nicht von jeder Berührung mit andern freimachen, und es muss ihm Verderben bringen, wenn er nun nicht nur keine Unterstützung von seinen Mitmenschen (Geschlechts- und Stammesgenossen) erwarten darf, sondern dieselben jederzeit zum Kampfe gegen sich vereinigt findet. Man muss die Sage von Grettir, dem Sohne des Asmund Langhaar, lesen, wenn man eine Vorstellung von der wahren Bedeutung der Friedloslegung gewinnen will.[1]) Hatte die Ausschliessung aus der Rechtsgemeinschaft somit thatsächlich die schwersten Leiden für den von ihr Betroffenen im Gefolge, so ergiebt sich von selbst, wie die Auffassung der Friedloslegung als einer Strafe immer mehr in den Vordergrund treten musste. In den Rechtsaufzeichnungen erscheint diese Auffassung fast immer als die mindestens überwiegende, während die Bedeutung der Ausschliessung als Zwangsmittel nur gelegentlich zu Tage tritt. Es ist unter diesen Umständen von allgemeinem, über das Gebiet des Gildewesens weit hinausreichendem Interesse, dass unser norwegisches Statut nicht weniger als die altdänischen Skraen[2]) die doppelte Funktion der Ausschliessung aus der Rechtsgemeinschaft besonders deutlich erkennen lässt. Denn das bedarf für jeden, der der Geschichte der germanischen Genossenschaft näher getreten ist, keines weiteren Beweises, dass in der Ausschliessung aus der besonderen Rechtsgemeinschaft der Gildegenossen nur ein getreues Eben-

---

[1]) In der neuesten Zeit hat Irland in dem Boycottiren ein Institut erzeugt, welches als eine zeitgemäss umgestaltete Art von Friedloslegung bezeichnet werden kann.

[2]) Vgl. Schutzgilden S. 323. 330 ff.

bild der Ausschliessung aus der allgemeinen Rechtsgemeinschaft der Hundertschafts-, Landes- und Volksgenossen zu erblicken und darum den Mittheilungen der Quellen über die ersteren eine Förderung des Verständnisses der letzteren wohl zu entnehmen ist.

In der Bedeutung eines Strafmittels wird nun die Ausstossung aus der Gilde von Artikel 33 vorgeführt:

> Wenn aber ein Gildebruder seinen Gildebruder tödtet, soll der Todtschläger fortfahren und ein Niding aller Gildebrüder sein und niemals wieder hierherkommen.

Das ‚brott fara' des norwegischen Textes dient in geeigneter Weise zur Bezeichnung sowohl der rechtlichen Ausschliessung aus der Gilde als auch des wenigstens in älterer Zeit gewiss mit ihr stets verbundenen Verlassens des Ortes, wo die Gilde ihren Sitz hatte und wo sich der als Niding Ausgestossene fortan nicht mehr halten konnte. Die Tödtung selbst wird als eine dolose gedacht werden müssen,[1]) wenngleich sie nicht als Mord im Sinne des altgermanischen Rechts zu erscheinen braucht. Ein nur fahrlässiges Handeln würde keine Nidingsthat sein können, da zu den Voraussetzungen der letzteren bekanntlich die Bekundung einer verächtlichen Gesinnung seitens des Thäters gehört. Ausser in dem eben behandelten Fall setzt das Statut nur noch zweimal auf ein gewisses Handeln die Ausstossung aus der Gilde. Dieses Handeln ist aber in beiden Fällen dasselbe, so dass wir nur zwei Anwendungsfälle einer Vorschrift vor uns haben. Wenn ein Gildebruder dem andern ein Unrecht zufügt oder zwei Gildebrüder in einen Rechtsstreit mit einander gerathen, sollen die Genossen eine Beilegung versuchen; derjenige aber, welcher sich dem Spruch seiner Gildebrüder nicht unterwerfen will, soll aus der Gilde ausgestossen werden.[2]) Es ist der typische Fall der Verwendung der Ausstossung als Strafe der Widersetzlichkeit oder zur Erzwingung des Gehorsams, mit dem sich das Statut hier befasst. Die Macht der Gilde reicht

---

[1]) Vgl. Schutzgilden S. 329.

[2]) Art. 36. 40; s. oben S. 63 ff..

nicht aus, um durch direkten Zwang die Unterwerfung unter ihren Richterspruch herbeizuführen. Es bleibt ihr dazu als Mittel nur die Anwendung desselben indirekten Zwanges, der in den verschiedenen Arten der Friedloslegung für die verschiedenen Verbände des allgemeinen Rechts seinen Ausdruck gefunden hat. Wer sich in dem einen wichtigen Punkte der Gerichtsbarkeit der Gilde nicht unterwarf, musste sich darüber klar sein, dass er dies nur um den Preis aller der Vortheile wagen konnte, welche die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft ihm bot. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass in der Zeit der Blüthe des Schutzgildenwesens diese Vortheile überwogen und die Androhung ihrer Entziehung daher in der That ein wirksames Zwangsmittel bildete. Dafür spricht noch ein weiterer Umstand. Die früher[1]) mit Bezug auf das dänische Gilderecht aufgeworfene Frage, ob dasselbe eine Ausstossung als Niding und eine schlichte Ausstossung neben einander kenne oder ob jede Ausstossung „mit dem bösen Namen Niding“ erfolge, kann auch für unser norwegisches Statut aufgeworfen und muss auch für dieses im Sinne der zweiten Eventualität beantwortet werden. Gewiss erschien es dem Sinne der Zeit als eine verächtliche Handlungsweise, wenn jemand die Vortheile, die ihm die Zugehörigkeit zur Gilde bot, so lange genoss, wie es ihm gut schien, um dann bei sich bietender Gelegenheit seinerseits der Gilde nicht zu Recht zu stehen. Wer so handelte, dem durften die Gildebrüder mit Fug den Namen Niding geben. War dies aber der Fall und „hiess ein solcher nun ungestraft für alle Zeit“ Niding aller Gildegenossen, so war damit die Kraft des Zwangs- und Strafmittels der Ausstossung aus der Gilde noch durch ein wichtiges Moment gesteigert. Die Ausstossung charakterisirt sich dann nicht nur als eine Entziehung äusserer Vortheile, sondern auch als verbunden mit einer Ehrverminderung im Verhältniss zu einem angesehenen und fest zusammenhaltenden Bestandtheile der Rechtsgenossen. Aber wie die

---

[1]) Schutzgilden S. 331.

ganze Macht, so zeigt sich auch die ganze Ohnmacht der Gilde gerade in dieser ihrer schwersten Strafe, der Ausstossung. Mit dem Augenblick, wo es nicht mehr unbedingt im Interesse des Einzelnen lag, der Gilde anzugehören, mit dem Augenblick, wo diese sich zu überleben begonnen hatte, besass sie kein Mittel mehr, das wirksam genug war, um einem Richterspruch der Gildebrüder dem einzelnen von ihm betroffenen, aber widerstrebenden Genossen gegenüber Geltung zu verschaffen.

Die einzelnen, von unserem Statut mit den angeführten Strafen bedrohten Delikte des Gilderechts sind zum grösseren Theile Delikte nur des Gilderechts. Ihren Thatbestand bildet die Verletzung der eben durch das Recht der Genossenschaft erst begründeten, dem allgemeinen Rechte fremden Verpflichtungen der Gildebrüder als solcher, sei es nun, dass dieselben zunächst im Interesse der Gesammtheit oder des einzelnen Genossen bestehen. Zuwiderhandlungen gegen die Gelagsordnung, gegen den Beamtenorganismus, gegen die Gerichtsgewalt der Gilde gehören in die erste Kategorie, während die zweite alle Verletzungen der allgemeinen Unterstützungspflicht der Gildebrüder umfasst. Eine Betrachtung der einzelnen Delikte selbst kann daher in diesem Zusammenhange unterbleiben; sie ergeben sich hinsichtlich der einen Klasse aus der bereits dargelegten, hinsichtlich der anderen aus den noch zu betrachtenden Pflichten der Gildegenossen von selbst. Wohl aber muss hier auf die freilich an Zahl geringen Bestimmungen unserer Skra eingegangen werden, welche nicht besondere Delikte des Gilderechts schaffen, sondern nur Delikte, die bereits nach allgemeinem Recht solche sind, aber mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Betheiligten zur Gilde eigenthümlichen Gilderechtsnormen unterworfen werden.[1])

Von solchen Delikten, findet sich nun aber, wenn man näher

---

[1]) Vgl. über diese Unterscheidung der im Statut erwähnten Delikte Schutzgilden S. 343 ff.

zusieht, in dem norwegischen Statut nur der Todtschlag erwähnt.[1]) Zwar wird einmal [2]) auch die Beleidigung gestreift, jedoch keine materielle Gilderechtsnorm für sie aufgestellt. Auch den Todtschlag anlangend erfahren wir aus unserer Skra weniger, als zu wünschen wäre. Allerdings wird auch hier die Regelung der Materie beherrscht von dem für die Genossenschaft grundlegenden Gedanken des Gegensatzes zwischen Genossen und Ungenossen. Aber wenn es sich von selbst versteht, dass die Tödtung des Ungenossen durch einen Ungenossen zur Erwähnung im Gildestatut keine Veranlassung bietet, so ist es doch sehr zu bedauern, dass auch der Tödtung des Ungenossen durch den Genossen nicht gedacht wird. Die interessante Frage nach dem Verhältniss von gegenseitigem Unterstützungsrecht und gegenseitiger Unterstützungspflicht der Gildebrüder zu den die Unterstützung des fliehenden Todtschlägers untersagenden Landrechtsnormen[3]) erfährt daher aus unserem Statut keine Beleuchtung, falls man nicht etwa aus seinem Schweigen folgern will, dass das Gilderecht hier vor dem allgemeinen Rechte die Waffen gestreckt habe. Dagegen sind in der Skra[4]) allerdings die beiden Fälle erwähnt, dass „ein Gildebruder getödtet wird und ihn der Mann tödtet, der nicht Gildegenosse ist" und dass „ein Gildebruder seinen Gildebruder tödtet". Die Vorschriften, welche das Gilderecht für diese beiden Fälle trifft, sind naturgemäss von sehr verschiedener Art. Denn für den Ungenossen, der einen Genossen tödtet, kann das Statut eine besondere Strafe nicht vorschreiben, da er demselben nicht unterworfen ist; für den Genossen dagegen, der einen Genossen tödtet, muss das Statut eine besondere, von der des allgemeinen Rechts unabhängige Strafe vorschreiben, weil eine solche Tödtung neben dem Eingriff in die allgemeine Rechtsordnung einen ganz besonders schweren

---

[1]) Vgl. dagegen über das dänische Gildenrecht Schutzgilden S. 345—387.

[2]) Art. 36.

[3]) Vgl. darüber Schutzgilden S. 394 ff.

[4]) Art. 32 und 33.

Eingriff in die für die Gildebrüder noch massgebende Gilderechtsordnung enthält. Umgekehrt verhält es sich mit einem anderen Gesichtspunkt, unter welchem die beiden Tödtungen von dem Statut betrachtet werden können. Jeder Gildebruder ist verpflichtet, dem andern in allen rechten Sachen beizustehen, und diese Pflicht währt in der Gilde wie in der alten Blutsbrüderschaft auch noch über den Tod hinaus. In Gestalt der Verpflichtung, den Tod des erschlagenen Schwurbruders zu rächen, bildet sie sogar den eigentlichen Kern der Blutsbrüderschaft und der Gilde. Sie ruht selbstverständlich auf dem Gegensatz der Schwurbrüder zu allen Nichtschwurbrüdern. Da der Fall einer Blutsbrüderschaft unter mehr als zwei Personen in den Quellen immerhin als ein Ausnahmefall erscheint, so ist es leicht erklärlich, wenn der Fall der Tödtung eines von mehr als zwei Blutsbrüdern durch einen andern und die Frage, ob der oder die übrigen Blutsbrüder dann die Blutrache auszuüben haben, überhaupt nicht erwähnt wird. Die grössere Zahl von Schwurbrüdern, welche in der Gilde vereinigt sind, bot dagegen allerdings Veranlassung, diese Frage zu berücksichtigen. Sollte die Pflicht, den erschlagenen Schwurbruder zu rächen Platz greifen auch gegenüber dem an ihm zum Todtschläger gewordenen, darum aber doch immer noch zu den übrigen Schwurgenossen im Eidbruderschaftsverhältniss stehenden Thäter gegenüber? Sollen sie die Blutrache an demjenigen nehmen, für dessen Tödtung sie nun wieder zur Blutrache verpflichtet wären? Die Konsequenz wäre, dass die ganze Gilde zu Grunde gehen müsste, und so kam es, dass auch die Pflicht zur Blutrache unter die Herrschaft des Gegensatzes zwischen Genossen und Ungenossen gestellt werden musste. Von diesen allgemeinen Erwägungen ausgehend und die ihnen entsprechende Gestaltung des dänischen Gilderechts berücksichtigend [1]) werden wir daher in unserem Statut Vorschriften über die Rachepflicht der Gildebrüder nach dem erschlagenen Genossen zwar für den Fall,

[1]) Vgl. Schutzgilden S. 90 ff., 345 ff., 391 ff.

dass der Thäter ein Ungenosse, nicht aber auch für den Fall, dass er selbst ein Gildebruder war, erwarten dürfen.

In der That bestimmt Artikel 33 des Statuts nur, wenn ein Gildebruder seinen Genossen tödte, so solle er „hinwegfahren und ein Niding aller Gildebrüder sein und niemals wieder hierher zurückkehren". Es trifft ihn also zunächst nur schimpfliche Ausstossung, allerdings die schwerste Strafe, über welche die Gilde verfügt, eine Strafe, welche Nachtheile aller Art im Gefolge hat, weil sie selbst zuvörderst in der Wiederauflösung des Bruderschaftsverhältnisses besteht. Auf diese kommt es den Gildegenossen in erster Reihe an, gegen den durch die Ausstossung zum Ungenossen Gewordenen kann dann jederzeit ohne Schädigung der Gilde so vorgegangen werden, wie gegen den Ungenossen überhaupt. Freilich erhellt nicht, ob man die Ausstossung mit rückwirkender Kraft bekleidete und gegen den Ausgestossenen nun wirklich noch so verfuhr, wie dies gegenüber dem Ungenossen, der einen Genossen erschlagen, durch das Statut geboten ist.

Mit dem im bisherigen Ausgeführten ist das Material, welches unser Statut für die Erkenntniss der den Delikten des allgemeinen Rechts innerhalb der Gilde zu Theil gewordenen Berücksichtigung an die Hand giebt. Auch wenn man in dem aufgezeichneten Gilderecht nicht das Gilderecht überhaupt erblickt, erscheint dieses Material zumal im Vergleich zu demjenigen der dänischen Statuten als überaus gering. Der Grund dafür ist vermuthlich in dem Umstande zu suchen, dass die norwegische Gilde mit dem allgemeinen Rechte und Rechtsverbande noch in besonders engem Konnex stand und deshalb mehr der Gestaltung ihres eigenthümlichen Rechts, als der Ausgestaltung des allgemeinen Rechts in ihrem Sinne ihr Augenmerk zuzuwenden hatte.

§ 6. Die gegenseitige Unterstützungspflicht der Gildebrüder.

Wenn auch nicht ausschliesslich, so doch in erster Linie die Ausübung der Rache nach dem erschlagenen Genossen zu

sichern, war die Eingehung der Blutsbrüderschaft bestimmt. Erst nach ihrer Auflösung konnte sie daher ihren eigentlichen Zweck erreichen. Die gegenseitige Förderung der Genossen bei Lebzeiten ist daneben zwar durch die Quellen als Konsequenz des fóstbrœðralags sicher bezeugt, tritt aber der Blutrachepflicht gegenüber in den Hintergrund. Dieses Verhältniss hat sich im Laufe der Zeit und zwar insbesondere bei der zur Gilde umgestalteten Schwurbrüderschaft verändert. In dem Maasse, wie die Uebung der Blutrache überhaupt abnahm, verlor ihre Sicherung als Zweck und Wirkung der Eingehung der Schwurbrüderschaft an Bedeutung und trat als deren vornehmste Aufgabe die Förderung des lebenden Genossen mehr und mehr hervor. Wenn sich zu einer Zeit, wo dieser Prozess in Dänemark bereits weit vorgeschritten war, die Vorschriften über die Blutrache gleichwohl noch lange an der Spitze der Gildeskraen zu behaupten vermochten, ist dies sicher mehr ihrem ehrwürdigen Alter und der Erinnerung an die alte Blutsbrüderschaft, als ihrer wirklich praktischen Bedeutung zuzuschreiben. Augenscheinlich die letztere aber war es, welche ihnen in unserer norwegischen Skra ihren Platz anwies. Im Zusammenhange der die gegenseitige Unterstützungspflicht der Gildebrüder regelnden Bestimmungen wird hier im Artikel 32 auch der Fall der Tödtung des Gildebruders durch den Ungenossen abgehandelt, nicht einmal unter jenen Bestimmungen selbst die erste Stelle einnehmend, auch an Ausführlichkeit zurückstehend hinter mancher minder wichtigen Materie. Schwerlich würde ein nicht bereits durch die Betrachtung anderer Quellen geschärftes Auge in diesen Vorschriften den eigentlichen Kern des Gildeorganismus erkennen, nämlich die erste und ursprüngliche, noch dem alten fóstbrœðralag entstammende Anwendung des Princips, welches das Flensburger Statut bereits allgemein in den Worten formulirt hat: Jeder Gildebruder soll seinem Bruder zu allen seinen rechten Sachen behülflich sein. Die Feststellung, wie weit das Recht unserer norwegischen Skra in der Entwicklung dieses Grundsatzes gelangt ist, muss über die eigentlichen Bestrebungen der Gilde und die Art ihrer Verfolgung den sichersten Aufschluss geben.

Die Vorschrift des Artikels 32 lautet:

> Wenn unser Gildebruder getödtet wird und es tödtet ihn der Mann, der nicht zur Gilde gehört, so sollen wir Gildebrüder insgesammt dem Todtschlagskläger folgen und ihm den Beistand leisten, den wir nur vermögen.

Das Recht der norwegischen Gilde weist mithin den Gildebrüdern des Erschlagenen bei der Verfolgung des Todtschlägers dieselbe Stellung an, welche sich aus isländischen und norwegischen Quellen für die Blutsbrüder und aus dänischen Quellen für die Gildegenossen ergiebt.[1]) Die Gildebrüder treten hinsichtlich der Verfolgung des Todtschlägers nicht an die Stelle oder auch nur gleichberechtigt an die Seite seiner Geschlechtsgenossen. Die Person des Todtschlagsklägers, des „eftermælandi", erfährt in Folge der Zugehörigkeit des Erschlagenen zur Gilde keine Aenderung. Sie bestimmt sich nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechts, und sie wird darum von dem Statut als bekannt vorausgesetzt. Die Gildebrüder aber haben selbst dem Todtschlagskläger nur Beistand zu leisten, sie erscheinen dem Todtschläger gegenüber nicht als legitimirt zur Erhebung der Todtschlagsklage, wie sie andererseits auch nicht für ihre Person zu derselben verpflichtet sind. Die Unterstützungspflicht, die sie dem Erschlagenen bei Lebzeiten schuldeten, äussert sich nach seinem Tode in der Unterstützungspflicht, die sie dem Todtschlagskläger schulden. Dass ihnen ein gewisser Antheil an dem Wergelde zustand, ist dadurch nicht ausgeschlossen, dafür spricht sogar, dass nach den Gulaþingslög (c. 239) auch der Blutsbruder einen Anspruch auf zwölf Unzen von der Mannbusse hat. Gleich dem Eidbruder der Gþl. dürfte auch der geschworene Bruder unseres Gildestatuts mit Bezug auf Rechte und Pflichten im Falle der Tödtung eines Genossen als die Stellung eines der entfernteren Verwandten einnehmend zu denken sein, so dass ihm nur, wenn ein eftermælandi nicht vorhanden oder derselbe an der Klageerhebung verhindert ist, Recht und Pflicht zu derselben zu-

[1]) Vgl. Schutzgilden S. 84—88, 90—97, insbesondere die Erzählung der Bjarnar saga Hítdælakappa.

kommen. Und dafür lässt sich in der That noch eine andere Bestimmung des in Rede stehenden Statutsartikels anführen.

Die Verletzung der dem Todtschlagskläger geschuldeten Unterstützung seitens der Gildebrüder bildet eines der Delicte des Gilderechts. Eine Monatskost hat an die Gilde zu büssen, wer dem eftermælandi Beistand versagt oder Widerstand leistet. Aber ausgenommen von der Unterstützungspflicht und der Strafandrohung für ihre Verletzung sind die Verwandten des Todtschlägers bis zum vierten Grade und die mit ihm am nächsten Verschwägerten, nämlich sein Stiefvater, sein Schwiegersohn und sein Schwager.[1]) „Sie sollen jeden Beistand leisten, den sie wollen, ungestraft." Die hier genannten Verschwägerten nun sind keine anderen als die sog. Nahmagen (námágar) der Quellen des allgemeinen Rechts[2]), und die Verwandten bis zum vierten Grade sind ebenfalls als eine innerhalb der Verwandtschaft überhaupt rechtlich hervortretende Gruppe auch den Landrechtsquellen wohlbekannt.[3]) Es ist aber für uns von Wichtigkeit, dass in der Bezeichnung der für das Recht in Betracht kommenden Blutsverwandten, der parentes legitimi oder proximi, wie deutsche Volksrechte sie nennen, ein allmählicher Wechsel aus den allgemeinen Rechtsquellen ersichtlich ist. Die Gulaþingslög[4]) theilen diese Verwandten stets in die ursprünglich von der Wergeldszerlegung herrührenden Kategorien der bauggildismenn und nefgildismenn, so dass bei ihnen die Blutsverwandtschaft nicht als eine einheitliche erscheint, sondern von vornherein in eine agnatische

---

[1]) Also die Männer der drei dem engeren Erben- oder besser Verwandtenkreise des Todtschlägers angehörigen Weiber.

[2]) Vgl. Gþl. 239, eine Stelle, die um so wichtiger ist, als der Begriff der námágar sonst fast immer als bekannt vorausgesetzt wird s. z. B. Gþl. 37. 59. 135. 156. 266. Zur Bestätigung des aus Gþl. 239 (vgl. übrigens auch 316 ff.) sich Ergebenden dienen namentlich auch die Mittheilungen der isländischen Rechtsbücher. Vgl. K. Maurer Island S. 357. 358.

[3]) Belege s. unten S. 102.

[4]) Gþl. 37. 59. 135. 156. 266. 274.

und eine cognatische zerfällt. Den in der vorliegenden Redaktion etwa der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entstammenden Frostuþingslög ist der alte Sprachgebrauch ebenfalls noch geläufig[1]), dagegen erscheint bereits in der Gesetzgebung Magnús Lagabœtirs, also zwischen 1270 und 1280, für die Gesammtheit der rechtlich in Betracht kommenden Blutsverwandten durchweg eine andere Bezeichnung, welche mit der unter kirchlichem Einflusse schon früher aufgenommenen Verwandtschafts-Berechnung[2]) in Zusammenhang steht und die Scheidung der Agnaten und Kognaten nicht mehr zum Ausdrucke bringt. An die Stelle der Ger- und Spillmagen der älteren Quellen sind nun die „Viertmänner an Verwandtschaft" (fermenningar at frændsemi) getreten.[3]) Dadurch wird es wahrscheinlich, dass der Artikel 32 unseres Gildestatuts, der ebenfalls nicht mehr die früher technischen Ausdrücke bauggildi und nefgildi anwendet, sondern nur von denen spricht, welche „Verwandtschaft mit dem Todtschläger im vierten Grade haben", jedenfalls nicht vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts abgefasst sein dürfte. Die Betrachtung seines Inhalts lehrt andererseits, dass er auch nicht lange nach dieser Zeit entstanden sein kann.

An das Privileg, welches er den Blutsverwandten des Todtschlägers einräumt, erinnert auf das Deutlichste eine Bestimmung in König Magnus Lagabœters Landrecht. Wenn ein Mann am Thing erschlagen wird, heisst es dort[4]), dann sollen dem Thäter alle nacheilen zum Fels oder Wald, zum Strand oder Schiff. Wer das nicht thut oder wenigstens bei der Ergreifung nicht mitwirkt, soll eine halbe Mark Silbers an den König büssen. Aber

---

[1]) Frþl. III. 1 IV 7. 9. 34. V 9. VI 7. 8. 12 ff. 29. 30. IX 1. 8. 20. 22. X 14. 30. 47. XI 9. 17. 18. XII 4.

[2]) Vgl. über dieselbe K. Maurer in den Sitzungsberichten der philos.-philol. und histor. Classe der k. b. Akad. d. Wissensch. zu München. Jahrg. 1877. S. 237 ff.

[3]) MLL. IV 8. 11. 16. VI 8. VIII 2. MBL. IV 8. 12. 17. VII 3.

[4]) MLL. IV 8.

fermenningar[1]) at frendsemi eða at mægðum eða sifskap eða nanare skolu eigi eptir rænna at lagum vttan þeir uili.	Viertmänner an Verwandtschaft oder an Schwägerschaft oder nähere sollen nicht nacheilen nach dem Gesetze, wenn sie nicht wollen.

Diese Vorschrift weicht in doppelter Beziehung von der unseres Statuts ab. Einerseits ist der Kreis der durch sie privilegirten Personen ein ausgedehnterer, indem auch die Verschwägerten bis zum vierten Grade von ihr betroffen werden und nicht nur, wie nach der Skra, die Männer der drei Frauen des engeren Verwandtenkreises in Betracht kommen.[2]) Andererseits ist aber der Inhalt des den genannten Personen eingeräumten Privilegs ein beschränkterer; denn nach dem Landrecht ist es ihnen nur freigestellt, sich von der Verfolgung des Todtschlägers fernzuhalten[3]), während das Gildestatut, wie wir sahen, auch eine positive Förderung desselben bei der Flucht oder sonst ausdrücklich für straflos erklärt. Von vornherein lässt sich vermuthen, dass das Gilderecht hier einen älteren, vom Landrecht aufgegebenen Standpunkt einnimmt. Die Gleichstellung der Schwägerschaft mit der Blutsverwandtschaft hinsichtlich der Ausdehnung spricht dafür nicht weniger, als die Minderung der bei gesteigerter Kraft der Staatsgewalt unleidlicher gewordenen Eximirung der dem Todtschläger nahestehenden Personen von den in polizeilichem Interesse geschaffenen, öffentlich-rechtlichen Pflichten der Volksgenossen. Und in der That lässt jene Vermuthung sich ohne Weiteres als begründet erweisen durch Vergleichung der in Rede stehenden Landrechtsbestimmungen mit den ihnen entsprechenden Vor-

---

[1]) Die Lesart einer Kopenhagener Handschrift ‚þrimeneggar‘ ist schon mit Rücksicht auf die S. 102 Note 3 angeführten Stellen abzulehnen.

[2]) Dass nicht etwa nur eine Inkorrektheit des Ausdrucks dabei zu unterstellen ist, wird durch die Fassung der Parallelstelle in Kg. Magnús' Stadtrecht (IV 8: fermenningar oc nanare bæðe at frændsæmi oc at mægðum), wie auch durch analoge Vorschriften für andere Fälle (MLL. IV 11. 16. VIII 1. MBL. IV 12. 17. VII 3) bestätigt.

[3]) Vgl. namentlich die entsprechenden Bestimmungen in MLL. IV 16. MBL. IV 17.

schriften der Frþl. IV 9. Hier sind zunächst von der Verfolgungspflicht neben den nefgildismenn und bauggildismenn nur die námágar befreit, unter welchen allein die Verschwägerten ersten Grades verstanden werden können. Sodann aber — und das ist von besonderem Interesse — fehlt den Frþl. die in den Landslög enthaltene, ganz allgemein und in bewusstem Gegensatz zu dem unmittelbar Vorangegangenen ausgesprochene Strafsatzung für jede dem Flüchtigen gewährte Beistandsleistung.[1]) An ihrer Stelle findet sich die an anderem Orte[2]) erörterte, ausdrückliche Gestattung einer Unterstützung des Fliehenden durch jene Verwandten, einer Unterstüzung, welche freilich nur noch den Charakter des Scheinrechts trägt und deshalb in den Landslög in Wegfall gekommen ist, welche aber doch auf ein wirkliches Beistandsrecht einer älteren Zeit mit voller Deutlichkeit zurückweist.[3]) Und dieser ältere Rechtszustand hat sich nun in dem Gilderecht wenigstens insofern erhalten, als eine wie auch immer beschaffene Unterstützung dessen, der einen Gildebruder erschlug, durch einen der Gilde angehörenden Nahverwandten des Todtschlägers straflos ist. Es wäre übereilt, daraus folgern zu wollen, dass zu der Zeit, wo diese Norm Aufnahme in das Gilderecht fand, das allgemeine Recht sie auch noch gekannt haben müsste, dass somit jene Bestimmung des Gildestatuts zeitlich älter gewesen sei, als die Aufzeichnung oder gar die Entstehung der aus den

---

[1]) Auf die oben S. 103 citirten Worte folgt (ausser in einer Handschrift) der Satz:

En huer er biorg ueitir þa er vtlægr. nema honum se ouisa uargr. oc sueri firir eins eiði.	Aber, wer ihm Beistand leistet, der sei gesetzlos, ausser er wäre ihm ein als friedlos nicht Bekannter, und das beschwöre er mit seinem Eineide.

Úvísavargr d. i. unbekannter Wolf ist eins der zahlreichen der nordischen Rechtssprache bekannten Composita von vargr in der Bedeutung „friedlos“. Vgl. von Amira Vollstreckungsverfahren S. 3.

[2]) Schutzgilden S. 395—398.

[3]) Die Gþl. cc. 152. 153. 189 stehen im Wesentlichen auf demselben Standpunkt, wie die Frþl. Vgl. Brandt Forelæsninger II S. 59. Schutzgilden S. 396 N. 1, 398.

Gþl. und den Frþl. angeführten Vorschriften. Die Straflosigkeit der Beistandsleistung nach Gilderecht hat nicht zu ihrer Voraussetzung die Straflosigkeit derselben auch nach allgemeinem Recht. Aber allerdings so viel darf gesagt werden: Die Gilde würde vermuthlich, wenn sie es gekonnt hätte, den Genossen die Unterstützung des Ungenossen, der einen ihrer Brüder erschlagen, auch dann verboten haben, wenn sie mit dem Todtschläger nahe verwandt waren. In jedem Falle hatte sie keine Veranlassung, dem Verwandtschaftsverhältniss auch da Rechnung zu tragen, wo dasselbe einerseits mit dem Gildebruderverhältniss in Konflikt kam, andererseits aber ausserhalb des letzteren von Seiten des allgemeinen Rechts Berücksichtigung nicht mehr fand. Den Grund zu einer derartigen Concession wird man darin suchen müssen, dass die Gilde, wenn sie nicht ihrer eigenen Ausbreitung im Wege stehen wollte, nicht nur dem gesetzten Rechte, sondern auch der im Volksbewusstsein noch lebenden, älteren Anschauung Rechnung zu tragen hatte. Dass diese dem Beistandsrecht der nächsten Verwandten zugethan war, lehrt mit besonderer Deutlichkeit gerade die Geschichte der allmählichen, erst durch das Stadium des Scheinrechts hindurchgehenden Beseitigung dieses Rechts. Wenn also die Gilderechtsnorm nicht nothwendig zu einer Zeit entstanden zu sein braucht, in welcher diese Beseitigung noch nicht begonnen hatte, muss sie doch jedenfalls aus einer Zeit herstammen, in welcher sie wenigstens im Volksbewusstsein noch nicht vollendet war. Mit einiger Sicherheit lässt sich annehmen, dass sie älter ist als die Gesetzgebung König Magnús Lagabœtirs, welche, wie gezeigt wurde, ein Beistandsrecht der Verwandten des Todtschlägers auch dem Scheine nach nicht mehr anerkannte und andererseits die Befreiung von der Verfolgungspflicht zuerst auch den von der Gilde noch unberücksichtigt gelassenen Verschwägerten fernerer Grade noch zugesteht.

Die Art der Unterstützung, welche die Gildebrüder, falls sie nicht dem Todtschläger nahverwandt sind, dem eftermælandi schulden, ist im Statut nicht näher bestimmt, nur ganz allgemein als ein „veita liþ“ bezeichnet. Sie kann sehr verschieden sein, doch scheint in erster Linie an die Unterstützung im

Rechtsstreite bei Anstellung der Todtschlagsklage gedacht zu sein. Darauf deutet insbesondere auch die Bezeichnung des zu Unterstützenden als des eftermælandi hin, welche zwar nicht nur den Kläger, sondern auch den zur Anstellung der Klage Berechtigten umfasst, welche aber doch beweist, dass die Anstellung der Todtschlagsklage als die wichtigste Aufgabe des von den Gildebrüdern zu Unterstützenden angesehen wurde. Und eben dies führt uns zu einem weiteren Punkte.

An erster Stelle handeln die älteren Skraen dänischer Schutzgilden von der Pflicht der Gildebrüder, an der Blutrache für den erschlagenen Genossen theilzunehmen. Das erste Mal, wo eine dänische Gilde nach aussen thätig hervortritt, geschieht es in Ausübung dieser Pflicht, welcher das Leben eines Königs zum Opfer fällt. Die Anknüpfung der Gilde an die Blutsbrüderschaft beruht auf der Voraussetzung, dass die Rachenahme an dem Mörder des erschlagenen Genossen unter den Gildebrüdern wenigstens anfänglich dieselbe Bedeutung hatte, wie unter den Blutsbrüdern jeder Zeit. Unter diesen Umständen müsste das gänzliche Schweigen unseres Gildestatuts bezüglich der Blutrache auffallen, wenn nicht der Nachweis sich führen liesse, dass und auf welchem Wege bereits die Blutsbrüderschaft dazu gelangte, die ursprüngliche Verpflichtung der Schwurbrüder zu gegenseitiger Blutrache durch eben dasjenige Surrogat zu ersetzen, welches auch in unserer Skra ihren Platz einnimmt, die Todtschlagsklage. Bereits im Anfang des elften Jahrhunderts soll es auf Island vorgekommen sein — und mindestens wurde dies in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts dort für wahrscheinlich gehalten —, dass bei der Eingehung einer Blutsbrüderschaft unter Christen zum Wenigsten alternativ neben die gegenseitige Pflicht der Blutrache die der Anstellung der Todtschlagsklage gesetzt wurde und zwar ausgesprochenermassen mit der Absicht, nur die letztere gegebenen Falles auszuüben.[1]) Wenn dies auf Island bald nach der ziemlich äusserlichen Einführung des Christenthums bei der Blutsbrüder-

---

[1]) Vgl. Schutzgilden S. 84. 85.

schaft selbst geschehen konnte, so begreift sich, dass in Norwegen erhebliche Zeit nach der dort immerhin intensiver durchgeführten Christianisirung und der der Fortdauer der Blutrache kaum weniger ungünstigen Aufrichtung eines straffen Alleinkönigthums die Schwurbrüderschaft der Gildegenossen die Sicherung nicht mehr der Blutrache, sondern nur noch der Klagedurchführung gegen den Mörder eines Gildebruders sich zur Aufgabe machte. Selbstverständlich braucht dies nicht von Anfang an der Fall gewesen zu sein, vielmehr mag — es lassen sich darüber kaum Vermuthungen aussprechen — auch die norwegische Gilde in ihrer ältesten Gestalt die Sicherung der Blutrache bezweckt haben. Die Zeit, welche zwischen den Anfängen des norwegischen Gildewesens und der Aufzeichnung unseres Statuts gelegen haben muss, war lang genug, um einer Wandlung des Gilderechts in der fraglichen Beziehung Raum zu gewähren.

Im Gegensatz zu der im Laufe der Zeit an Wichtigkeit zurückgegangenen Blutrachepflicht hat die auch schon für das fóstbrœðralag nachweisbare Verbindlichkeit[1]), dem gestorbenen Schwurbruder eine angemessene Beisetzung zu Theil werden zu lassen, in der Gilde erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Kirche war es, welche hier die Umgestaltung und demnächstige Fortentwicklung der altheidnischen Grundidee in die Hand nahm, sodass die hier in Frage kommenden Pflichten der Gildebrüder einen wesentlichen Theil des specifisch christlichen Elements des Genossenschaftsorganismus bilden. Wie bei der Blutrache handelt es sich auch bei diesen Verpflichtungen um einen transscendentalen Zweck, die Unterstützung des verstorbenen Gildebruders durch Bemühung um sein Seelenheil. Wenn ein Gildebruder gestorben ist, sind sämmtliche Genossen auf die Mittheilung seines Erben von Zeit und Ort der Beisetzung verpflichtet, der Leiche das letzte Geleit zu geben. Die Brüder müssen für das Seelenheil des Verstorbenen eine Messe lesen lassen und haben am Grab-

---

[1]) S. Schutzgilden S. 42. 43.

hügel der Beisetzung selbst beizuwohnen.[1]) Die erstere Pflicht liegt der Gesammtheit der Gildebrüder ob, und sie kann daher nicht durch den Einzelnen vereitelt werden; darum ist eine Busse für ihre Verletzung nicht angedroht. Dagegen ist dies allerdings geschehen für den Fall, dass einer der Gildebrüder an der Leichenfolge nicht theilnimmt oder gar sich zur Beisetzung selbst nicht einfindet. Die in diesen Fällen verwirkten Bussen erfahren insofern eine eigenthümliche Behandlung, als für sie eine bestimmte der Sachlage freilich entsprechende Art der Verwendung vorgeschrieben ist.[2]) Die Zwei-Örtugsbusse für Nichterscheinen am Grabhügel soll zum Kaufe einer Messe für das Seelenheil aller in dem Kirchspiel angesessenen Gildebrüder verwendet werden.[3]) Die Örtugsbusse für das Fernbleiben vom Leichenzuge soll in den „Seelbeutel" gelegt werden d. h. also einer besonderen Kasse zufallen, welche für die Bezahlung von Seelmessen für Gildebrüder in der Genossenschaft besteht. Gerade in der Bildung dieser Kasse und in der Zuweisung gewisser Bussen an sie zeigt sich der Einfluss des christlichen Elements auf unsere Gilde in einer durchaus eigenartigen, in dänischen Quellen nicht erkennbaren Weise. Eine dem jüngsten Theile des Statuts angehörende Bestimmung[4]) ist die, dass während der Dauer des Gelages täglich eine Messe für das Seelenheil aller verstorbenen Gildebrüder gesungen werden soll und zwar auch dann, wenn „niemand in der Gilde beerbt worden", eine specielle Veranlassung zu jener gottesdienstlichen Handlung also nicht gegeben ist.[5])

---

[1]) Art. 34.

[2]) Vgl. oben S. 77. 90.

[3]) In ähnlicher Weise soll auch nach c. 42 der Hirdskra die für Versäumung der Kranken- oder Todtenwache bei einem Genossen zu erlegende Busse „für das Seelenheil aller Christenmänner" verwendet werden.

[4]) Art. 45; vgl. Art. 41.

[5]) Die Stelle scheint vorauszusetzen, dass das Erbebier (erfi) für die Gildebrüder von Seiten der Genossenschaft veranstaltet wurde. Das findet Bestätigung in einer Urkunde, welche Bischof Hakon von Oslo

Die Pflicht, für das Seelenheil des verstorbenen Gildebruders Sorge zu tragen, musste in der Gilde schon um deswillen eine grössere praktische Bedeutung erlangen, als die Pflicht, an Blutrache und Todtschlagsklage Antheil zu nehmen, weil sie nicht gleich dieser auf den Fall eines gewaltsamen Todes eines Genossen beschränkt ist. Dennoch würde schon die Geringfügigkeit der für Verletzungen jener Pflicht zu erlegenden Bussen erkennen lassen, dass in ihr nicht der eigentlich massgebende Bestandtheil der Gilderechtsnormen erblickt werden darf. Auch in unserer norwegischen Gilde ist die Pflicht zu religiöser Unterstützung des Genossen nur ein Anwendungsfall der Pflicht zur Unterstützung des Genossen überhaupt, ein Anwendungsfall, an den die Ueberleitung der Genossenschaft in eine rein kirchliche Bruderschaft unter Umständen anknüpfen konnte [1]), aber in dem vorliegenden Falle, so weit sich derselbe übersehen lässt, nicht angeknüpft hat. Der Charakter der Gilde, deren Statut uns beschäftigt, ist ein weltlicher, und dem entsprechend sind dies durchaus auch die nunmehr zu betrachtenden Arten der von den Gildebrüdern einander geschuldeten Unterstützung, die den ausführlichsten Theil der Skra und den wichtigsten Theil des Gilderechts bilden.

über eine Grundstücksvergabung im Jahre 1264 ausgestellt hat. Er verfügt nämlich u. A. auch über ein Grundstück, „welches Sigurd Joarssohn uns dafür gab, dass wir seine gesammte Beisetzung mit Silber und Wachs" (d. h. mit Festgeräth und Lichteranzünden) „veranstalteten und ihn in allen Gilden in Oslo beerbten und an den Kirchthüren Geld für sein Seelenheil vertheilen liessen" (Dipl. Norv. III 7). Freilich ist anzunehmen, dass die Feier hier auch seitens solcher Genossenschaften stattfand, denen Sigurd nicht als Mitglied angehörte, dafür macht er aber auch dem Bischof eine erhebliche Gegenleistung (das Grundstück ist ein II. marka ból). Wenn aber die Gilden Fremden gegenüber die Veranstaltung des Erbebieres übernahmen, ist allerdings zu vermuthen, dass die Genossen einen Anspruch auf dieselbe hatten.

[1]) So ist es vermuthlich bei der Gilde von Onarheim zugegangen, deren Statut noch einzelne Erinnerungen an eine weltliche Gestaltung der Gilde zu einer Zeit aufweist, wo dieselbe doch schon sichtlich in das kirchliche Fahrwasser eingelenkt ist. Vgl. darüber oben S. 4. 5.

Schon in den älteren norwegischen Landrechtsquellen[1]) erscheint wie gelegentlich auch im schwedischen[2]) und mehr noch im isländischen[3]) Recht eine Form der Haftung unter dem Namen der ábyrgð. Ihre Verwendung ist eine häufige und vielseitige. Sie begründet ein Einstehenmüssen für Schäden mannigfachster Art und für Schäden, welche durch Personen oder durch Sachen herbeigeführt sein können. Sie tritt ein aus verschiedenen Rechtsgründen, in manchen Fällen unmittelbar auf Grund objektiven Rechts, z. B. wegen Verwandtschaft, in anderen als Folge eines Vertrages, eines einseitigen Rechtsgeschäftes oder eines Deliktes. Schon in sehr früher Zeit spielt die ábyrgð als Grund der Schadenstragung eine so grosse Rolle, dass ähnlich wie bei der sog. Selbstversicherung des modernen Rechts auch die dem Eigenthümer einer Sache als solchem obliegende Schadenstragung gelegentlich[4]) auf ein ábyrgjast zurückgeführt wird, wo es darauf ankommt zu betonen, dass die Haftung auf einen andern nicht abgewälzt wird, ein ábyrgja also eigentlich gerade nicht stattfindet. Diese dem allgemeinen Rechte angehörende Form[5]) erlangt nun im Recht der Gilde besondere Verwerthung und Bedeutung. Die Gildebrüder als solche übernehmen gegenseitig die Haftung für den dem einzelnen drohenden Vermögensschaden. Tritt derselbe wirklich ein, so wird er unter die Genossen vertheilt; das Ergebniss ist also dasselbe wie bei der Versicherung auf

---

[1]) S. Gþl. c. 36. 41. 43—45. 49. 50. 57. 66. 69. 71. 73. 82. 83. 99. 100. 130. 131. 198. 302. 304. 305. Frþl. II 2. 12. 16. III 22. IV 12. 32. 36. 61. V 17. VII 20. 22. X 28. 40. 42. 48. XI 5. XII 1. 4. XIII 1. 2. 10. 18. XIV 2. 12. Die jüngeren Quellen bieten nicht minder zahlreiche Belege.

[2]) Vgl. von Amira nordgerm. Obligationenrecht I S. 30.

[3]) Vgl. beispielsweise Grágás Kgsbk c. 164—166. 216—218. 224. 241—243. Stðrhlsbk c. 68. 70. 78. 175. 181. 182. 206. 207.

[4]) S. Gþl. c. 305, vgl. Frþl. X 46 und von jüngeren Quellen MLL. III 14. IV 13. 14. VII 36. 58. MBL. III 15. IV 14. 15. Erich Magnussons Verordn. v. 1280 c. 22 (NgL. III S. 8).

[5]) Ein näheres Eingehen auf sie würde aus dem Rahmen dieser Untersuchung heraustreten. Von v. Amiras Obligationenrecht dürfen wir eine allseitige Beleuchtung des interessanten Rechtsinstituts erwarten.

Gegenseitigkeit.[1]) Den Grund der Zahlungspflicht bildet die durch den Eintritt in die Gilde erfolgende Übernahme der Haftung, das Sich-zum-Bürgenmachen (ábyrgjast), die Folge der Haftung ist die Verbindlichkeit zum bœta, zum Ersatz des eventuellen Schadens. Dieses bœta hat je nach der Art des Schadens in verschiedener Weise zu erfolgen. Wenn das Haus eines Genossen zerstört wird — vorzüglich ist an den Fall des Brandes gedacht, — dann sollen die andern „hinzufahren und es eben so gut wieder aufbauen, wie es vorher gewesen war;[2]) das Holz soll jeder dazu nehmen, welches der will, dem es gehörte, und ein Bündel Birkenrinden.“[3]) Hier schulden also dem Geschädigten die übrigen Gildebrüder körperliche Arbeit neben einer Naturalleistung. Brennt eines Mannes Kornschober ab, so soll jeder Genosse ihm ein gewisses Quantum Korn gewähren.[4]) Hier ist es eine Naturalleistung schlechthin, durch welche der Schaden ersetzt wird. Brennt dagegen der Heuschober ab, so soll jeder der Gildebrüder von des Geschädigten Vieh eine Kuh oder was ihr an Werth gleich ist, zu sich nehmen und bis zum Frühling füttern und zwar unter ziemlich strenger Haftung.[5]) Kommt die Fallsucht in das Gehöft eines Gildebruders, so wird der ihm entstehende Schaden, falls er ein gewisses Maass

---

[1]) Vgl. dazu Schutzgilden S. 422.

[2]) Vgl. Magnus Lagabœters Stadtrecht VI 12: Wird einer Feuersbrunst durch Niederreissen eines Hauses ein Ende gemacht, so sollen die Besitzer der dadurch geretteten Häuser dem Geschädigten das seinige wieder ebenso herstellen, wie es vorher war (bœta honum hus sin after iamgoð sem aðr uaro — gera honom iamgoð aftr).

[3]) Art. 25. Ueber die Verwendung der Birkenrinde für die Dächer s. u. a. Frþl. XIII 4 (yrkia scal maðr næfrar oc börku af leigu mála sínum til húsa þacs u. s. f.) und für die spätere Zeit Troels Lund, Des tägliche Leben in Skandinavien 3. Aufl. S. 11.

[4]) Art. 27.

[5]) Art. 28. Die Gildebrüder wollen das von ihnen aufzubewahrende Vieh „abyrgiast sem fulgu bufe“ d. h. jede culpa prästiren, ábyrgjast við handvömum sinum öllum, wie Gþl. 43 es bezeichnet. Das taka á fulgu oder at fulgu mála rèttom bedarf übrigens noch der Abgrenzung gegenüber dem von den Gþl. 43 ihm bezüglich der Haftung des Einstellers

erreicht, durch Kornbeiträge der Genossen ersetzt.[1]) Hier wird aber Korn nur als Zahlungsmittel an Stelle baaren Geldes genannt. Das Gleiche gilt, wenn ein zur Gilde gehörender Kaufmann durch Raub oder Schiffbruch in grösserem Masse geschädigt worden ist.[2]) Wird endlich ein Gildebruder als Kriegsgefangener in Feindesland gebracht, so soll zu seiner Auslösung jeder der Genossen eine halbe Monatskost zahlen.[3]) Ueberall sehen wir die Art der Ersatzleistung den Umständen des Falls und dem Bedürfniss des Geschädigten zweckentsprechend angepasst.

Die in den verschiedenen Artikeln angegebenen Beträge, die von den einzelnen Genossen zu erlegen sind, stellen sich selbstredend nur als Maximalbeträge dar. Der Geschädigte soll natürlich keinesfalls durch den Unfall gewinnen. Ist der durch den letzteren verursachte Schaden geringer, als die Summe des von allen Gildebrüdern zu leistenden Maximalsatzes sein würde, so findet, wenngleich das Statut davon nicht besonders handelt, doch ohne Zweifel ein verhältnissmässiger Abzug statt.

Die Pflicht, den Genossen in der dargestellten Art zu unterstützen, liegt jedem Gildebruder der Gilde gegenüber ob; an sie fallen daher die Bussen, welche durch Nichterfüllung jener Pflicht verwirkt werden.[4]) Diese Bussen betragen in den vier Fällen, wo ihrer ausdrücklich gedacht wird, je eine halbe Monatskost. Ihre Zahlung befreit nicht von der nachträglichen Erfüllung der verletzten Pflicht.[5]) Bemerkenswerth ist, dass die den Gildebrüdern auferlegte Zuwendung an den Genossen nach

---

gleich behandelten taka á fóðr (vgl. das schwedische foþær fe, v. Amira Obligationenrecht I S. 452. 453). So einfach, wie sie nach Brandts Darstellung (Forelæsninger I. S. 203. 311) erscheint, liegt die Sache keineswegs. Ausser Gþl. 43 kommen in Frage MLL. VIII 15 und besonders Grágás Kgsbk cc. 224. 226. Stðrhlsbk cc. 206. 207.

[1]) Art. 29.

[2]) Art. 30.

[3]) Art. 31.

[4]) Art. 25. 27. 30, verbunden mit Art. 48, besonders aber Art. 31: han er sækr viþ gilda . . .

[5]) Art. 27. 30. 31.

unserm Statut in allen Fällen anscheinend eine definitive ist. Es wird nirgends der in den dänischen Statuten[1]) erwähnten, charakteristischen Restitutionspflicht des unterstützten Gildebruders gedacht. Indessen darf hieraus nichts gefolgert werden, weil nur einer der erwähnten Fälle, nämlich der des Art. 31, die Absicht einer nicht definitiven Vermögensaufopferung zulassen würde. Und gerade für die Beurtheilung dieses Falles steht uns eine entsprechende Bestimmung einer anderen Rechtsquelle als wichtiges Hilfsmittel zur Verfügung. Die Hirdskra nämlich enthält folgende beachtenswerthe Vorschrift:[2])

Nu ef handgengin maðr verðr hertekin huart sem þat er a hæiðnu lande eða kristnu oc kemr logunautr hans þar. þa skal han löysa ut logunaut sin æ meðan honum vinz fe til. en siðan han kemr hæim þa skal þa er löystr var giælda upp fe allt þæim sem löysti han. en þar sem hans fe þrytr þa scall konongr giallda halft en logunautar halft. en sa sem æigi uil löysa logunaut sin or hoftum æftir fongum þa er han or logunöyti.

Wenn nun ein Hirdgenosse kriegsgefangen wird, gleichviel ob das in heidnischem oder christlichem Lande geschieht, und es kommt sein Genosse dorthin, dann soll der seinen Genossen auslösen so lange, wie er Geld dazu besitzt. Nach der Heimkehr aber da soll der, welcher ausgelöst wurde, das ganze Geld dem zurückerstatten, der ihn auslöste, wenn aber dem sein Geld nicht ausreicht, so soll der König die eine Hälfte zahlen, die Genossen aber die andere. Aber der, welcher seinen Genossen aus den Fesseln nicht nach seinem Vermögen lösen will, der soll dann aus der Genossenschaft ausgestossen sein.

Allerdings weicht die Art, wie hier die Auslösungspflicht der Hirdbrüder geregelt ist, von derjenigen der Gildegenossen nach unserem Statute sehr erheblich ab. Insbesondere lässt die

[1]) Vgl. Schutzgilden S. 416 ff.

[2]) C. 53 (NgL. II S. 448. 449).

Hirdskra, mit den Vorschriften dänischer Gildeskraen übereinstimmend, die Auslösung des Gefangenen durch einen ihn zufällig auffindenden Genossen erfolgen, während nach dem norwegischen Gildestatut alle Brüder die Auslösungssumme zusammenschiessen, die Auslösung selbst aber durch den nächsten Verwandten des Gefangenen oder einen sonst sich freiwillig Erbietenden stattfindet. Indessen beweist doch die Stelle der Hirdskra soviel, dass als das Opfer, welches den Genossen auferlegt war, eben nur das Zusammenbringen des Lösegeldes, nicht auch dessen definitiver Verlust angesehen wurde, wie denn in der That nicht ersichtlich ist, warum dem vermögenden Hirdbruder — an Stelle des unvermögenden haften König und Hird, wie die ganze Gilde statt des Genossen nach dänischem Recht [1]) — neben der Auslösung obenein noch ein Geschenk in Höhe der Lösesumme hätte gemacht werden sollen. Ist diese Anschauung aus der Hirdskra nachzuweisen, so wird auch das Schweigen der etwa gleichzeitigen Gildeskra zunächst nur in dem Sinne gedeutet werden dürfen, dass dieselbe sich mit der Frage nach dem Ersatze des Lösegeldes seitens des Befreiten nicht beschäftigt hat, vermuthlich weil die Pflicht der Ersatzleistung ihr als selbstverständlich galt.

Von der statutenmässigen Haftpflicht der Gildebrüder nun finden sich für eine Reihe von Fällen Ausnahmen gemacht, die, nicht minder interessant, als die Regel selbst, erkennen lassen, dass wir in dem Rechte unserer Skra bereits ein über die Anfänge längst hinausgelangtes, den Bedürfnissen der verschiedenen Verhältnisse mit Bewusstsein gerecht werdendes System von Bestimmungen vor uns haben. Drei Arten von Fällen kommen hier in Betracht:

1. Die Haftung der Gildebrüder für den Schaden eines Genossen tritt nicht ein, wenn dieser Schaden nicht eine bestimmte Grösse erreicht. Bis zum Werthe von drei Kühen muss der Gildebruder den durch Fallen des Viehs, bis zum Werthe von drei Mark der Kaufmann den durch Schiffbruch

---

[1]) Vgl. Schutzgilden S. 417.

ihm erwachsenden Vermögensschaden selbst tragen.[1]) Neben dem Maximalbetrag für den Beitrag der Genossen findet sich also ein Minimalbetrag für den überhaupt zu ersetzenden Schaden vorgeschrieben. Auch in den dänischen Gildestatuten kommt dergleichen gelegentlich vor.[2])

2. Die Haftung der Gildebrüder für den Schaden eines Genossen tritt nicht ein, wenn die besonderen Verhältnisse des Geschädigten die demselben drohende Gefahr über das gewöhnliche Mass hinaus gesteigert haben. Das ist natürlich nicht als allgemeines Princip in dieser Form ausgesprochen, ergiebt sich aber als solches aus zwei gewiss nicht restrictiv zu interpretirenden Anwendungsfällen. Für gefallenes Vieh soll nämlich ein Gildebruder keinen Ersatz erhalten, wenn er auf „Fallerde“ wohnt; „dann haftet er selber“.[3]) Kaufleute, sollen „selber für ihr Gut haften“, wenn sie nach unfriedlichem Lande fahren.[4]) Es ist hier bereits derselbe Gedanke wirksam, der sich im modernen Versicherungsrecht bei der Ablehnung mancher Versicherungen seitens des Versicherers und bei der Einrichtung der Gefahrsklassen massgebend gezeigt hat.

3. Die Haftung der Gildebrüder für den einem Genossen drohenden Schaden währt nicht über eine gewisse Zeit hinaus. Dies ist nur für den einen Fall bestimmt, in welchem es allein praktische Bedeutung hatte, den Fall der Haftung für das Vermögen der längere Zeit auf Reisen befindlichen, der Gilde angehörenden Kaufleute. „Fahren sie aber vom Lande fort, so wollen wir nicht länger für ihr Gut einstehen als einmal zwölf Monate“, heisst es mit Bezug darauf im Artikel 30 des Statuts.

Ein in hohem Maasse interessantes Seitenstück zu der im Bisherigen dargestellten Haftpflicht der Gildebrüder ist uns für das Verhältniss der zu einem und demselben Armendistrikt (hreppr) gehörenden Bauern auf Island überliefert. Die be-

[1]) Art. 29. 30.

[2]) Vgl. z. B. Statut von Odense Art. 21; von Kallehave Art. 14.

[3]) Art. 29.

[4]) Art. 30.

züglichen Vorschriften[1]) sind nur in einer Handschrift erhalten, welche unter dem Namen der Staðarhólsbók bekannt und herausgegeben ist. Sie mögen auszugsweise an dieser Stelle Platz finden, um so mehr als sie in neuester Zeit[2]) von K. Maurer direkt dazu verwendet worden sind, die Entwicklungsgeschichte des norwegischen Gildewesens aufzuklären. Es bestimmt aber zunächst für den Fall des Viehschadens die Graugans (Staðarhólsbók c. 226), was folgt:

Scaða bötr ero mæltar ef fall sótt kømr i fe manz. sva at fellr fiorþungr navt fiar þes er hann hefir eða meire lutr. þa scolo reps menn böta honom scaða.

Schadensbesserungen sind bestimmt, wenn die Fallsucht unter das Vieh eines Mannes kommt, so dass ein Viertel oder noch mehr von dem, was er besitzt, fällt; dann sollen die Hreppsmänner ihm den Schaden ersetzen.

Nun folgen ausführliche Bestimmungen über die Art, wie die Höhe des Schadens festzustellen sei, dann heisst es weiter:

En bøndr scolo böta honom halfan scaða. Þeir scolo sva bøta at iafn miclo se bøtt af hundraði huerio. Eigi ero menn scylldir at böta framarr en sva. at VI alnir se golldnar af C huerio VI alna aura. Ef fleire menn biða scaþa a einom misserom. þa scal iafnt

Die Bauern aber sollen ihm den halben Schaden ersetzen. Sie sollen so ersetzen, dass gleichviel ersetzt sei von jedem Hundert (sc. Ellen Vadmal). Nicht ist man schuldig weiter zu ersetzen[3]) als so, dass sechs Ellen gezahlt seien von jedem Hundert.

---

[1]) Vgl. über diese Bestimmungen auch K. Maurer Island S. 294 ff., welcher meint, sie prägten „dem hrepp geradezu den Charakter einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Assekuranzgesellschaft“ auf.

[2]) Vgl. oben S. 16.

[3]) Die Übersetzung dieses Passus in der Ausgabe von 1829: Pagani ne plures in resarcitionem pecunias conferre tenentur steht mit dem Wortlaute (framarr, nicht fleiri) ebenso wie mit dem Sinne des Textes (es handelt sich um Beschränkung der Haftung, nicht der Zahl der Haftenden) in Widerspruch.



öllom böta til þes er VI alnir ero af hundraðe huerio golldnar. Ef þa vinnz eigi til þes at hálfr scaðe verðe böttr hverium þeirra. þa scolo böndr telia sva til at þeim mun minna hafe hverr þeirra af bótum sem þeir hafa minna scaða beðit.

Wenn mehrere Männer in demselben Jahre Schaden erleiden, so soll man allen gleich soweit ersetzen, bis sechs Ellen von jedem Hundert gegolten sind. Wenn es dann nicht ausreicht, um jedem von ihnen den halben Schaden zu ersetzen, so sollen die Bauern die Berechnung so machen, dass in dem Maasse jeder von ihnen weniger von den Ersatzgeldern erhalte, wie sie einen geringeren Schaden erlitten haben.

Für den Fall des Brandschadens bestimmt in unmittelbarem Anschluss daran c. 227:

Hús ero oc þriv i hvers manz hibylum þav er til scaða bota ero mælt ef upp brenna. Eitt er stofa. Annat elldhus. Et III[a]. bur þat er konor hafa mat reiðo í. Ef maðr a bæði elldhus oc scala. þa scal maðr kiosa a samquamo um varit hvart hann vill helldr at menn abyrgiz með honom elld hus eða scala. Ef kirkia eða böna hus er a bö manz. þa er þat et fiorða hus til scada bóta talit. þar er þat er til. Ef nokört brenn up fyrir manne þessa husa er nv ero talið. þa scal hann heimta til bva sina V oc lata virða scaða sinn þann er orðinn er.

Häuser sind auch drei in jedes Mannes Heim die, welche zum Schadenersatz bestimmt sind, wenn sie abbrennen: eins ist die Stube, ein anderes der Feuerraum, das dritte der Raum, in welchem die Weiber die Speise zubereiten. Wenn ein Mann beides besitzt, Feuerraum und Halle, so soll er bei der Frühlingszusammenkunft wählen, ob er lieber will, dass die Leute ihm für den Feuerraum oder für die Halle haften. Wenn eine Kirche oder ein Bethaus auf dem Grundstücke jemandes liegt, so ist dies das vierte zum Schadenersatze bestimmte Haus dort, wo es sich befindet. Wenn einem Mann irgend eins dieser eben aufge-

zählten Häuser abbrennt, soll er fünf Nachbarn hinzurufen und den ihm erwachsenen Schaden abschätzen lassen.

Die Grundsätze, welche bei dieser Schätzung massgebend sein sollen, werden nun dargelegt, dann wird, wie folgt, fortgefahren:

Nv huertki sem upp brenn þessa húsa. þa scal þar oc hálfan scaða böta. at þeim hætti sem aðr var tínt. Sa er eindagi a scaða bótum sem repps menn verða a sáttir at vera scal. oc scal sva stefna sem vm annat eindagat fe. nema eigi fylgir handsals slit oc eigi harða fang. Eigi ero menn scylldir [at giallda] hinom sama manne optarr scaða bötr en þrysvar . . . .

Welches von diesen Häusern nun auch abbrennt, so soll man den halben Schaden ersetzen, in der vorher dargelegten Art. Das ist der Termin für die Ersatzleistungen, über dessen Festsetzung sich die Hreppsmänner einigen, und man soll auf sie klagen, wie um anderes für bestimmte Zeit versprochenes Geld, ausser dass Bussen für Vertragsbruch und Rechtsmittelanwendung nicht zu leisten sind. Nicht sind die Männer schuldig demselben Manne häufiger Schadenersatz zu gewähren als dreimal . . . .

Die gegenseitige Ersatzpflicht, welche den Hreppsmännern hier bezüglich des Vieh- und Brandschadens auferlegt ist, stellt sich gleich der den Gildebrüdern nach unserer Skra obliegenden als Folge eines ábyrgjast, einer Haftung, dar.[1]) Die Übereinstimmung der Ausgestaltung im Einzelnen ist zum Theil sehr erheblich. So wenn Graugans und Skra gleichmässig einen Minimalbetrag für den zu ersetzenden Schaden fordern, andererseits aber auch ein Maximum für die Ersatzleistung feststellen. Brand- und Viehschaden[2]) sind ja auch die beiden

[1]) Vgl. c. 227: at menn abyrgiz með honom elld hus eða scala.

[2]) Letzterer mit genau übereinstimmender, freilich auch sonst vorkommender Formulirung der Fallsetzung: ef fall kömer i bu gilda vars vgl. z. B. auch Eiðsifaþings KrR. I 19. II 15 (NgL. I. S. 381. 399).

von der Skra in erster Linie für die Ersatzleistung ins Auge gefassten Fälle. Indessen über dieser Gleichheit der Grundprincipien darf deren durchaus selbständige Ausgestaltung im Detail nicht übersehen werden. Das Minimum, welches der durch Fallsucht herbeigeführte Schaden erreichen muss, um der Ersatzpflicht zu unterliegen, wird von der Skra absolut, von der Graugans relativ bestimmt. Die Höhe des darnach zu ersetzenden Schadens ist nach der Skra mit Bezug auf die Beitragspflicht der Gildebrüder nur insofern von Belang, als sich aus ihr die Maximalsumme der Beiträge ergiebt, während nach der Graugans nur die Hälfte des Schadens überhaupt von den Hreppsgenossen getragen wird. Der Beitrag endlich, welchen jeder von diesen zu entrichten hat, bestimmt sich durch einen Procentsatz von ihrem Vermögen, ist also ungleich für die verschiedenen Ersatzpflichtigen, nach der Gildeskra dagegen ist er für alle Brüder gleich hoch und ein für allemal fest normirt. Eine Reihe von Bestimmungen der Graugans haben in dem Gildestatute keine Analoga. Dem letzteren fehlen Vorschriften über den Fall der Konkurrenz mehrerer Ersatzberechtigten und die dadurch nothwendig werdende Reduktion, über die Art und Weise der Schadensveranschlagung, über den Termin für die Ersatzleistung und die Art der Klage auf diese.[1]) Aus alledem ergibt sich, dass das isländische Rechtsbuch in der uns beschäftigenden Materie auf einer höheren Stufe steht als das norwegische Gilderecht. Die Übereinstimmung zwischen beiden ist nicht gross genug, um ein Ableitungsverhältniss an Stelle selbständiger Entwicklung anzunehmen. Es darf vielleicht die Vermuthung ausgesprochen werden, dass zu der Zeit, wo die isländische Gemeinde den Zwecken der Versicherung dienstbar gemacht wurde,[2]) die entsprechenden Grundsätze des norwegischen Gilderechts bereits existirten und dann gewiss auch den Isländern bekannt waren. Allein auch in

---

[1]) Die letzteren Bestimmungen sind in der Grágás allerdings zunächst nur für den Brandschaden ausgesprochen, aber wohl unbedenklich auch auf den Fall des Viehsterbens zu beziehen.

[2]) Wir treten der Vermuthung Maurers (Island S. 297) bei, dass die bezüglichen Bestimmungen spätester Entstehung seien.

diesem Falle besässe doch die Reception dieser Grundsätze in das isländische Recht eine selbständige Bedeutung nicht nur mit Rücksicht auf die unabhängige Gestaltung derselben, sondern vor Allem deshalb, weil die gegenseitige Haftpflicht in der Graugans nicht in Verbindung mit einem Bruderschaftsverhältniss und als Ausfluss eines solchen erscheint, sondern nur eine Seite der keineswegs auf der Bruderschaftsidee basirenden Gemeindezugehörigkeit[1]) bildet. Rechtsgeschichtlich, wenn auch etwa nicht zeitlich, ist diese Gestaltung offenbar die jüngere. Einem auf bewusster Schaffung durch die Staatsgewalt beruhenden, der Legitimation durch künstliche Anknüpfung an die Blutsverwandtschaft darum nicht bedürftigen Organismus wird durch sie eine Funktion beigelegt, deren Erfüllung im Rechte unserer Skra noch durch die Verwerthung des Bruderschaftsgedankens der Gilde zugewiesen ist. Zweck und Ergebniss sind in beiden Fällen dieselben, verschieden nur die Mittel, mit welchen der Zweck verfolgt, das Ergebniss erreicht wird.

§ 7. Schicksale und Bedeutung der altnorwegischen Schutzgilden.

Die bisherige Betrachtung dürfte erwiesen haben, dass in dem Bartholinschen Statute für die der Geschichte des norwegischen Schutzgildenwesens zugewandte Forschung ein Hilfsmittel ersten Ranges erhalten ist. Als die einzige auf die Gegenwart gelangte, umfassende Aufzeichnung des eigenthümlichen Rechts, welches die Schutzgilde in Norwegen entwickelte, bietet unsere Skra einen sicheren Ausgangspunkt für die Erforschung der älteren Form der Gilde und ihrer Bedeutung überhaupt. Die vereinzelten, wenn auch an Zahl nicht geringen, Mittheilungen sonstiger Quellen empfangen zum Theil erst von ihr aus betrachtet das rechte Licht, wie sie freilich andererseits auch zur Erläuterung und Ergänzung ihrer Mittheilungen

[1]) Über ihre vielmehr territoriale Grundlage s. Maurer a. a. O. S. 279. 280.

verwerthet werden können. Das Gildestatut ist zunächst nur dazu bestimmt, Rechte und Pflichten der Genossen als solcher für diese zusammenzustellen. Nur gelegentlich finden sich in demselben Anhaltspunkte für die Ermittelung der Stellung der Gilde nach aussen hin. Dennoch ist selbstredend die Kenntniss der letzteren von wesentlicher Bedeutung für die rechte Würdigung auch des Verhältnisses der Gildebrüder zu einander. Auch die vorliegende, zunächst nur der Beleuchtung eines Gildestatuts zugewandte Untersuchung wird daher ein Eingehen auf die Frage nach der Bedeutung der Gilde für die allgemeine Rechtsentwicklung nicht von der Hand weisen dürfen.

So wenig wie der Sitz lässt sich die Entstehungszeit der Gilde, welcher unser Statut angehört, mehr als annähernd bestimmen. Bedenkt man, dass die etwa um 1250 in der vorliegenden Fassung aufgezeichnete Skra bereits als Ergebniss einer Neuredigirung erscheint und dass die Aufzeichnung des Gilderechts der Entstehung der Gilde selbst keineswegs unmittelbar zu folgen pflegte, so wird man das Bestehen der letzteren um die Mitte des zwölften Jahrhunderts für durchaus gesichert ansehen dürfen. In der That scheint es, als sei das zwölfte Jahrhundert als dasjenige der Blüthe der altnorwegischen Schutzgilden zu bezeichnen, deren Anfänge aber noch in das elfte, der Beginn ihres Verfalls schon in das dreizehnte Jahrhundert zu setzen. Von jeher hat in der Entstehungsgeschichte des norwegischen Gildewesens die Erzählung der Heimskringla von Olaf Kyrres diesbezüglicher Thätigkeit eine grosse Rolle gespielt.[1]) „In den Tagen des Königs Olaf“ (d. h. in der Zeit von 1067—1093), erzählt Snorre,[2]) „hoben sich die Kaufplätze sehr in Norwegen, einige aber wurden neu gegründet. König Olaf richtete einen Kaufplatz in Bergen ein, dort entstand schnell eine grosse Ansiedelung reicher Männer und erfolgte Herbeisegelung von Kaufleuten aus andern

[1]) Neuerdings haben K. von Amira (Gött. gel. Anzeigen 1886 S. 663. 664) und K. Maurer (Krit. Vierteljahresschr. N. F. Bd. IX. S. 347) auf diese Erzählung hingewiesen.

[2]) Ólafs saga kyrra c. 2.

Ländern .... König Olaf liess die grosse Gilde in Nidaros errichten und viele andere in Kaufstädten, vorher aber waren dort hvirfingsdrykkjur;[1]) da war Bœjarbót die grosse hvirfings-Glocke in Nidaros. Die Hvirfingsbrüder liessen dort die Margarethenkirche aus Stein erbauen." An einer anderen dem Ágrip[2]) entlehnten Stelle wird geschildert, wie der König eines Tages in der grossen Gilde (í mikla gildi) zu Drontheim sitzt und seine Freude darüber ausspricht, dass er, umgeben von frohen und glücklichen Unterthanen, bei der Gelagsgemeinschaft sitzen könne, die dem heiligen König Olaf, seinem Oheim, geweiht sei. Es wird sich nicht leicht feststellen lassen, was an diesen Erzählungen wahr ist und was nur späteren Vorstellungen über die Zustände eines goldenen Zeitalters seinen Ursprung verdankt.[3]) Die Gestaltung der hvirfingsdrykkjur und ihr Verhältniss zu der Gilde ist ein ganz unklares. Wir wissen nicht, ob die ersteren schon wirkliche Bruderschaften waren oder nur Gelagsversammlungen.[4]) Wir wissen aber auch nicht, ob die Gilde selbst schon eine Schwurbrüderschaft oder auch nur noch eine durch Olaf nur umgestaltete, namentlich etwa an einen festen Sitz geknüpfte Trinkgenossenschaft war. Selbst wenn Snorre erwiesenermassen Gilden und nicht nur Trinkzusammenkünfte unter den „gildi" verstanden hätte, würde dies nicht beweisend sein dürfen, zumal wir ja gesehen haben[5]), dass auch gegenwärtig die zwischen beiden bestehenden Unterschiede nicht immer genügende Berücksichtigung finden. Im Ganzen ist es wahrscheinlicher, dass die Thätigkeit des Königs sich nur auf die Regelung der Gelagszusammenkünfte, als auf die Gründung von Gilden in unserm Sinne bezog,

---

[1]) Über die Bedeutung dieses eigentlich „Kreistrinken" bezeichnenden Wortes s. Maurer a. a. O.

[2]) Ed. Dahlerup Sp. 71 vgl. von Amira an der oben S. 122 Note 1 citirten Stelle.

[3]) Auch von Amira (a. a. O.) meint, dass der Bericht der Heimskringla kaum in allen seinen Theilen baare Geschichte enthalten dürfte.

[4]) Der Ausdruck hvirfings brœðr kann natürlich, da er von Snorre herrührt, nichts beweisen; das übersieht Munch, Det norske Folks Historie Anden Deel S. 441 A. 2.

[5]) Oben S. 12 ff.

da die ganze Natur der letzteren auf Entstehung durch freiwilliges Zusammentreten in Gestalt der Bruderschaftseingehung schliessen lässt. Wie dem aber auch sein mag, so hat sich doch der König, auch wenn er nur die Entwicklung der Kaufstädte förderte und die Gelagsvereinigungen in den Städten fester Regelung unterwarf, dadurch auch um die Gilden, welche später diese Vereinigungen in ihrem Sinne verwertheten, ein Verdienst erworben. Und ferner kann die Entwicklung des Gildewesens keinesfalls lange nach seiner Zeit erfolgt sein, da dasselbe, wie erwähnt, um die Mitte des zwölften Jahrhunderts sicher bereits zur Entfaltung gelangt war.

Unter den obwaltenden Umständen lässt sich auch von der Stellungnahme des norwegischen Königthums dem aufblühenden Gildewesen gegenüber Gewisses nicht sagen. Snorres angeführte Mittheilungen über Olaf Kyrre sprechen höchstens dafür, dass seiner Auffassung nach das Gildewesen dem Königthum einen wesentlichen Theil seiner Entfaltung zu verdanken hatte. Den Bestrebungen der Gilden gegenüber, welche Ordnung und Recht unter der enger zusammenwohnenden, aus verschiedenen Elementen bestehenden städtischen Bevölkerung durchzuführen und den Städtern Schutz gegen Vergewaltigungen seitens der ländlichen Bevölkerung zu gewähren suchten, konnte sich das Königthum kaum anders als wohlwollend verhalten. Es heisst die für eine spätere Zeit zutreffender Anschauung auf ältere, anders geartete Verhältnisse übertragen, wenn man die Gilden von vornherein als im Gegensatz zur allgemeinen Rechtsordnung stehend betrachtet, statt in ihnen nur Vereinigungen zu erblicken, welche im Dienste dieser Ordnung deren Vortheile auch solchen Personen zuzuwenden strebte, die sonst durch die Eigenart der Verhältnisse derselben verlustig gegangen wären. Unnöthig und unzulässig ist es daher, wenn K. Lehmann[1]) die Begünstigung der Schutzgilden seitens der Könige, wie sie für Dänemark quellenmässig feststeht, durch das Motiv der „Hereinziehung fremder betriebsamer Kräfte in die Städte“ zu erklären sucht. Dass

[1]) Zeitschrift f. d. ges. Handelsr. Bd. 32 S. 607.

es „sonst nicht die Art der germanischen Könige“ ist, „geschworene Einigungen in ihrem Lande zu dulden“ und dass sich gegen sie zahlreiche Verordnungen deutscher und schwedischer Könige richten, kann hierfür nichts beweisen. Denn wenn einem starken Königthum die festgeschlossenen Schwurbrüderschaften der Städter ein Dorn im Auge sein mussten, so konnte doch das Königthum in den Zeiten seiner erst erfolgenden Machtentfaltung es sehr wohl für rathsam und mit seinen wahren Interessen übereinstimmend erachten, diese doch ebenfalls zunächst die Aufrechterhaltung der Ordnung anstrebenden Genossenschaften zu fördern. Sei es nun aber, dass das norwegische Königthum dem aufblühenden Gildewesen gegenüber sich nur duldend verhielt oder dass es dasselbe wirklich begünstigte, schon im Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts sehen wir den König den Gilden gegenüber eine geradezu ablehnende Stellung einnehmen. Wenn Erich Magnusson im Jahre 1295 für Bergen bestimmte[1]: „Die Gilden, wollen wir auch, sollen aufhören, mit Ausnahme der Marien-, der Nikolaus- und der Edmundsgilde“, so lag wohl nur die Absicht, die Überzahl von Gilden zu beseitigen, diesem Gebote zu Grunde. Aber dieselbe Verordnung beweist auch, dass nicht nur ihre übermässige Anzahl das mittlerweile erstarkte Königthum zum Gegner der Gilden machen musste. Auf diese vor allen passte, wenn sie gleich nicht ausdrücklich genannt werden, das bei Strafe des Landesverraths an beide, Inländer und Ausländer, dagegen erlassene Verbot,[2] „dass sie sich irgend welche Verbindung oder Vereinigung machten oder sich irgend welche Gesetze oder Satzungen verfassten, weil dies uns niemand thun zu können scheint, ausser der König mit guter Männer Rath“. Die Gefahr, welche darin lag, dass in der Gilde eine Anzahl von Männern eidlich zu gegenseitigem Beistande, wenn auch nur „in rechten Sachen“ vereinigt war, konnte den Königen nicht entgehen. Denn nicht nur hing die Beurtheilung der

[1]) NgL. III nr. 6 c. 4.

[2]) Ibid. c. 2. Vgl. die Verordnung Magnus Erichsons von 1320. (ibid. nr. 64 p. 149. 150.)

Frage, welche Sachen „rechte“ waren, von dem Ermessen der Gildebrüder selbst ab, es war unter den veränderten Verhältnissen auf die Dauer überhaupt nicht angängig, der Gilde die Stellung eines Staats im Staate zu belassen. So vollzog sich denn auch hier ein Vorgang, der zu den häufigsten Erscheinungen in der geschichtlichen Entwicklung überhaupt gehört. Derselbe Umstand, der das Aufblühen der Schutzgilde bewirkt hatte, führte ihren Niedergang herbei. Dass sie durch ihre straffe Rechtsordnung die zusammengewürfelten Stadtbewohner beherrschten, lag im elften Jahrhundert ebenso sehr im Interesse der Ordnung und des Königthums, wie es im dreizehnten beidem zuwiderlief, dass sie eine engere Gemeinschaft von Bürgern zu einem besonderen, politische Bedeutung beanspruchenden Verbande vereinigten. Wenn auch König Erich Magnusson zunächst nur die Neuerrichtung autonomer Verbindungen untersagen, nicht auch die bereits bestehenden aufheben zu wollen scheint, so lässt doch seine Verordnung, auch schon in diesem beschränkten Sinne aufgefasst, darauf schliessen, dass das Königthum jetzt eine Stellung inne hatte, welche es von den Schutzgilden unabhängig machte und welche es im Laufe der Zeit zum Gegner derselben machen musste.

An beide, Inländer und Ausländer, ergeht das erwähnte Verbot des Königs. Wahrscheinlich wurde dasselbe nicht ohne vorhandene Veranlassung ausgesprochen und bestanden damals in der That zu Bergen Einungen von Inländern und Ausländern in der von der Verordnung geschilderten Art. Es ist kaum anzunehmen, dass dieser Umstand als Stütze für die Behauptung verwendet werden sollte, die Gilden der Fremden hätten bei der Entstehung der norwegischen Gilden die Rolle von Vorbildern ge-

---

[1]) Dänemark betreffend verwerthet in diesem Sinne K. Lehmann (a. a. O.) die Mittheilung Saxos von den zwei Gilden der Fremden und der Einheimischen, welche 1158 zu Roeskilde bestanden (vgl. (Schutzgilden S. 109, 130). Welche von diesen beiden Gilden die ältere war, wissen wir nicht, und es lässt sich daher wohl kaum entscheiden, ob eine und ev. welche von ihnen der andern als Vorbild gedient hat. Eine Vermuthung zu Gunsten der Fremdengilde ist aber schon deshalb ausgeschlossen, weil, was Lehmann unbeachtet lässt, die

spielt.[1]) Dazu dürfte denn doch der Zeitraum, der zwischen König Erichs Verordnung und der Entstehung des norwegischen Gildewesens liegt, zu gross sein. Und wenn wir auch hören, dass mit dem Aufblühen Bergens unter Olaf Kyrre fremde Kaufleute häufiger dorthin gekommen seien, so berechtigt dies nicht zu der Annahme, dieselben hätten schon für diese Zeit dauernde Niederlassungen gegründet und sich gildenmässig organisirt. Es müsste denn doch sehr ernstlich gefragt werden, was das für Fremde gewesen sein sollten, welche um das Jahr 1100 herum bereits in genügender Zahl in norwegischen Städten angesiedelt waren, um auf die Entwicklung einer in die verschiedensten Seiten des bürgerlichen Lebens eingreifenden Institution, wie es das Gildewesen war, einen massgebenden Einfluss auszuüben. Mit Bezug auf Dänemark hat K. Lehmann wie schon bemerkt, keinen Anstand genommen, „die Hereinziehung fremder betriebsamer Kräfte in die Städte" als ein bei der Entstehung des Gildewesens in massgebender Weise betheiligt gewesenes Moment zu bezeichnen.[1]) Die Verhältnisse

---

erste von den Quellen erwähnte dänische Gilde, das schleswigsche hezlagh, schon um 1134 in einer Weise auftritt, welche eine Zusammensetzung aus Fremden geradezu als unmöglich erscheinen lässt. Vgl. auch Dahlmann Gesch. v. Dänemark Bd. I S. 237.

[1]) Es ist nicht ganz leicht, sich eine klare Vorstellung davon zu machen, in welcher Art Lehmann (Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 32 S. 604 ff.) sich die Entwicklung der dänischen Schutzgilden erfolgt denkt. Einmal erscheint bei ihm die Blutsbrüderschaft als „heidnische Vorstufe der Gilde" (S. 604) und soll sogar die Gilde ihren Kern der Blutsbrüderschaft und nur ihre Form „wenn nicht ganz, doch zum grossen Theil" fremden Vorbildern entnommen haben (S. 607. 608). Nach anderen Äusserungen dagegen entstand die Schutzgilde nur „aus dem durch die Blutsbrüderschaft vorbereiteten Boden" (S. 605), welcher, wie man sagen könne, „in Dänemark für die Entstehung der Schutzgilden durch jene Blutsbrüderschaften gedüngt war" (S. 607). An einer Stelle (S. 607) betont Lehmann, er wolle nicht behaupten, „dass die altdänische Schutzgilde aus einer direkten Übertragung fremder Vorbilder hervorgegangen ist", nur sei es schwer zu glauben, dass ihre Entwicklung „ganz unbeeinflusst von fremden Vorbildern hätte vor sich gehen sollen". Ein anderes Mal aber (S. 606) nennt er den Gildebruder des Schleswiger Stadtrechts geradezu „ein fremdes Glied in der Stadt", glaubt er die

lagen aber in dieser Beziehung in Dänemark nicht anders als in Norwegen. Hier wie dort deutet keine Spur darauf hin, dass es Fremde gewesen wären, aus denen sich die Gilden anfänglich zusammengesetzt hätten. Insbesondere was unser norwegisches Statut anbetrifft, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es für eine Gilde von Einheimischen bestimmt ist. Schon die Sprache, in der es abgefasst ist, weist darauf hin. Aus der wirthschaftlichen Lage der Mitglieder, welche es als Regel voraussetzt,[1]) ergibt sich dasselbe Resultat, welches durch eine Anzahl von weniger erheblichen Umständen bestätigt wird. Auch die Kaufleute, welche als Gildegenossen erwähnt werden, sind gewiss nicht Fremde, sondern Norweger gewesen, zumal da augenscheinlich der Sitz der Gilde als ihr Wohnort gedacht ist, von dem aus sie ihre Kauffahrten unternehmen und zu dem sie regelmässig wieder zurückkehren.[2])

Eine von der eben behandelten verschiedene, wenn auch mit ihr verwandte Frage ist es, ob die norwegischen Schutzgilden, wenn auch von vornherein aus Norwegern bestehend, doch etwa nach ausländischen Vorbildern gegründet oder ge-

---

Schutzurkunden der dänischen Könige, die sich gerade in den ältesten der erhaltenen Skraen finden, nur aus dem im Texte erwähnten Motiv der Begünstigung der Fremden erklären zu können, und sagt er von der Gilde selbst: „Ein fremdes Glied innerhalb der Stadt, von den Königen geschützt, besass sie einen exklusiven Charakter.“ Am wahrscheinlichsten ist es, dass Lehmann in den ältesten dänischen Schutzgilden Verbindungen von Fremden erblickt, nach deren Vorbild dann etwa auch Dänen selbst derartige Genossenschaften gebildet hätten. Es ist hier nicht der Ort, die einzelnen von ihm beigebrachten Argumente zu widerlegen, da dieselben sich eben zunächst auf Dänemark beziehen. Nur soviel sei bemerkt, dass das scheinbar gewichtigste von ihnen, welches Lehmann (S. 606) der Vorschrift des § 66 des älteren Schleswiger Stadtrechts entnimmt, nur einer ganz isolirten Betrachtung dieses Paragraphen entspringen kann. Bei Heranziehung auch nur des § 27 derselben Quelle ergiebt sich sofort, dass der frater coniuratus ein civis ist. Das ist so klar, dass ich bei meiner von Lehmann nicht berücksichtigten Untersuchung des § 66 cit. (Schutzgilden S. 248 ff.) nur die Frage erörtern zu sollen glaubte, ob jeder civis ein frater coniuratus, nicht auch die andere, ob jeder frater coniuratus ein civis war.

[1]) Vgl. oben S. 59 und 75.

[2]) S. Art. 30 des Statuts und oben S. 115.

staltet wurden. K. Maurer stellt dies als möglich hin,[1]) und es lässt sich ja auch in der That nicht bestreiten, dass eine Beeinflussung des norwegischen Gildewesens hinsichtlich seiner Entwicklung im Einzelnen z. B. von England oder auch von Dänemark her denkbar ist. Indessen auch nur wahrscheinlich gemacht, geschweige denn erwiesen ist sie bisher noch in keiner Beziehung, und unser Statut scheint nicht geeignet, darin eine Änderung herbeizuführen. Es kommt, wie die ganze Untersuchung gezeigt hat, in demselben keine Bestimmung vor, welche nicht eine ausreichende Beleuchtung aus der Entwicklung des norwegischen Gilderechts selbst und aus verwandten Vorschriften des allgemeinen Rechts erführe. Gelage und Blutsbrüderschaft, Christenthum und Städtewesen sind die Faktoren, aus deren Zusammenwirken das Recht unserer Gilde hervorgegangen ist, sie alle aber sind heimischen Ursprungs. Für eine Heranziehung fremder Vorbilder fehlt daher jedes Bedürfniss. Nicht einmal das Vorkommen des Aldermanns vermag die Ableitung etwa aus England nahe zu legen. Das aber dürfte doch, wie ich nochmals[2]) nachdrücklich hervorzuheben mich veranlasst sehe, keinem Zweifel unterliegen, dass nach fremden Vorbildern nicht gesucht werden darf, ehe nicht das Bedürfniss, sie zu finden, erwiesen ist. Auch die grosse Ähnlichkeit, welche unsere Skra mit den dänischen Statuten hat, gestattet aus diesem Grunde nicht ohne Weiteres die Annahme einer Ableitung in dem einen oder dem andern Sinne. Denn diese Ähnlichkeit ist nicht so beschaffen, dass sie sich nicht durch das Zusammenwirken gleichartiger Verhältnisse ausreichend erklären liesse.

---

[1]) Er spricht (Krit. Vierteljahrsschr. N. F. IX S. 348) von der Thätigkeit Olaf Kyrres, welche den älteren Gelagsverbänden „vielleicht ausländischen (englischen oder deutschen?) Vorbildern folgend, festeren Bestand, eigene Gildehäuser und wohl auch ihre besonderen Statuten verschaffte." Ähnlich auch schon R. Keyser, Norges Stats-og Retsforfatning i Middelalderen, Efterladte Skrifter II 1 S. 182 und Munch, Det norske Folks Historie. Anden Deel S. 442, den Chr. Hansen (Det gamle Nidaros. Throndhjem 1880 S. 21) hier wie sonst wörtlich ausgeschrieben hat.

[2]) Vgl. Schutzgilden S. 15. 178.

Eine enge Beziehung zwischen der Entwicklung der Städte und dem Aufkommen des Gildewesens kann auch für Norwegen nicht wohl bezweifelt werden. Was Snorre über die Förderung der Gilden in Nidaros und anderen Kaufstädten durch Olaf Kyrre sagt, lässt zum Mindesten erkennen, dass auch er bereits die Städte als den eigentlichen Sitz der Gilden ansah. Bereits um das Jahr 1200 gab es in Nidaros mindestens zwei Gilden [1]), um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts muss Oslo eine grössere Anzahl von Gilden besessen haben,[2]) welche, wie es scheint, wenigstens theilweise einen kirchlichen Charakter hatten, und bald darnach sehen wir in Bergen bereits die Gewerbsgilden in grösserer Zahl entwickelt.[3]) Bei Weitem die Mehrzahl der in den Quellen erwähnten Gilden hat ihren Sitz in Städten, und es kann dies nicht überraschen, da eben hier die zur Eingehung von Schwurbrüderschaften drängenden Umstände zuerst und vorzüglich wirksam waren.[4]) Die auch auf dem Lande vorkommenden Gilden scheinen von den Städten aus dorthin gelangt zu sein.[5]) Eine nähere Feststellung des Sachverhalts wird für Norwegen dadurch erschwert, dass hier besonders früh die Christianisirung der Gilde begonnen hat und es daher sehr schwierig ist, die Schutzgilden von den kirchlichen Gilden zu sondern.[6]) Glücklicherweise

---

[1]) Vgl. Lange, De norske Klostres Historie i Middelalderen. And. Udg. S. 197.

[2]) Vgl. die oben S. 108 Note 5 angeführte Urkunde.

[3]) Durch königliche Verordnung von 1295 werden deren acht aufgehoben, vgl. NgL. III S. 25.

[4]) Vgl. dazu Schutzgilden S. 60 f.

[5]) So fasst auch K. Maurer (Krit. Vierteljahresschr. N. F. Bd. IX S. 349. 350) das Verhältniss auf.

[6]) Es würde eine besonders dringende Aufgabe der die Geschichte des norwegischen Gildewesens in complexu angreifenden Forschung sein, zunächst einmal so weit möglich eine Sonderung dieser verschiedenen Arten von Gilden vorzunehmen. Dies hat namentlich Lange in seiner Geschichte der norwegischen Klöster im Mittelalter, in welcher er den Spuren des norwegischen Gildewesens sonst sehr sorgsam nachgegangen ist, nicht versucht, ja — wie seine Bemerkungen S. 5. 6 zeigen — nicht

lässt sich, wenn auch nur zufällig und auf indirektem Wege, den Bestimmungen des uns beschäftigenden Gildestatuts entnehmen, dass es eine städtische Schwurbrüderschaft ist, der dasselbe angehört. Irgendwie Näheres über die Stellung, welche die Gilde innerhalb des uns ja selbst unbekannt bleibenden Gemeinwesens einnahm, erfahren wir nicht. Insbesondere muss dahingestellt bleiben, ob sie die einzige ihrer Art war oder ob sie etwa noch Rivalinnen neben sich dulden musste. Unter diesen Umständen versteht es sich von selbst, dass über das Verhältniss der altnorwegischen Gilde zur Stadtverfassung noch weniger aus unserer Skra Aufschluss zu gewinnen ist. Wenn dies Verhältniss gleichwohl im Folgenden einer flüchtigen Betrachtung unterzogen werden soll, geschieht dies daher nicht sowohl um der Verwerthung, als vielmehr um der Beleuchtung des Statutes selbst willen.

Ohne Zweifel musste eine durch das feste Band der Schwurbrüderschaft zusammengehaltene Vereinigung städtischer Grundbesitzer, wie die von unserer Skra vorausgesetzte es ist, bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten zum Mindesten thatsächlich einen sehr gewichtigen Einfluss ohne Schwierigkeiten erlangen. Spätestens in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ist sie als im Besitze eines solchen befindlich zu denken. Aufzeichnungen des Stadtrechts sind aus dieser Zeit nicht auf uns gekommen. Rückschlüsse aus späteren Quellen, vor Allem die Vergleichung der beiden Redaktionen des Bjarkeyjarrètts, gestatten gleichwohl die Gewinnung einer allgemeinen Vorstellung von der allmählichen Entwicklung der nor-

---

für nothwendig erkannt. Er hält die Gildeninstitution für eine durchaus einheitliche und behauptet ebenso irrig, dass bei allen Gilden die Gildebrüder unter Oberaufsicht der Geistlichkeit sich vereinigt hätten, wie dass alle Gilden durchaus weltliche Zwecke verfolgten. Bedacht muss auch noch werden, dass das nordische Wort ‚gildi' nicht nur mit dem deutschen „Gilde" gleichbedeutend ist, sondern jederzeit auch seiner ursprünglichen Bedeutung gemäss sowohl als Simplex, wie auch in seinen Compositis, wie gildihús, gildiskáli u. s. w. ein Gelage schlechthin, namentlich die alten, regelmässig wiederkehrenden Trinkgelage bezeichnet, so dass es nicht angeht aus dem Vorkommen eines Namens wie Gildegaard u. dgl. sogleich auf die Existenz einer Gilde in unserm Sinne zu schliessen.

wegischen Stadtverfassung.[1]) „Das für die Stadtverfassung charakteristische Institut",[2]) der Rath, ist sicher nicht vor dem dreizehnten Jahrhundert, wahrscheinlich aber nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Entstehung gelangt. In Magnus Lagabœters Stadtrecht hat er eine nach allen Seiten fest abgegrenzte Stellung erhalten und zwar hier im Wege einer zielbewussten Gesetzgebung. Er knüpfte indessen an eine ältere Institution an, die sogenannten Vormänner, deren Name sich selbst noch im jüngeren Stadtrecht an einer Stelle gleichbedeutend mit dem Worte „Rathsmänner" gebraucht findet.[3]) Dieser „formenn" einer scheint, wie schon von anderer Seite [4]) mit Recht hervorgehoben worden ist, jener Finnr forræði oder forræðismaðr gewesen zu sein, der im Jahre 1198 als Vertreter der „Bergenmänner" dem König Sverrir auf dem von diesem berufenen Thing entgegentrat.[5]) Zunächst dürfte es sich bei derartigen Vormännern nur um angesehene Bürger schlechtweg gehandelt haben, die von der Gesammtheit zu ihren Vertretern bestellt wurden und die erst im Laufe der Zeit eine wirkliche Beamtenstellung und einen abgegrenzten Wirkungskreis erhielten. Vor Magnus Gesetzbesserers Gesetzgebung kann dies nur in beschränktem Maasse der Fall gewesen sein. Denn es genügt nicht, eine Berufung auf die fragmentarische Beschaffenheit des älteren Bjarkeyjarrètts, um die Nichterwähnung der formenn seitens desselben als rein zufällig zu erklären. Der Name der letzteren ist ein sehr allgemeiner, der einen Schluss auf ihre Funktionen im Einzelnen nicht gestattet; aber es darf doch nicht unbeachtet bleiben, dass eben derselbe Name gelegentlich auch schon bei einer

[1]) Vgl. zum Folgenden Munch, Det norske Folks Historie IV 1 S. 569 ff. Y. Nielsen, Bergen fra de ældste Tider indtil Nutiden S. 149 ff. Derselbe, Raadmændene i de norske Kjøbstæder i Middelalderen (Christiania Videnskabsselskabs Forhandlinger 1879 Nr. 13, S. 2 und 3 des Separatabdrucks).

[2]) von Amira Gött. gel. Anz. 1886 S. 668.

[3]) MBL. I 4: ef formen eða raðsmen koma æigi til þings.

[4]) Y. Nielsen a. a. O. S. 150.

[5]) Sverris saga Sigurðarsonar c. 114 (Flateyjarbók II S. 662) vgl. c. 115 (ebendas. S. 668).

Blutsbrüderschaft zur Bezeichnung des zum Führer der fóstbrœðr Erwählten begegnet.[1]) Unbedenklich kann angenommen werden, dass die Gilde bei der Bestellung der städtischen Vormänner eine bedeutsame Rolle spielte, wenn dieselben auch nicht eben ihr ausschliesslich entnommen wurden. Insofern hat die Gilde allerdings einen Antheil an der Entstehung des Rathes gehabt. In Magnus Lagabœters Stadtrecht dagegen lässt sich ein gesetzlich sanctionirter Einfluss der Gilde bei der Besetzung oder Amtsführung des Rathes nicht mehr erkennen. Insbesondere die erstere betreffend ergiebt sich aus den Verordnungen der Könige Erich Magnusson von 1295 (bestätigt von Hakon Magnusson im Jahre 1299) und Magnus Erichson von 1320 direkt, dass wenigstens in Bergen schon gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Gilde als solche bei der Wahl von Rathsmännern nicht betheiligt war.[2]) Von Amira[3]) glaubt auf eine engere Beziehung zwischen Gilde und Rath aus der Thatsache schliessen zu müssen, dass nach dem jüngeren Stadtrecht das aus 48 dazu ernannten Bürgern und den zwölf Rathsmännern zusammengesetzte lögþingi in den Städten Bergen, Drontheim und Tunsberg je in einer bestimmten Gildehalle als der echten Dingstätte abgehalten werden soll.[4])

---

[1]) Über den firirmaðr Þórir der Gullþórissaga vgl. Schutzgilden S. 46. 212.

[2]) NgL. III S. 26. 41. 150. Die Wahl neuer Rathsmänner soll nach der Verordnung von 1295 erfolgen durch „gialkyræ oc logmadr med godra manna radhæ", nach der Verordnung von 1320 durch „syslumaðr ok logmaðr með raðsmanna ok hinna bæstu husbonda i bœnom samþyct." Ich kann Yngvar Nielsen nicht zustimmen, wenn derselbe (Bergen S. 151) hiernach die Wahl durch den Sysselmann oder Vogt in Verbindung mit dem Lagmann stattfinden lässt, den übrigen genannten Personen aber nur „einen berathenden Einfluss" zugesteht. Das ist schon durch das Wort „rað" nicht ausgedrückt, wird aber durch das Wort „samþykkt" der zweiten Stelle geradezu ausgeschlossen. Noch weniger richtig ist es selbstverständlich, wenn Dahlmann (Gesch. v. Dännemark Bd. II S. 352 Note 2, vgl. auch Rubrum dazu ebendas. S. XX) aus der Bestimmung der Verordnung von 1295 folgern will, dass vorher der König allein die Rathsmänner eingesetzt habe.

[3]) Gött. gel. Anz. 1886 S. 668.

[4]) MBL. I 1. 3.

Indessen scheint es doch, als wären die betreffenden Hallen (der Mariengilde in Bergen, der Olafsgilde in Tunsberg und der Kreuzgilde in Drontheim) schon rechte Dingstätten gewesen, bevor das städtische Lagthing errichtet wurde, und als sei dieses nur deshalb dorthin verlegt worden.[1])

Ob in der Zeit vor 1295, insbesondere etwa noch bei Einlass von Magnus Lagabœters Stadtrecht, die Gilde auf die Zusammensetzung und Amtsführung des Rathes einen rechtlich bestimmten Einfluss ausgeübt hat, lässt sich bei dem Dunkel, welches die Anfänge des Stadtraths noch umgiebt, nicht mit Sicherheit sagen. Gewiss ist nur, dass eine Entwicklung, wie sie von K. Lehmann[2]) zunächst mit Rücksicht auf Dänemark angenommen worden ist, nicht stattgehabt hat. Ein Satz, wie der: „Als die Stadtverfassung bereits fertig war, drang erst die Gilde ein"[3]) lässt sich in dieser Allgemeinheit für Norwegen einfach deshalb nicht einmal behaupten, weil dort das Schutzgildenwesen jedenfalls vor dem Jahre 1200 seine Entwicklung beendet hatte, während die Stadtverfassung noch das ganze dreizehnte Jahrhundert hindurch und darüber hinaus in steter Fortbildung begriffen ist. Nicht so einfach beantwortet sich dagegen die Frage, ob die Anfänge des Gildewesens älter sind als die Anfänge der Stadtverfassung.

Wenn von der in diesem Zusammenhange nicht interessirenden Einrichtung eines besonderen, städtischen Verwaltungsbezirkes seitens des Königs abgesehen wird, kommt vor allen Dingen die selbständige, städtische Gerichtsbarkeit hier in Betracht. Sobald sich in Gestalt des Bjarkeyjarrètts ein Komplex von Rechtsnormen entwickelt hatte, welche mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Handelsverkehrs gestaltet waren und darum vor Allem an den dauernden Handelsplätzen, den Kaufstätten (kaupstaðir) zur Anwendung gelangten, musste sich das Bedürfniss herausstellen, die Hand-

---

[1]) Dafür spricht auch wohl die Fassung: ver skulum logþingi vart seiga . . . . i Mariu gildi skala i Biorgwin a þingstað rettum u. s. w.

[2]) A. a. O. S. 604 ff.

[3]) Lehmann a. a. O. S. 606.

habung dieses Specialrechts auch nur den mit den zu Grunde liegenden, thatsächlichen Verhältnissen Vertrauten zu überlassen.[1]) Die Entstehung eines territorial abgegrenzten Stadtrechtsbezirkes ist wahrscheinlich ausgegangen von der Entstehung eines territorial abgegrenzten Stadtgerichtsbezirkes. Wann diese zuerst in Norwegen begonnen hat, wissen wir nicht. Doch erscheint bereits im zweiten Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts in Drontheim ein Stadtgericht, mót, im Gegensatz zu dem Landgericht, þing.[2]) Zahlreiche Stellen des älteren Bjarkeyjarrètts zeigen uns das bœjarmót in der Funktion des städtischen Gerichts.[3]) Unter diesen Verhältnissen wird sich die Frage, ob das Gildewesen älter sei oder die städtische Gerichtsbarkeit, aus norwegischen Quellen kaum je stringent beantworten lassen. Aber mit Entschiedenheit muss jedenfalls die Ansicht Lehmanns[4]) zurückgewiesen werden, das Nebeneinanderbestehen von Gildegerichtsbarkeit und Stadtgerichtsbarkeit lasse sich nur unter der Voraussetzung begreifen, dass die Gilde erst nach der Stadtverfassung entstanden sei. Gildegerichtsbarkeit und Stadtgerichtsbarkeit unterscheiden sich in einem sehr wesentlichen Punkte von einander. Die Gilde hat niemals eine Jurisdiktion über Ungenossen für sich in Anspruch genommen. Ihre Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf ihre Mitglieder, welche sich derselben durch ihren Beitritt freiwillig unterworfen haben. Die Gilde nimmt gewissermassen nur die Stellung eines ein für allemal bestellten Schiedsrichters für die Streitigkeiten

---

[1]) Vgl. hierzu Brandt Forelæsninger II S. 176.

[2]) Vgl. die Bemerkung König Eysteins gegenüber seinem Bruder Sigurð Jórsalafari über die Kompetenz des Thinges für die gegen Sigurð Hranason zu erhebende Anklage: þetta mál ..... er sva til komit. at þat atti ecki at sækia á moti í kavpangi. helldr á þingi. þvíat savkin veit til landzlaga. en ecki til biarkeyiar riettar. (Sigurd Ranessöns Proces udg. af G. Storm S. 8 [7] ff.)

[3]) Vgl. Bj. R. (NgL. I) cc. 14. 18. 23. 24. 25. 27. 29. 34. 36. 44. 47. 104. 108. 111. 120. 134. 135. cf. 173.

[4]) A. a. O. S. 606.

unter den Genossen ein. Wer von diesen sich ihrem Spruche nicht fügen will, muss nur aus der Genossenschaft ausscheiden; das allgemeine Recht hat er dadurch nicht verletzt. Eine Jurisdiktion der Genossenschaft in dieser Art ist keine singuläre Erscheinung, sie konnte und kann noch jetzt von Verbänden verschiedenster Art ohne Zusammenstoss mit den Grundsätzen des allgemeinen Rechtes für ihren Wirkungskreis geschaffen werden. Die Stadt dagegen, deren Bewohner überdies selbst erst im Laufe der Zeit gelernt haben, sich als eine enger verbundene Gemeinschaft zu fühlen, beanspruchte eine Gerichtsbarkeit nicht nur für und über sie. Auch der Bauer soll sich, wenn er einen Städter verklagen will, sein Recht in der Stadt bei den Genossen des zu Belangenden suchen, welches ihm zudem nach besonderen Grundsätzen zugemessen wird. Hier also handelte es sich um eine Durchbrechung des allgemeinen, im Gildegericht nicht minder als im alten Hundertschaftsgericht verwirklichten Princips des iudicium parium. Ein solches Durchbrechen des Volksrechts konnte freilich nicht leicht bewerkstelligt werden, hätte vielleicht ohne ein zielbewusstes, mit der Hebung der Städte auch die Hebung des Handels und Verkehrs anstrebendes Vorgehen des Königthums überhaupt nicht durchgeführt werden können. Aber gänzlich unerfindlich ist es doch, wie dieses Ausscheiden der Stadt aus dem Landrechtsverbande durch das Bestehen einer Gildegerichtsbarkeit hätte erschwert werden sollen.[1]) Im Gegentheil dürfte der ganz natürliche Gang der Entwicklung der gewesen sein, dass die Stadt eine Gerichtsbarkeit Fremden gegenüber erst anstrebte und erst erreichen konnte, nachdem sie längere Zeit hindurch ein besonderes Gericht für Sachen der Städter unter einander bereits besessen hatte. Die Entstehung eines solchen

---

[1]) So Lehmann a. a. O. S. 606: „Hatte an sich die Stadt ihre liebe Noth, aus dem Landrechtsverbande auszuscheiden, um wie viel schwieriger hätte dieser Process für sie sein müssen, wenn neben ihr von jeher die Gilde ihre eigene Gerichtsbarkeit beansprucht und besessen hätte. Bevor der Stadt eine eigene Gerichtsbarkeit zukam, kam eine solche unseres Erachtens darum gewiss auch der Gilde nicht zu.“

setzte aber voraus, dass die städtische Bevölkerung nicht nur thatsächlich, sondern auch rechtlich eine engere, selbständige Gruppe innerhalb der allgemeinen Rechtsgemeinschaft bildete. Und eben das war ja der Zweck der Eingehung einer Schwurbrüderschaft, eine Anzahl von Personen, welche an sich rechtlich nicht in näherer Beziehung zu einander standen, in eine solche zu bringen. Wenn aber die so begründete Gemeinschaft von Städtern ihre internen Rechtsstreitigkeiten selbst zu erledigen wusste, entzog sie auf eine ihr nach allgemeiner Rechtsanschauung durchaus freistehende Art dem Volksgerichte einen Theil der sonst seiner Kompetenz unterliegenden Sachen. Sie bahnte damit den Bestrebungen den Weg, welche die Sonderung der Stadtrechtssphäre von der Landrechtssphäre darüber hinaus auch mit Wirkung für Dritte, also im Gegensatz zu dem hergebrachten Rechte, durchzuführen suchten und mit der Zeit auch durchzuführen wussten. Bei dieser Auffassung des Sachverhalts erscheint die Gilde als im Dienste der städtischen Sonderinteressen stehend und ihnen zu rechtlicher Anerkennung in Gestalt einer eigenen städtischen Gerichtsbarkeit verhelfend. Das passt aber durchaus zu der Stellung, welche die Gilde insbesondere auch nach den früher erläuterten Bestimmungen unserer Skra innerhalb der Stadt gehabt haben muss. Den grundbesitzenden, somit wirthschaftlich und rechtlich massgebenden Theil der städtischen Bevölkerung sehen wir ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gewerbes in ihr vereinigt.[1]) Eine Sonderung der verschiedenen Theile dieser Bevölkerung tritt in ihr noch nicht hervor, weil sie eben dazu bestimmt ist die allen gemeinsamen Interessen zu schützen und zu fördern. Auf dem Gebiete der Rechtspflege entspricht sie dieser ihrer Aufgabe, indem sie durch Entwicklung einer eigenen Gerichtsbarkeit für die Entstehung einer Stadtgerichtsbarkeit den Boden ebnet. Dass sie die erstere auch nach Ausbildung der letzteren beibehält, kann nicht auffallen, da ja im Laufe der Zeit die Gilde aus einer

---

[1]) S. oben S. 55 ff., 73 ff.

Vereinigung der Städter immer mehr zu einer Vereinigung nur gewisser Städter wurde und in dem engeren Kreise ihrer Mitglieder wieder das Princip des Gerichtes der Genossen durchführte.

Während, in der angedeuteten Art verstanden, das Verhältniss von Gildegerichtsbarkeit und Stadtgerichtsbarkeit mit der Zusammensetzung und den Zwecken der Gilde vollständig in Einklang steht, scheint dies bei einer Auffassung, wie die von Lehmann vertretene es ist, keineswegs der Fall zu sein. Wenn eine Gildegerichtsbarkeit überhaupt erst entstand, nachdem die Stadtgerichtsbarkeit bereits zur Entwicklung gelangt war, muss die erstere von vornherein zu der letzteren in Gegensatz getreten sein. Der von den Quellen — und nicht nur von unsern norwegischen Quellen — deutlich bezeugte Zustand der Solidarität der Gilde- und der städtischen Interessen kann unter dieser Voraussetzung niemals bestanden haben. Die Frage, wozu die Gilde eines eigenen Gerichts bedurfte, wenn ein städtisches schon vorhanden war, würde sich bei Annahme eines solchen Zustandes nicht umgehen, aber auch nicht beantworten lassen. Es müsste denn sein, dass man für die ältere Zeit der Schutzgilde die besondere Gerichtsbarkeit absprechen und in derselben erst ein Erzeugniss jener jüngeren Periode erblicken wollte, in welcher die Gilde nur noch einen durch besondere Interessen zusammengehaltenen Theil der Städter umschloss. Für eine solche Auffassung liegt aber, soweit ersichtlich, keinerlei Grund vor, und so werden wir dabei bleiben müssen, in der Gildegerichtsbarkeit die Vorläuferin und die Vorkämpferin der Stadtgerichtsbarkeit zu erblicken. Eine nicht zu unterschätzende Bestätigung gewinnt unsere Ansicht durch die interessante Geschichte, welche ein freilich nur äusserlicher Theil der Gildeinstitution, nämlich die Gildehalle, das Gildehaus, in Norwegen nachweislich gehabt hat.

Als durch die Gesetzgebung König Magnus Lagabœters die vier wichtigsten Kaufstädte Norwegens je ihr eigenes Lagthing erhielten, wurde festgesetzt, dass dasselbe zu Bergen, Nidaros und Tunsberg in einer bestimmten Gildehalle „an der

rechten Dingstätte“ seine Sitzungen abhalten solle.[1]) Die Fassung der Vorschrift macht wahrscheinlich, dass die Gildehalle schon vorher die rechte Dingstädte war und nicht nur so genannt wird, weil nun das Lagthing dort tagen soll. In jedem Falle ist nicht anzunehmen, dass die Halle der Gilde zu diesem Zwecke benutzt worden wäre, wenn nicht Gilde und Stadt in sehr enger und zwar freundschaftlicher Beziehung zu einander bestanden hätten. Dass die rechte Dingstätte in dem gildiskáli war, erklärt sich am einfachsten, wenn man darin nur eine Reminiscenz an die Zeit erblickt, in welcher das Gildegericht das einzige Gericht in der Stadt war. Wenn die Gilde selbst an der Entstehung des städtischen Gerichts Antheil hatte, kann es nicht auffallen, dass das letztere an der Stätte abgehalten ward, wo die Städter in ihrer Eigenschaft als Schwurbrüder zur Entscheidung genossenschaftlicher Angelegenheit zusammenzukommen längst gewöhnt waren. In der That ergiebt sich aber aus einer im Jahre 1318 von Hakon Magnusson erlassenen Verordnung, dass noch zu dieser Zeit die Gildehalle als ein öffentliches, städtisches Gebäude schlechtweg betrachtet wurde. Der König bestimmt nämlich, mit Ausnahme der als Bürger[2]) aufgenommenen In- und Ausländer solle niemand den Wandschnitt „in der Gildehalle oder in einem anderen allgemeinen Hause“ (i gildiskalanom eda i adru almennilego husi) betreiben.[3]) Auf die Eigenschaft des Gildehauses als der rechten Dingstätte ist es denn auch wohl zurückzuführen, wenn wir zahlreiche Rechtshandlungen im vierzehnten, gelegentlich auch noch im fünfzehnten Jahrhundert in den Gildehallen vorgenommen sehen, für die man regelmässig oder doch gern das Thing zu wählen pflegte. Nament-

---

[1]) MLd. I 1, vgl. I 3 und oben S. 132. 133.

[2]) Búrar; vgl. dazu Fritzner Ordbog, Omarbeidet Udg. I S. 216 s. v. búri.

[3]) NgL. III Nr. 31 S. 132.

lich[1]) für Oslo sind uns, worauf auch von Amira[2]) schon hingewiesen hat, nicht wenige Belege hierfür erhalten.[3]) Aber gerade Osloer Urkunden lassen auch erkennen, wie der Gildehalle bereits in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts eine Konkurrenz erwuchs, welche in späterer Zeit die erstere ganz von ihrem Platze verdrängte. Mit dem Jahre 1335 beginnen die Urkunden, welche das Rathhaus als einen für die Vornahme rechtlicher, insbesondere gerichtlicher, Handlungen

---

[1]) Andere Beispiele s. Dipl. Norv. III nr. 225 (Beweisaufnahme „a Rœfsundum j gilda skalanum" a. 1344). V nr. 631 (Gemeindebeschluss betreffend kirchliche Abgaben „j gilda stofwone j Herøyium" a. 1433) auch wohl V nr. 812 (Zeugnissablegung a Gildis vollenum retthum stæffnestad i Ringebu a. 1458).

[2]) Gött. gel. Anz. 1886 S. 668.

[3]) Den von ihm angezogenen Urkunden Dipl. Norv. III nr. 247 (a. 1347), IV nr. 265 (a. 1342), IV nr. 286 (a. 1345), IV nr. 300 (a. 1346) möchte ich noch die Verweisung auf Dipl. Norv. IV nr. 738 (a. 1404) hinzufügen, wo zwei Osloer Rathsmänner über eine vor ihnen „j gilleskala gardenom j skøtningha stofunne" erfolgte Grundstücksübergabe urkunden. Nach Ort und Zeit nicht sicher bestimmt ist die Urkunde Dipl. Norv. V nr. 987. Welchen Schutzpatron die Gilde hatte, der der schlechthin so genannte gildiskáli zu Oslo angehörte, lässt sich nicht angeben. Die in späterer Zeit häufiger erwähnte Heil. Leichnamsgilde (Dipl. Norv. II nr. 726. 893. VII nr. 550. XII nr. 275) ist nach einer ausdrücklichen Mittheilung erst kurz vor 1415 und sogleich als eine bewusst kirchliche Genossenschaft gestiftet worden. (Dipl. Norv. II nr. 635 a. 1415: helgalikamæs gilde j Oslo . . . . . huilket gilde oc nw nyliggæ þer vptaget ær. synderligæ for fornefnde alteres bestond. oc gudz þiænastæ sculd.) Ihr Gildehaus wird als „Helgæ licams gilstova" im Jahre 1477 erwähnt (Digl. Norv. V nr. 898). Für die St. Annen-Gilde scheint eine selbständige Gildehalle überhaupt nicht vor 1461 errichtet worden zu sein (vgl. Dipl. Norv. III nr. 854). Unter diesen Umständen kann auch der Vermuthung Langes (De norske Klostres Historie S. 400), dass in der Halle der Heil. Leichnamsgilde das durch Magnus Lagabœters Stadtrecht eingeführte Lagthing Oslos abgehalten worden sei, nicht beigetreten werden. Sie liesse sich höchstens in modificirter Gestalt aufrecht erhalten, wenn man, was zwar nicht unzulässig, aber auch durch nichts geboten ist, annehmen wollte, dass die H. Leichnamsgilde von Oslo aus der älteren Schutzgilde dieser Stadt hervorgegangen sei. Uebrigens gab es, wie aus der oben (S. 108 Note 5) besprochenen Urkunde hervorgeht, bereits um 1250 in Oslo eine Mehrzahl von Gilden (S. auch oben S. 129).

geeigneten Ort neben dem Gildehause erscheinen lassen. Dort hält namentlich der „logmadr" seine Termine ab.[1]) Doch werden, auch ohne dass er anwesend oder doch als anwesend genannt ist, mancherlei Handlungen, namentlich der Abschluss von Rechtsgeschäften, häufig als daselbst vorgenommen bekundet.[2]) Ein Gleiches geht aus Urkunden des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts für Tunsberg, Bergen und Stavanger hervor.[3]) Vor Allem interessant ist es, dass zu Bergen bereits im Jahre 1447 das Lagthing nicht mehr, wie es nach dem Stadtrecht von 1276 sein sollte, in der Marien-Gildehalle, sondern im Rathhause abgehalten wird.[4]) Im Laufe der Zeit werden somit die allgemein städtischen Angelegenheiten der Gildehalle entzogen. Aus einem „allgemeinen Hause", wie sie es noch im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts war,[5]) wird sie zu dem Hause einer besonderen Vereinigung von Städtern. Sie wird ersetzt durch das „Haus der Rathsmänner". In dieser Geschichte des Gildehauses aber scheint sich die Geschichte der Gilde selbst abzuspiegeln, und zwar in einer Weise, welche die oben[6]) vertretene

---

[1]) Dipl. Norv. V nr. 108 (a. 1335), IV nr. 312 (a. 1347, aber auf frühere Zeit verweisend), V nr. 133 (a. 1340), IV nr. 341 (a. 1348), 346 a. (1349), 352 (a. 1351), VI nr. 318 (a. 1385), nr. 330 (a. 1390), IV nr. 613 (a. 1392), VIII nr. 223 (a. 1396), V nr. 450 (a. 1407), VI nr. 376 (a. 1411), IV nr. 821 (a. 1423), nr. 878 (a. 1440), VIII nr. 302 (a. 1438), V nr. 691 (a. 1440), VIII nr. 354 (a. 1454), V nr. 922 (a. 1483), VII nr. 518 (a. 1499), VIII nr. 504 (a. 1522), V nr. 1051 (a. 1527), nr. 1079 (a. 1534), nr. 1087 (a. 1537), XI nr. 642 (a. 1537), V nr. 1110 (a. 1544), nr. 1123 (a. 1551), IX nr. 770 (a. 1551), IV nr. 1137 (a. 1556).

[2]) Dipl. Norv. IV nr. 595 (a. 1391), nr. 703 (a. 1400), V nr. 676 (a. 1439), nr. 834 (a. 1461), nr. 896 (a. 1475), nr. 906 (a. 1479), nr. 928 (a. 1485), VIII nr. 566 (a. 1527).

[3]) Tunsberg: Dipl. Norv. VI nr. 501 (a. 1446), X nr. 188 (a. 1446), XI nr. 219 (a. 1466), VIII nr. 447 (a. 1499). Bergen: Dipl. Norv. X nr. 192 (a. 1447), XII nr. 268 (a. 1502). Stavanger: Dipl. Norv. VI nr. 791 (a. 1558). Vgl. auch Dipl. Norv. VII 796 (a. 1561) und XI nr. 733 (a. 1570) für Skiden.

[4]) Dipl. Norv. X nr. 192. Vgl. für Stavanger ibid. VI nr. 791 (a. 1558), für Tunsberg ibid. XII nr. 241 i. f. (a. 1624).

[5]) Vgl. oben S. 138.

[6]) Ebenso für Dänemark Schutzgilden S. 430 ff.

Auffassung von der letzteren vollaus bestätigt. Als ein allgemeines Haus konnte die Gildehalle zur rechten Dingstätte, zum Ort für Abhaltung des Lagthings und für die Vornahme sonstiger Rechtshandlungen nur gemacht werden, wenn und so lange die Gilde als eine die Gesammtheit der städtischen Grundbesitzer umschliessende Schwurbrüderschaft in der That den politisch und social massgebenden Theil der städtischen Bevölkerung darstellte, so lange sie in erster Reihe die Interessen der Stadt überhaupt vertrat und vor Allem auf die Entfaltung einer selbständigen Stadtverfassung hinarbeitete. Als diese ihre Aufgabe gelöst, eine von der Gilde vielleicht thatsächlich beeinflusste, rechtlich aber selbständige Stadtverfassung erreicht und namentlich in dem Rathe ein neues Organ für die Vertretung der gesammten, städtischen Bevölkerung gewonnen war, da war die Zeit der Schutzgilde vorüber, weil die von ihr verfolgten Zwecke theils erreicht, theils hinweggefallen, theils von geeigneteren Vertretern in die Hand genommen waren. Aber, wenn auch die Schutzgilde als solche verschwand, die Gilde blieb bestehen. Ihr Grundgedanke, die Förderung gemeinsamer Interessen im Wege schwurbrüderschaftlicher Verbindung der Interessenten, gestattete eine weitere Verwerthung für einzelne Theile der Bevölkerung innerhalb der Stadt eben so gut, wie früher für die städtische Bevölkerung innerhalb des Landrechtsverbandes. Die neue Entwicklung fand bereits in der Gestaltung der Schutzgilde mannigfache Anknüpfungspunkte. So enthält beispielsweise die von uns besprochene Skra, wie wir sahen,[1]) Bestimmungen für den Fall, dass ein zur Gilde gehörender Kaufmann in Folge seines Handelsbetriebes in Noth geräth und von den Genossen unterstützt werden muss. In einer Gilde, welche zum überwiegenden Theile aus Kaufleuten bestand, musste diese Bestimmung begreiflicherweise in den Vordergrund treten und konnte sich an sie eine Fortbildung der betreffenden Grundsätze mit besonderer Beziehung auf den Handelsbetrieb anschliessen. Je nachdem bei dieser Verwendung des Grundgedankens der

[1]) Oben S. 74. 112. 115.

Gilde die eine oder die andere Seite in erster Linie stand, entwickelte sich die Gewerbsgilde, die geistliche Gilde, die gesellige Gilde. Nur in den das gemeinsame Interesse der kriegerischen Vertheidigung vertretenden Schützengilden erhielt sich vorübergehend der Gedanke der genossenschaftlichen Vereinigung aller Städte. Von ihnen abgesehen unterscheiden sich die Schutzgilden und die jüngeren Formationen eben dadurch, dass die ersteren allgemeine, die letzteren nur einen engeren Kreis von Städtern umfassende Genossenschaften sind. Soweit diese Formationen noch politisch eine Bedeutung haben, können sie daher nicht mehr als Repräsentanten der Stadt überhaupt betrachtet werden. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist nicht mehr eine allgemeine, die Zwecke, die sie verfolgen, sind nicht mehr allgemeine, das Haus, in dem sie sich versammeln, die Gildehalle ist nicht mehr ein „allgemeines Haus". Mit der Ausgestaltung der Stadtverfassung unter dem Einfluss und der Aufsicht des Königthums wird die genossenschaftliche Selbsthilfe mit Bezug auf die Befriedigung der allen Städtern als solchen gemeinsamen Bedürfnisse überflüssig, ja gefährlich. Nur so weit sie innerhalb der von der Stadtverfassung gesteckten Grenzen die Interessen engerer Kreise zu fördern strebte, konnte sie sich auch fernerhin nutzbringend bethätigen. Die darauf abzielende Bewegung hat in Norwegen nachweislich schon im dreizehnten Jahrhundert begonnen. Insbesondere müssen schon um die Mitte desselben in Bergen Gewerbsgilden (samdrykkiur sæðr gilldi) in grösserer Zahl bestanden haben.[1] Leider ist aber der Gegenwart kein altnorwegisches Gewerbsgildestatut erhalten; wir sind daher nicht in der Lage, aus norwegischen Quellen ein so verlässliches Bild von der Gestaltung dieses zweiten Stadiums in der Geschichte des Gildewesens zu gewinnen, wie uns ein solches durch die glückliche Erhaltung unseres Schutzgildestatuts von der ältesten Formation der norwegischen Gilde überliefert worden ist.

---

[1]) S. oben S. 129.

Anhänge.

Vorbemerkung.

Bei dem Abdruck der nachfolgend veröffentlichten Gildestatuten ist die Orthographie der Vorlagen im Allgemeinen unverändert beibehalten worden. Es wurde jedoch das neben o (= ö) und œ promiscue für beide gebrauchte Zeichen ∂ durch ö und œ ersetzt. Grosse Buchstaben haben nur bei Namen und am Anfang neuer Sätze Verwendung gefunden. Die Trennung und Verbindung der Silben ist unabhängig von den nicht selten zufällig und willkürlich verfahrenden Vorlagen erfolgt. Die Interpunktion ist durch Punkte, übrigens aber gleich der Artikeleintheilung selbständig durchgeführt. Die in den Vorlagen befindlichen Abbreviaturen, deren nur die Skra von Onarheim eine grössere Anzahl enthält, sind im Interesse besserer Lesbarkeit der zunächst nicht für philologische Zwecke publicirten Texte aufgelöst, und über sie nur, soweit etwa Zweifel möglich wären, Mittheilungen in den Noten gemacht worden. In den letzteren haben auch die Lesarten der früheren Ausgaben unserer Skraen von Thorkelin und Schnabel namentlich insoweit Platz gefunden, als dieselben zur Charakterisirung und richtigen Würdigung des Werthes dieser Ausgaben dienen können. Ergänzte Buchstaben und Worte sind in eckige Klammern [ ] eingeschlossen.

I. Das Bartholinsche Schutzgildestatut.

(Rullam ex qua sequentes literae descriptae sunt possidet Elias Loss studiosus Bergensis).

1. Ver hofum sva mælt ok heitit Guþi ok Sancta Mariu ok hinum helga Olave konongi. at ver skolum eiga gildi vart sumar hvert a tolf manoþum til Crist heilax þakka ok fru Sancta Mariu ok hins helga Olafs[1]) konongs ok kirkiudrottan[2]) var er. os[3]) til heilsu ok til ars ok friþar[4]) ok til alrar miskunnar Guþs bæþe þessa heims ok annars.

1. Wir haben so bestimmt und gelobt zu Gott und der heiligen Maria und dem heiligen König Olaf, dass wir unsere Gilde haben sollen alle zwölf Monate im Sommer zu Ehren Jesu Christi und der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Königs Olaf, der auch unser Kirchenherr war, uns zum Heile und zu gutem Jahr und Frieden und zu aller Gnade Gottes sowohl in dieser Welt als auch in der andern.

2. Ver hofum sva mælt at ver skolum fund varn eiga VII nattom firir stefnu vara. nema framfærlomen vili lofa nokorum heima sitia.

2. Wir haben so bestimmt, dass wir unser Zusammentreffen haben wollen sieben Nächte vor unserer Gildeversammlung, sofern nicht die Besorgungsmänner jemandem erlauben wollen daheim zu bleiben.

---

1) MS.: O.

2) MS.: „kkiudrottan“; die beiden k sind in ihrem oberen Theile von einem wagerechten Striche durchzogen.

3) Thorkelin: ok.

4) Th.: frdiar!

3. Ver skolum hafa vet malz firir at sumri en þrigia þvita vet. hvart sem er karl æþa kona öyris væge vagz meþ [1]) vet hveri ok trog þat er i liggi II spon.

4. Malt skal alt framcoma firir heitu. gialda firir [3]) halfs manaþarmat [4]) ef eftir kömer heitu.

5. Malt skal alt gott vera. ef þat er nokot er gildum synist eigi töct vera ok framfærlomen vilia eigi viþ taka. þat skal fara a gildastefnu ok skolu gildar um dœma. En ef gildum synist eigi tökt vera. þa skal gialda manaþarmat [5]) ok maltverþ. En ef malt er eigi heilt. þa skall gialda firir II manaþamate [6]) eþa halda eiþi firir.

3. Wir sollen ein Wet Malz zum Sommer leisten und zwar ein Wet von drei þveiti sowohl Mann wie Weib, Wachs im Gewicht einer Unze mit jedem Wet Malz und einen Trog, der zwei Spann enthalten soll. [2])

4. Das Malz soll alles geleistet werden vor dem Brauen; man zahle dafür eine halbe Monatskost, wenn es nachher kommt.

5. Alles Malz soll gut sein; wenn etwas da ist, das den Gildegenossen nicht annehmbar zu sein scheint, und die Besorgungsmänner wollen es nicht annehmen, so soll das auf die Gildeversammlung gebracht werden und sollen alle Gildegenossen darum urtheilen. Wenn es aber den Gildegenossen nicht annehmbar zu

---

[1]) Th.: mes!

[2]) Oder: in dem zwei Eimer liegen sollen. Es ist zweifelhaft, welche der beiden Bedeutungen des Wertes spann vorzuziehen ist. Unrichtig ist jedenfalls Munchs Uebersetzung (Det norske Folks Historie II S. 443 Note 1): et Trug, hvori to Skeer. Dann die Form ‚spon' d. i. spönn kann nur zu „spann", nicht zu „spánn" oder „spónn" gehören, dessen Plural „spænir" lautet.

[3]) Th.: frir!

[4]) MS.: m$\overset{cc}{a}$. Th.: „mic (anat mat)" !! Langebek: m$\overset{cc}{a}$t.

[5]) MS.: $\overset{cc}{\bar{m}}$. Th.: M."

[6]) MS.: $\overset{cc}{\bar{m}}$e. Th.: Me".

6. Framfœrlomen skolu aller her vera er viþ malte er tekit. X.[1]) en ef nokor nemest þeira er fram eigu at fœra starfet. þa gialde II manaþamate[2]). þan skolu sin hava hvarer gildar ok gerþarmen. En þeir skolu þo framfœra at þeir se holfu ferre. En ef þeir vilia eigi framfæra. þa gialde II manaþamate[3]) hver þeira. En ef framfœrslomen skorter. luti or nesto sveit sva marga sem þerf.[4]) Örtog firir trog hvert er ei kömr en II ef leker. Ertog firir öyris væge vags ef ei komer ok gialda þo vaxverþ.

sein scheint, so soll man eine Monatskost und den Malzwerth zahlen. Wenn aber das Malz nicht unversehrt ist, soll man dafür zwei Monatskosten zahlen oder sich von der Schuld freischwören.

6. Die Besorgungsmänner sollen alle hier sein, wenn das Malz entgegengenommen wird; wenn aber einer von denen sich dem entzieht, welche das Geschäft zu besorgen haben, so zahle er zwei Mark; die sollen zufallen beiden den Gildegenossen und den Gerdemännern. Die (andern) aber sollen gleichwohl die Besorgung übernehmen, wenn sie auch nur halb so viel sind (als eigentlich sein sollen). Wenn sie aber die Besorgung nicht übernehmen wollen, so zahle jeder von ihnen zwei Monatskosten. Wenn aber Besorgungsmänner überhaupt nicht da sind, loose man aus der nächsten Abtheilung so viele aus, wie nöthig sind. Eine Örtog ist zu zahlen für jeden Trog, der nicht erscheint, aber zwei, wenn er leck ist. Eine Örtog ist zu zahlen für eine Unze

[1]) So MS. Vgl. dazu oben S. 23 Note 3.

[2]) MS.: mͨͨe. Th.: Me“.

[3]) MS.: mͨͨe. Th.: Me“.

[4]) So MS. Th.: þarf.

7. Born skolu eigi hingat fara ellri en þreveter.[1]) nema fylgi tveggia þvitna vet malt. En ef eigi er firir born skotet. gialde halvan öyri.

8. Maþer skall hava son sin i gildi til þess er hann er XII vetra gamall. þa skall han kaupa hus ok ganga i gildi ok eigi eiþ vinna fyrri en han er XV vetra.

9. Malt skall allt fram alra gildanna nema þeir se utan lansz eþa siukir liggi.

10. Ver skolum aller gildar her vera hvert sumar nema stornauþsyniar stande firir.

11. Sva er ok melt at konor skolu raþa for sinni til gildis. skiota þo malte ok ollum skotom.

12. Sva er ok mælt at maþr skall taka hus æftir foþur sin ok engi maþr viþ honum

Wachs, wenn sie nicht kommt, und doch der Wachswerth überdies zu zahlen.

7. Kinder sollen nicht hierher kommen ältere als drei Winter alte, wenn nicht ein Gewicht von drei þveiti Malz folgt. Wenn aber für Kinder nicht die Beisteuer geleistet ist, zahle man eine halbe Öre.

8. Ein Mann soll seinen Sohn in der Gilde haben, bis dass er zwölf Winter alt ist; dann soll er ein Haus kaufen und in die Gilde eintreten, aber nicht den Eid leisten, bevor er fünfzehn Winter alt ist.

9. Malz soll vollständig geleistet werden von allen Gildegenossen, ausser wenn sie im Auslande sind oder krank liegen.

10. Wir Gildegenossen sollen insgesammt jeden Sommer hier sein, wenn nicht echte Noth uns hindert.

11. So ist auch bestimmt, dass Weiber bestimmen sollen über ihre Fahrt zum Gelage, doch aber Malz und alle Abgaben leisten.

12. So ist auch bestimmt, dass ein Mann das Haus nach seinem Vater nehmen

[1]) Th.: þrevet er!

telia ef han hefir foþur sinn ærfþan ok i þa sveitt ganga er faþer hans var i. taka hin elsti sonr ef han vil eþa sa er nester er honum at aldre. Kona skall taka hus[1]) efter moþor sina ef hon er erfþ hin elsta (fyrsta sumar hvart sem er karl æþa kona on hus sins ef eigi er erfþum upphaldett ok taka hus at fyrsta summri[2]).

13. Ef maþr vil ganga i gildi vart, han skal hafa uppi mal sit inni viþ mattborþ æþa a gildastefnu. Han skal þvi at eins na gildiss vist at engi maþer teli at viþ han.

14. En þeir menn er ganga i gildi vart. þeir skolu greiþa husa verþ sliikt sem verleggium a. Þeir menn aller er i ganga

und kein Mann Einspruch gegen ihn erheben soll, wenn er seinen Vater beerbt hat, und dass er in die Abtheilung eintreten soll, in der sein Vater war; es soll (das Haus) der älteste Sohn nehmen, wenn er will, oder der, welcher ihm der nächste ist an Alter. Ein Weib soll das Haus nehmen nach ihrer Mutter, wenn es die älteste Erbin ist (den ersten Sommer gleichviel, ob es Mann oder Weib ist, ohne ihr Haus, wenn das Erbebier nicht getrunken ist, und das Haus zum ersten Sommer übernehmen).

13. Wenn ein Mann in unsere Gilde eintreten will, so soll er seinen Antrag stellen drinnen am Speisetische oder auf der Gildeversammlung. Er soll den Aufenthalt in der Gilde nur erhalten, wenn nicht irgend jemand gegen ihn Einspruch erhebt.

14. Die Männer aber, die in unsere Gilde eintreten, die sollen einen Hauswerth zahlen in der Höhe, die wir festsetzen.

---

[1]) Th.: kus!

[2]) Die in Parenthese gesetzten Worte folgen im Manuskript ohne Klammern und Interpunktionszeichen unmittelbar auf die vorangegangenen Ohne Zweifel ist hier eine Lücke zu konstatiren, auf die sich auch ein am Rande der betreffenden Zeile im Manuskript befindlicher, wagerechter Strich (von Bartholin gemacht?) zu beziehen scheint.

gildit skolu ganga til hansals ok til gilbrœþralags.

Die Männer alle, welche in die Gilde eintreten, sollen zum Handschlag und zur Gildebrüderschaft schreiten.

15. Men skolu aller satter vera i gildi. eigi þretta ne senna hvarke karll ne kona. gialda firir ha[lfa]n [1]) öyri ef byþr veþian ok sia vell firir orþom. þvi at þat er gott um morna [2]) at muna er um qveldum qveþr.

15. Die Leute sollen alle einig sein beim Gelage, nicht streiten und zanken, weder Mann noch Weib; man zahle dafür eine halbe Unze, wenn man eine Wette anbietet, und achte wohl auf seine Worte; denn das ist gut, sich am Morgen noch zu erinnern an das, was man am Abend gesprochen.

16. Engi maþr skal bera utt oll vart nema have löyfi til. gialde firir halfs manaþarmat [3]) ef han hefir eigi löyfi til.

16. Kein Mann soll unser Bier hinaustragen, wenn er nicht Erlaubniss dazu hat; zahle dafür eine halbe Monatskost, wenn er nicht Erlaubniss dazu hat.

17. Gildastefnu skolu ver hava iafnnan er ver vilium hver er tilkallar ok vera þar aller. gialda ertog ef eigi er þar a gildastefnu nema han have löyvi [4]) til.

17. Eine Gildeversammlung sollen wir stets haben, wenn wir wollen, sobald sie irgend einer beruft, und alle sollen wir dort sein; zahle eine Örtog, wenn einer nicht da ist auf der Gildeversammlung, er habe denn Urlaub.

18. Engi maþr skal hava hengat vopnn sinn gilfastra manna. gialde firir ertog.

18. Keiner von den Gildegenossen soll dorthin seine Waffen mitnehmen; zahle dafür eine Örtog.

---

1) MS.: han; so auch Langebek. Thorkelin: halfom.

2) MS. irrthümlich: mörna.

3) MS.: m̃t. Th.: m"t! Hier bemerkt Langebek am Rande: anne marc; vgl. dazu oben S. 83.

4) Th.: logviti!

19. Engi marþ skall synia gagna sinna gilfastra manna nema vilii gialda firir halfsmanaþarmat[1]) ef syniar. en þeir skolu abyrgiast heil heim after iamgoþ sem þeir toko er gerþarmen ero.

20. Ef maþr slær niþer mungate[2]) sva vitt at ei ma hylia lofa sinum. gialde III p[enninga].

21. Ef hundr manz æþa haukr kömr i gildaskala siþan er borþ ero framlogþ. lati utt bera[3]) ok gialdi III p[enninga].

22. En of nokor maþr sitr [i] gildaskala meþan prester blezar Kristminni ok Mariuminni ok sva ef uti ero meþan firir er mælt gialde III p[enninga].

23. Sa er borþa syslu lyter. han skal ringia til borþa at miþium degi ok þa skolu aller

19. Keiner von den Gildebrüdern soll seine Geräthschaften verweigern, wenn er nicht für seine Weigerung eine halbe Monatskost zahlen will; die (Gildebrüder) aber sollen ihm dafür einstehen, dass er sie eben so gut wieder erhält, wie die Gerdemänner sie empfingen.

20. Wenn jemand Bier verschüttet so weit, dass er es nicht mit seiner Hand verdecken kann, zahle er drei Pfennige.

21. Wenn der Hund oder Habicht eines Mannes in die Gildehalle kommt, nachdem die Tische aufgestellt sind, lasse der Herr ihn hinausbringen und zahle drei Pfennige.

22. Wenn aber jemand in der Gildehalle sitzt, während der Priester Christi und Mariä Minnebecher segnet, und ebenso wenn sie draussen sind während des Segnungsgebetes, zahlen sie drei Pfennig.

23. Der, welcher die Tischbesorgung durch Loos erhält, soll zu Tische läuten lassen

---

[1]) MS.: halfsm̄t. Th.: halfs m“t!

[2]) MS.: mangate, das schon bei Th. wie oben im Texte korrigirt ist, während L. ‚mangate‘ behalten hat.

[3]) Th.: fera

gildar þar vera. Nu skolum ver Crist miskunnar biþia ok til kirkiu ganga. En sa er eigi kömr til ottosongs gialde III p[enninga]. sva ef eigi kömr til messo fyr en leset er gialde III p[enninga]. sva ef eigi kömr til eftanssong gialde III p[enninga]. en ef eigi kömr fyr en loket er gialde V p[enninga].

24. Vitum ollum gegna gester iamvell[1]) sem gildbrœþer.

25. Ver skolum abyrgiast hus gilda vars þat er han fœþer i hiun ok geste ok flor hans. Ver skolum fara til ok gera upp iamgoþan sem aþer.[2]) þat tre skal hver til fa er sa vill er atte ok kærf nefra. gialda firir halfs manaþarmat[3]) hver er næmest at bœta honum hus sinn.

um Mittag, und dann sollen alle Gildebrüder dort sein. Nun sollen wir zu Christus um Gnade beten und zur Kirche gehen. Aber wer nicht zur Frühmesse kommt, zahle drei Pfennig; so auch wenn er nicht zur Messe erscheint, bevor sie gelesen ist, zahle er drei Pfennig; so auch wenn er nicht zum Vespergottesdienst kommt, zahle er drei Pfennige; wenn er aber nicht kommt, bevor geschlossen ist, zahle er fünf Pfennige.

24. Allen Bussen unterliegen Gäste ebensowohl wie Gildebrüder.

25. Wir sollen einstehen für das Haus unseres Gildebruders, das, in welchem er Hausgenossen und Gäste unterhält, und für seinen Viehstall. Wir sollen hinzufahren und es wiederherstellen ebenso gut wie vorher; das Holz soll jeder dazu nehmen, welches der will, dem es gehörte, und ein Bündel Rinden; es zahle dafür eine halbe Monatskost jeder der sich weigert, ihm sein Haus zu ersetzen.

---

1) Th.: iumvel!

2) Th.: oþer!

3) MS.: $\overset{ce}{m}$t. Th.: m"t!

26. Ver skolum fylgia gilda varom innan fylkiss sva margir men sem han nemnir til. Han skall fa oss allan fararbeina. Gialda firir halfsmanaþarmat[1]) hver er fornemst.

26. Wir sollen folgen unserm Gildebruder innerhalb des Volkslandes so viele Männer wie er dazu erwählt. Er soll uns allen Reisebedarf gewähren. Es soll dafür eine halbe Monatskost zahlen jeder, der sich weigert.

27. Brener kornlaþe manss firir joll. hver gilda skal bœta honum mele korns. ef brenr eftir joll.' bœte halfu mina. En hver þeira er nemest at bœta honom skaþa sin. gialde firir halfs manaþarmat[2]) ok bœte honum þo skaþa sin.

27. Brennt der Kornschober eines Mannes vor Weihnachten ab, so soll ihm jeder Gildebruder einen mælir Korn zum Ersatz leisten; wenn er nach Weihnachten abbrennt, ersetze jeder die Hälfte. Aber jeder von denen, der sich weigert ihm seinen Schaden zu ersetzen, zahle dafür eine halbe Monatskost und ersetze ihm doch seinen Schaden.

28. En ef höylaþe brener. skolum ver taka bufe hans. II men kugildi. ok fœþa til þess er andort[3]) er ok abyrgiast sem fulgu bufe.

28. Wenn aber der Heuschober abbrennt, sollen wir sein Vieh nehmen, je zwei Männer einer Kuh Werth, und es bis zum nächsten Frühjahr füttern und dafür einstehen wie für Unterhaltsvieh.

29. Ef fall kömer i bu gilda vars. fellr til III kua eþa III fleira. ver skolum bœta honum mele korns hver var gildanna. nema han bui a falliorþu. þa abyrgist han sialfer.

29. Wenn die Fallsucht in das Gehöft unseres Gildebruders kommt, und es fallen drei Kühe oder mehr als drei, so sollen wir ihm einen mælir Korns leisten jeder von uns

---

1) MS.: halfs m̄t. (cc) Th.: halfs m“t!

2) MS.: m̄t. (cc) Th.: m“t!

3) Th.: anordt!

30. En kaupmen tyna fe sinu gilfaster viþ oss. tyna til III marka eþa III fleira. ver skolum bœta þeim skaþa sin. mele korns hver var. ef þeir verþa firir ranom æþa skipbrotom. nema þeir fare a ofritt land. abyrgist þeir sialfir fe sitt. En þeir gildar er ei vilia bœta þeim skaþa sinn. gialde firir halfs manaþarmat[1]) ok bœte þeim þo skaþa sin. En ef þeir fara af lande brott. vilium ver eigi abyrgiast lenger fe þeira en eina XII manaþe.

31. En ef gildi var verþr hertekin ok er a lande ofriþu. ver gildar skolum fa fe til at löysa han. halfs manaþarmat[2]) hver var. en sa er eigi vill luca. han er sækr viþ gilda halfs manaþarmat[3]) ok þo gelda skuld sem aþr. En erfingiar þess ero skyldugir eftir at

Gildebrüdern, ausser er wohne auf Fallerde, dann stehe er selbst dafür ein.

30. Wenn Kaufleute ihr Gut verlieren, die zu unserer Gilde gehören, sie verlieren drei Mark oder mehr als drei, so sollen wir ihnen ihren Schaden ersetzen, jeder von uns einen mælir Korns, wenn sie Raub oder Schiffbruch erleiden, ausser sie fahren nach Feindesland, dann sollen sie selbst für ihr Gut einstehen. Aber diejenigen Gildebrüder, welche ihnen ihren Schaden nicht ersetzen wollen, sollen dafür eine halbe Monatskost zahlen und ihnen doch ihren Schaden ersetzen. Wenn sie aber vom Lande fortfahren, so wollen wir nicht länger für ihr Gut einstehen als einmal zwölf Monate.

31. Wenn aber unser Gildebruder kriegsgefangen wird und in Feindesland ist, so sollen wir Gildebrüder Geld dazu nehmen ihn auszulösen, eine halbe Monatskost jeder von uns, aber der, welcher nicht zahlen will, der soll an die Gildebrüder eine halbe Monats-

[1]) MS.: $\overset{cc}{m}t$. Th.: m"t!

[2]) MS.: $\overset{cc}{m}t$. Th.: m"t.

[3]) MS.: $\overset{cc}{m}t$. Th.: m"t.

fara æþa sa er vill. Nu ef han fær af lande brott ok fær han eigi lyctt æþa er han laus æþa hverfer han fyr after. þa skolu ver eignast fe vart.

32. Ef gildi var verþr vegen ok vegr sa maþr er ei er gilfaster. ver skolum fylgia eftermælandum[1]) allir gildar ok veita honum liþ þat er ver megom. en þeir er ei vilia fara. þa ero þeir sekkir viþ oss gildana manaþarmat[2]) ok so þeir er fara ok veita oliþ. nema þeir eigi frensimi veganda at[3]) IIII manne æþa magsæmd eigi moþor manz æþar dottor æþa systur. þa skolu þeir veita hvarom liþ er þeir vilia at osektu.

33. En ef gildi vegr gilda

kost zahlen und doch die Schuld wie sonst zahlen. Seine (des Gefangenen) Erben aber sind schuldig ihn aufzusuchen oder der, der will. Wenn er (der Nachfahrende) nun vom Lande fortfährt und er vollendet die Fahrt nicht oder der Gefangene wird frei oder er kehrt vorher zurück, dann sollen wir unser Geld wiedernehmen.

32. Wenn unser Gildebruder getödtet wird und ihn der Mann tödtet, der nicht zur Gilde gehört, so sollen wir dem Todtschlagskläger folgen, alle Gildebrüder, und ihm die Hilfe leisten, die wir können; aber die, welche nicht fahren wollen, die sind dann schuldig an uns Gildebrüder eine Monatskost und ebenso die, welche fahren, und Widerstand leisten, wenn sie nicht mit dem Todtschläger im vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, so dass sie die Mutter des Mannes haben oder die Tochter oder die Schwester; dann sollen sie straflos jedem, dem sie wollen, Beistand leisten.

33. Wenn aber ein Gilde-

---

[1]) Th.: efter mælandandum!

[2]) MS: $\overset{cc}{\text{mt}}$. Th.: m“t.

[3]) Das Wort „at“ ist nachträglich hinzugefügt, wie es scheint, von Bartholin.

sinn. vegande skal brott fara ok vera niþingr allra gilda ok koma aldrigi her siþan.

bruder seinen Gildebruder tödtet, soll der Todtschläger fortfahren und ein Niding aller Gildebrüder sein und niemals wieder hierherkommen.

34. Nu ef eitthvert gilsydksinanna andadst. þa skall erfingi uppskera boþ ok skolu aller gildar fylgia liki til legstaþar er boþ komer til hus æþa gialde ertog ok leggist þat til salosioþss ok late aller gilbrœþr syngia salomesso firir sall gilbroþor sins. Þeir men sem eigi ero a gravarbakka gilda sins eþa gilsystur gialde II erttog. kaupi meþ salomesso firir sall allra gilbrœþra nema þeir se uttansoknarmenn.

34. Wenn nun irgend eines von den Gildegeschwistern stirbt, so soll der Erbe Botschaft umgehen lassen und sollen alle Gildebrüder der Leiche zur Grabstätte folgen, zu deren Haus die Botschaft gelangt oder eine Örtug zahlen, und das soll in die Seelkasse gelegt werden und es sollen alle Gildebrüder eine Seelmesse singen lassen für die Seele ihres Gildebruders. Die Männer, welche nicht auf dem Grabhügel ihres Gildebruders oder ihrer Gildeschwester erscheinen, zahlen zwei Örtug; man kaufe damit eine Seelmesse für die Seelen aller Gildebrüder, wofern sie nicht Ausserkirchspielsmänner sind.

35. Nu ef maþr fær or gildi varo ok ganga honum eigi nauþsyniar til. vil han þat afrœkiast. han er sæker viþ oss gildana III manaþamat[1]. Ver skolum þat fe sœkia sem vitafe.

35. Wenn nun ein Mann unsere Gilde verlässt und ihn keine Noth dazu drängt, sondern er sie verschmähen will, so ist er uns Gildebrüdern drei Monatskosten schuldig. Wir sollen das Geld einklagen wie liquide Schuld.

---

[1]) MS.: $\overset{cc}{\text{m}}$t. Th: m"t. L.: $\overset{cc}{\text{m}}$ta. Vielleicht muss $\overset{cc}{\text{m}}$te gelesen und dann zu manaþamate aufgelöst werden.

36. Ef gildi var er afundaþr ok ovundar annar gildi han. ver skolum þa sætta. En sa þeira er eigi vil gilda moll nyta. han skall fara or gildi varo.

37. Gildar skolu luta[1]) sæte i skala ok þar sitia meþ sina sveit hver er lyter.

38. Menn skolu ei qvatrotofl[2]) i gildaskala nema gialda vili X p[enninga].

39. Vitni skal engi gilda bera a hendr oþrum nema ver eigim sanlig moll saman.

40. Allt þat er oss skil a. skolu gildar oss sætta firir uttan iarþarmall. en þeir er eigi vilia gilda moll nyta þeir skolu fara or gildi varo.

41. Salomesso skall syngia einnhvern dag i gildi ok þar

36. Wenn unser Gildebruder beleidigt wird und es beleidigt ihn ein anderer Gildebruder, so sollen wir sie versöhnen. Aber, der von ihnen, welcher nicht dem Spruch der Gildebrüder sich unterwerfen will, der soll aus unserer Gilde ausscheiden.

37. Die Gildebrüder sollen die Sitze in der Halle verloosen und es soll ein jeder mit seiner Abtheilung auf dem Platze sitzen, den er durch das Loos erhält.

38. Die Männer sollen nicht Brettspiel treiben in der Gildehalle, wenn sie nicht zehn Pfennige zahlen wollen.

39. Zeugniss soll kein Gildebruder ablegen gegen einen andern, wofern wir nicht eine rechte Sammensprache haben.

40. Alles das, was unter uns streitig ist, darüber sollen die Gildebrüder uns vergleichen, ausser Grundstückssachen; aber die sich dem Spruch der Gildebrüder nicht unterwerfen wollen, die sollen aus unserer Gilde ausscheiden.

41. Eine Seelmesse soll man singen jeden Tag beim

---

[1]) Th.: lata!

[2]) Th.: qvatro löfl!

vera allir gildar en sa er ei er gialde X p[enninga].

Gelage, und da sollen alle Gildebrüder zugegen sein; aber wer nicht da ist, zahle zehn Pfennige.

42. Viti oll þau er sanliga ero sott. þa skolu aukast helmingi. ef vorn er mote boþen.

42. Alle Bussen, welche rechtmässig eingeklagt worden sind, sollen sich verdoppeln, wenn Vertheidigung dagegen angeboten ist.

43. Oll þau viti er meiri ero en ertog. þau skolu leggiast til gildanna[1]) kaups. en þau til gerþarmanna er minni ero en ertog.

43. Alle die Bussen, welche mehr als eine Örtug betragen, die sollen an die Gildebrüder gezahlt werden, aber diejenigen an die Gerdemänner, welche geringer sind als eine Örtug.

44. Gogn vor skal engi maþr brot taka nema gialda vili firir halfs manaþarmat[2]) uttan löyfi vart gildanna.

44. Unsere Geräthschaften soll niemand, wofern er nicht eine halbe Monatskost zahlen will, ohne unsere, der Gildebrüder, Erlaubniss fortnehmen.

45. Sal . . . . .[3]) skulu allir luta þo at engi se ærfþr i gildi ok lata salomesso syngia firir sall allra gildanna Guþi til lofs ok dyrþar ok enum helgä Olaue kononge er bæþe er lans kanongr var ok laga.

45. Seelgaben[3]) sollen alle Gildebrüder ausloosen, auch wenn niemand bei dem Gelage beerbt worden ist, und eine Seelmesse singen lassen für das Seelenheil aller Gildegenossen Gott zu Lob und Preis und dem heiligen König Olaf, der König ist sowohl unseres Landes als auch unserer Rechtsgemeinschaft.

46. Sva hofum ver melt at ver skolum hvarvetna auka log

46. So haben wir bestimmt, dass wir unser Gesetz überall

---

1) MS.: gāna. Th.: gagna!
2) MS.: m$\overset{cc}{\text{a}}$t. Th.: m"t.
3) Es ist wohl zu ergänzen: salugipt oder saluhjálp.

var er ver vilium gildarner ok sva aftaka. En Guþ ok en helgi Olafr styrki ok efli til goþs þan varn er þessi log heldr. þessa heims til ars ok friþar ok allrar far[1]) sældar en anars[2]) heims til himirikiss ingangu uttan enda. Amen.

vermehren sollen, wo wir Gildebrüder wollen, und ebenso davon wegnehmen. Gott aber und der heilige Olaf stärke und kräftige zum Guten den von uns, der dieses Gesetz hält, zu gutem Jahr und Frieden und aller Art Glück in dieser Welt, zum Eingang in das Himmelreich in jener Welt ohne Ende. Amen.

---

[1]) „Far“ fehlt bei Th.

[2]) MS.: hat „annars“ mit durchstrichenem, zweitem n.

II. Das Gildestatut von Onarheim.

Die oben (S. 3) bezeichnete Handschrift, welche das Gildestatut von Onarheim enthält, weist drei Hände auf. Zwei von ihnen sind gleichzeitig und haben den Text der Skra, übrigens mit einander abwechselnd, geliefert. Von der dritten rühren Berichtigungen im Texte, wie auch der folgende Vermerk (vgl. oben S. 3 Note 4) auf der zweiten Seite her:

Item haffwer Endridh Asklachsson giffwet j l boll i Myrdall til sante Olaffs gilde.

wppa höyrande her Villom pa Tysnes, Botolff Aswulfsson, Rolff Askelsson, Kætell Gwnnarsson, Swen Botolffsson och alle gilldare wppa heyrande.

Auch die erste Seite der 14 Seiten in 16⁰ umfassenden Handschrift ist beschrieben, jedoch nicht mehr leserlich. Auf der dritten Seite beginnt der nun folgende Text der Skra:

In nomine domini amen anno ab incarnatione domini M⁰CCC⁰XC⁰ quarto.

1. Thetta er vphof i sancti Olaf[s] gildhe fyrst ath aller the som i sancti Olafs gildhi wilia ingongha skulo gywa i fyrsta areth karlman[1]) ok kona halwa weth malltz ok twa[2]) mark wax.

1. Das ist der Beginn in St. Olafs Gilde zuerst, dass alle die, welche in St. Olafs-Gilde eintreten wollen, im ersten Jahre geben sollen, Mann und Weib, ein halbes Wet Malz und zwei Mark Wachs.

---

[1]) Schnabel und darnach Suhm: karlina!

[2]) Im MS. nur noch ‚tw‘ zu lesen; wo das a hingehört, befindet sich ein Loch im Pergament.

2. Item tha skal hwar brodher gywa twa engilska i saala skoth för karl ok kono i hwarth aar.

3. Item skal thetta gildhe byriass oppa sancte Olafs dagh förre aa hwarth aar ok skaal standhe saa lenghe som gildisbrödher wilia ok mungathit rækker.

4.[1]) Item skal hwar man luka i hwith pæningh för sin geesth man hwarn en[2]) engilskan för kono hwario aa hwariom dagh.

5.[3]) Item skal hwar gillesysther luka i engilska[n] i sala skoth.

6. Item skal hwar gildisbroder giwa i engilska[n] til skala kööp.

7. Item hwar som beer rytingh eller mindre wapn[4]) i gylldhe luka i engilskan een twa engilska om han sess nider meth.

8. Item hwar som ey kommer til gildhis stefno forfaldhalavsth böthe lybyskan.

2. Desgleichen soll jeder Bruder zwei Englische (Schillinge) geben zur Seelgabe für Mann und Weib alljährlich.

3. Ferner soll diese Gilde beginnen am ersten St. Olafstage in jedem Jahre und soll so lange dauern, wie die Gildebrüder wollen und das Bier reicht.

4. Ferner soll jeder Mann zahlen einen weissen Pfennig für seinen Gast, jeden Mann, aber einen Englischen für jedes Weib an jedem Tage.

5. Ferner soll jede Gildeschwester einen Englischen als Seelenschoss zahlen.

6. Ferner soll jeder Gildebruder einen Englischen als Hallenabgabe geben.

7. Ferner soll, wer einen Dolch oder geringere Waffen im Gildehause, trägt, einen Englischen zahlen, aber zwei Englische, wenn er sich damit niedersetzt.

8. Ferner büsse jeder, der ohne echte Noth nicht zur Gildeversammlung kommt, einen Lübischen.

---

[1]) Art. 4 ist im MS. durchgestrichen.

[2]) Das e in ‚en‘ ist in Folge des S. 161 Note 2 erwähnten Lochs fortgefallen.

[3]) Art. 5 ist im MS. durchgestrichen.

[4]) MS. irrthümlich: wakn.

9. Item skal messa syngyas aa hwario aare höghtydhelighanne aa sancte Olafs dagh ok skulo alle gildhisbröder ok syster som tha ero nerstadder ofra af sin eghin[1]) pungh.

10. Item senesthe daghin gildhis skal sæiastz sala messo för alla cristna salum ok enkanneligha för them som gildhfastha æro.[2])

11. Item skal efther Mario minne aa hwariom qweldh wplæsasth aldra brodhra ok systra namn som liwandis æro ok komer presther in medh rökelsse ok korkapho ok stenke vigdho vathne om alth hwsith medh asperges cum collecta Exaudi et pretende domine famulis etcetera.

12. Item efther Olafs minne skal wplesasth namn allra thera som fram eero farne af gyldheno medh requiem ok de profundis medh gildhis lyws brennandhe medhan Olaf[s] minne er wppe hapth.

9. Ferner soll eine Messe in jedem Jahre in feierlicher Weise am St. Olafs Tage gesungen werden und sollen alle Gildebrüder und Schwestern, welche da zugegen sind, aus ihrer eigenen Tasche opfern.

10. Ferner soll am letzten Gelagstage eine Seelmesse gelesen werden für aller Christen Seelenheil und vorzüglich für die, welche zur Gilde gehören.

11 Ferner sollen nach der Marienminne an jedem Abend die Namen aller Brüder und Schwestern, welche am Leben sind, verlesen werden, und es kommt der Priester herein mit Räucherwerk und Chormantel und besprenge mit Weihwasser das ganze Haus mit Asperges cum collecta Exaudi et pretende domine famulis etcetera.

12. Ferner sollen nach der Olafsminne die Namen aller derer verlesen werden, welche aus der Gilde dahingegangen sind, mit Requiem und De profundis unter Brennen der Gildelichter während des Abhaltens der Olafsminne.

---

[1]) Schn: eghi.

[2]) Nach „æro“ von der jüngeren Hand hinzugefügt: och til salemesseē.

13. Item skaal gerdhemen[1]) nennasth aa sydhasthe[2]) stefno deghi. ok hwar som nemder werder ok wil eey wppe holdha. tha skal han gældha twnno mungaatz[3]) eller faa annan i stadhin for sigh.

13. Ferner sollen Gerdemänner ernannt werden am letzten Versammlungstage, und jeder, der ernannt wird und das Gelage nicht abhalten will, soll eine Tonne Bier zahlen oder einen andern an seiner Statt stellen.

14. Item hwa[r][4]) som spyller ööl saa mykith ath gither ekke hwlth medh foth eller haand synne geldh[e] lybyskan.

14. Ferner soll, wer so viel Bier verschüttet, dass er es nicht mit seinem Fuss oder seiner Hand verhüllen kann, einen Lübischen zahlen.

15. Item brodher eller systher som talar nokrom sinom gildhbroder eller gyldsyster illa til i tesso gildhe. geldhe wppe[5]) gildstefno efther ty som alderman ok andra sex medh honom tykker skynsamlictz wara efter[6]) malewaxthe.

15. Ferner soll Bruder oder Schwester, die einem ihrer Gildebrüder oder Gildeschwestern in dieser Gilde Uebles sagen, auf der Gildeversammlung zahlen nach dem, was dem Aldermann und sechs Andren mit ihm angemessen zu sein scheint nach Beschaffenheit der Sache.

16. Item hwar som saa mykith drikker. ath han beer deth ikke wth aaf gildyno[7]). geldhe halwa twnno byorss.

16. Ferner soll wer so viel trinkt, dass er es nicht von der Gilde herausbringt, eine halbe Tonne Bier zahlen.

---

1) Schnabel: gordhe men; daraus Suhm: godhe mē.

2) Schn: nennasthe ok sydhasthe!

3) Im MS. ist mungaatz von der jüngeren Hand durchgestrichen und dafür „biors“ eingesetzt.

4) Bereits von der jüngeren Hand aus „hwa“ berichtigt.

5) Schn. und Suhm lösen die Abbreviatur zu ‚pp‘ auf!

6) Hinter ‚efther‘ im MS. das Wort ‚ath‘, jedoch vom Schreiber selbst wieder roth und schwarz durchgestrichen.

7) Vom Schreiber selbst aus ‚gildone‘ berichtigt.

17. Item skal hwar gildhisbroder hælpa ok styrkia hwar androm til lagz ok rettha innan lans ok wtan.

18. Item skal hwar gildhisbrode r eller syster som wth eller in ganger luta sante Olafs belæthe eller gældha lybyskan.

19. Item hwar som görer olyudh ner minnen syngasth eller aaldermannen talar förer böthe ii lybyska.

20. Item er allom forbodhet i samsæthe brodhra ok systra ath nokor vmseghe annan til lifs eller limmelathe. som Gudh[1]) forbiodhe. tha skulo the wm thet maal forlikastz a stefno medh oldhermans radhe ok godhær manna efther mala waxsth oskoddum ollum konungssen s reth. en hwær som fyrirnemzst reth ath standa edher tala. thar[2]) see han sielfsagdhe af gildeno.

21. Item tha som nokor dör af gildeno. tha skolo brödher ok syster komma til

17. Ferner soll jeder Gildebruder jedem andern helfen und beistehen zu Gesetz und Recht innen Lands und aussen.

18. Ferner soll jeder Gildebruder und -Schwester, welcher hinaus- oder hineingeht, sich vor St. Olafs Bild beugen oder einen Lübischen zahlen.

19. Ferner soll jeder, der Lärm macht, während die Minne gesungen wird oder der Aldermann sie ausbringt, zwei Lübische büssen.

20. Ferner ist Allen verboten beim Zusammensitzen von Brüdern und Schwestern, dass einer den Andern anschuldige zu Leben oder Gliedverlust, was Gott verhüte; dann sollen sie sich um die Sache auf der Versammlung vergleichen mit des Aldermanns und guter Männer Rath nach Beschaffenheit der Sache unbeschadet alles Rechtes des Königs; aber wer sich weigert zu Recht zu stehen oder zu sprechen, der sei dadurch von selbst losgesagt von der Gilde.

21. Ferner, wenn einer aus der Gilde stirbt, dann sollen Brüder und Schwestern, die

---

[1]) Nach ‚gudh' beginnt die zweite, der ersten gleichzeitige Hand.

[2]) Die Abbreviatur des MS. (th mit einem a-ähnlichen Zeichen rechts über dem h) wird von Schnabel zu ‚ther' aufgelöst; Suhm: th.

liksengsens[1]) som i sakn bor. ok latha singia sala messo ok ofra medh gildis lyusum. then som ey kommer göldha halwa mark wthan forfal waldher.

im Kirchspiel wohnen, zum Sterbebette kommen und eine Seelmesse singen lassen und opfern mit Gildelichtern; der, welcher nicht kommt, soll eine halbe Mark zahlen, ausser wenn echte Noth vorliegt.

22. Item hwar som noker dör af gildeno wthlennestz eller inlendes. tha som man spör hans saligt endheliktz. tha skolo bröder ok syster haldha allan liksangh wppe[2]) efter ty som förre sægher eller geldhe halwa mark forfallalausth.

22. Ferner wenn jemand aus der Gilde im Auslande oder im Inlande stirbt, sollen, wenn man von seinem seeligen Ende hört, Brüder und Schwestern die Leichenfeier vollständig veranstalten nach dem, was vorher bestimmt ist, oder eine halbe Mark zahlen ausser bei echter Noth.

23. Item kan nokor broder eller systher krankær liggia. tha take kanno [aa] hwariom deghi af kællarom.

23. Ferner falls ein Bruder oder eine Schwester krank liegt, sollen sie täglich eine Kanne aus dem Keller erhalten.

24. Item medh[an] gildet stender t[h]a skal gefuast aa huariom kueldhi almosi folky half bolle mungatz fyrir kristna sala.

24. Ferner so lange das Gelage dauert, soll an jedem Abend dem Volk als Almosen gegeben werden ein halber bolli Bier zum Heil der Christenseelen.

25. Item kan ok nokor gildhi swa fateker werdha ath han gether ey skot til gildhis fyrir sik lagth. t[h]a[3]) skal han

25. Ferner falls ein Gildebruder so arm wird, dass er seine Abgabe für das Gelage nicht für sich erlegen kann,

[1]) MS.: liksengs͡, Schnabel und Suhm lesen einfach: liksengs. Mit Rücksicht auf das ‚konungssens‘ (MS.: k͡gssens) in Art. 20 ist die Auflösung in ‚liksengsens‘ wohl unbedenklich. Vielleicht muss übrigens zumal mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 22 ‚liksangsens‘ gelesen werden.

[2]) Schn: ppe, S.: pp!

[3]) MS.: ta,

togh i gildheno wara dagligha medh[an] thet stander.

dann soll er doch täglich mit bei dem Gelage sein, so lange wie dasselbe dauert.

26. Item skolo oc gilbræder aa sancti Olafs dagh sydhra etha saman eina maltid ok skal hwar man til legia hwitan penningh.[1])

26. Ferner sollen auch die Gildebrüder am zweiten St. Olafstage zusammen eine Mahlzeit essen und soll jeder Mann einen weissen Pfennig dazu beisteuern.

27. Item skal gildhis messo seggiast aa hwario daghe medh[an] gilddat stendher.

27. Ferner soll eine Gildemesse gelesen werden jeden Tag, so lange wie das Gelage dauert.

28. Item ær thet ok samtyct af allom gildhinum at hwar skal lætha koma sit malth malith til gildhis halwan manath fyrir gildheno.

28. Ferner ist das auch beschlossen von allen Gildebrüdern, dass jeder sein Malz gemahlen zum Gelage kommen lassen soll, einen halben Monat vor dem Gelage.

29. Item hwar ey kommer til gildhis ok ey later komma malt sitt forfallalaust luke skillingh engilskan karll[2]) ok kona.

29. Ferner zahle, wer ohne echte Noth nicht zum Gelage kommt und sein Malz nicht kommen lässt, einen englischen Schilling, Mann und Weib.

---

[1]) Art. 26 ist im MS. durchgestrichen, es war dazu (vgl. Schnabels Abdruck) am Rande vermerkt: non est opus; jetzt steht dort nur noch ‚est opus‘, indem das ‚non‘ durch späteres Einbinden weggefallen ist (vgl. übrigens auch unten Note 2). Für Art. 26 ist von der späteren Hand beigefügt:

Item hwilkan som ey komer til afftensong eller messe böte i penning for hwerie tid han forsömer man eller quinnæ.

Ferner wer nicht zum Abendgesang oder zur Messe kommt, büsse einen Pfennig für jedes Mal, das er versäumt, Mann oder Weib.

[2]) Die Worte ‚karll ok kona‘ nebst dem Anfang des folgenden Artikels bis ‚gildis ok‘ einschliesslich sind von der späteren Hand durchstrichen; am Rande ist vermerkt: non est opus.

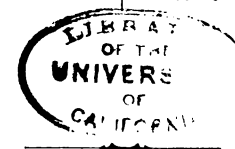
30. Item hwar ey sender sitt malt til gildhis ok sidher sielf heimma færfallalausth fyrir wtan hardsio. luky ok skillingh ængilskan.

30. Ferner wer nicht sein Malz zum Gelage schickt und selbst ohne echte Noth ausser schwerer See zu Hause sitzt, zahle auch einen englischen Schilling.

Die spätere Hand hat noch hinzugefügt:

31. Item effter hwer messo ok hwer affthensangh skal presthen synge ligsangh i kirken saa lenge gildidh standher.

31. Ferner soll nach jeder Messe und jedem Vespergebet der Priester einen Leichengesang in der Kirche singen, so lange das Gelage dauert.



Berichtigungen.

Seite 6 Z. 2 v. u. lies „membraneæ“ statt „membranæ“.
„ 7 Z. 6 v. u. „ „sydhra“ „ „sydara“.
„ 56 Z. 9 v. u. ist das Wort „ein“ zu streichen.




Pappenheim
173811
HD 6473
.S3P3

